



CODIA00062

AA 1228-MS

20. 11. 18/05

ktz

**Phoenix Kapitaldienst GmbH
Gesellschaft für die Durchführung und
Vermittlung von Vermögensanlagen
Frankfurt am Main**

**Sonderprüfung nach
§ 44 KWG**

 **ERNST & YOUNG**

Ernst & Young

Deutsche Allgemeine Treuhand AG

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



**Phoenix Kapitaldienst GmbH
Gesellschaft für die Durchführung und
Vermittlung von Vermögensanlagen
Frankfurt am Main**

**Sonderprüfung nach
§ 44 KWG**

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Abkürzungsverzeichnis	4
A. Prüfungsauftrag	5
B. Rechtliche, wirtschaftliche und organisatorische Grundlagen	7
C. Geschäftstätigkeit	9
1. Produktlinien	9
1.1 Handelbare Optionen	9
1.2 Managed Accounts	14
2. Prüfungshandlungen und Prüfungsergebnisse	19
2.1 Einhaltung der Erlaubnis nach § 32 KWG	19
2.2 Prüfung auf Vorliegen von Treuhandkonten	21
3. Zusammenfassende Beurteilung	22
D. Rechnungswesen	23
1. Organisation des Rechnungswesens	23
2. Genutzte Buchhaltungssysteme	25
3. Charakteristika der Buchführung	25
4. Buchungssystematik	27
4.1 Handelbare Optionen	28
4.2 Managed Accounts	30
4.3 Sonstige Geschäftsvorfälle	32
4.4 Arbeiten im Rahmen der Monats- und Jahresabschlusserstellung	32
5. Prüfungshandlungen und Prüfungsfeststellungen	34
5.1 Prüfungshandlungen "Handelbare Optionen"	35
5.2 Prüfungshandlungen "Managed Accounts"	37
5.3 Prüfung der Monatsabschlüsse	46
6. Zusammenfassende Beurteilung	49

	Seite
E. Meldewesen	53
1. Organisation des Meldewesens	53
2. Ablauforganisation des Meldewesens	53
3. Haftendes Eigenkapital und Eigenmittel nach § 10 Abs. 2 KWG	55
4. Grundsatz I	56
4.1 Kennziffern	56
4.2 Prüfungshandlungen und -feststellungen	58
5. Grundsatz II	60
5.1 Kennzahlen	60
5.2 Prüfungshandlungen und -feststellungen	61
6. Anzeigewesen	63
7. Zusammenfassende Beurteilung	64
F. Verfahren zur Steuerung, Überwachung und Kontrolle der Risiken	65
1. Identifizierte Risiken	65
2. System zur Erfassung und Kontrolle von Risiken	66
3. Geschäftsorganisation und internes Kontrollsystem sowie Interne Revision	69
4. Zusammenfassende Beurteilung	73
G. Gebundene Agenten gemäss § 2 Abs. 10 KWG	74
1. Rechtliche Grundlagen	74
2. Organisation der Anlage- und Abschlussvermittlung	75
3. Auswahlverfahren und Kontrollmechanismen	75
4. Prüfungshandlungen und Prüfungsfeststellungen	76
4.1 Prüfung der Verträge mit den gebundenen Agenten auf Einhaltung der Anforderungen aus dem KWG	76
4.2 Prüfung auf Vorliegen einer Versicherung für Haftungsrisiken aus den gebundenen Agenten	76
4.3 Prüfung auf Einhaltung gesetzlicher Verhaltensregelungen der gebundenen Agenten zur Einschätzung der Qualität der Kontrollmechanismen	77
5. Zusammenfassende Beurteilung	78
H. Zusammenfassende Schlussbemerkung	79

ANLAGEN

1. Organigramm der Phoenix
2. Organigramm der Buchhaltungsabteilung
3. Arbeitsablauf RW: Handelbare Optionen - Kunde zahlt ein
4. Arbeitsablauf RW: Handelbare Optionen - Kauf eines Derivates
5. Arbeitsablauf RW: Handelbare Optionen - Verkauf eines Derivates
6. Arbeitsablauf RW: Managed Accounts - Kunde zahlt ein
7. Arbeitsablauf RW: Managed Accounts - Handel von Derivaten
8. Arbeitsablauf RW: Managed Accounts - Verlustlimit
9. Arbeitsablauf RW: Managed Accounts - Kündigung des Kunden
10. Arbeitsablauf RW: Provisionsabrechnung der Phoenix
11. Arbeitsablauf RW: Übertragung der Nebenbuchdaten in das Hauptbuch
12. Arbeitsablauf RW: Provisionsabrechnung der gebundenen Agenten
13. Arbeitsablauf RW: Monatsabschlusserstellung
14. Arbeitsablauf RW: Jahresabschlusserstellung
15. Arbeitsablauf RW: Erstellung von Grundsatz I und II Meldungen
16. Sachverhaltsbeschreibung Übertragungsdifferenzen bei Produkt Handelbare Optionen
17. Vollständigkeitserklärung

Allgemeine Auftragsbedingungen

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Phoenix	Phoenix Kapitaldienst GmbH Gesellschaft für die Durchführung und Vermittlung von Vermögensanlagen, Frankfurt am Main
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Bonn und Frankfurt am Main
BAKred	Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen, Bonn
BverwG	Bundesverwaltungsgericht
CHF	Schweizer Franken
DKK	Dänische Kronen
EUR	EURO
Forderungen an KI	Forderungen an Kreditinstitute
FRASPA	Frankfurter Sparkasse von 1822
GBP	Britische Pfund
GuV	Gewinn- und Verlustrechnung
GwG	Geldwäschegesetz
HGB	Handelsgesetzbuch
JPY	Japanische Yen
KWG	Gesetz über das Kreditwesen
LZB	Landeszentralbank in Hessen, Frankfurt am Main
Man Financial	Man Financial Ltd., London, Großbritannien
PrüfbV	Prüfungsberichtsverordnung vom 17. Dezember 1998
Refco	Refco Inc., Chicago, USA
RW	Rechnungswesen
SEK	Schwedische Kronen
SuSaLi	Summen- und Saldenliste
Tz	Textziffer
USD	US - Dollar
UWP	UWP Unitreu GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Eschborn

A. PRÜFUNGSaufTRAG

- 1 Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen, Bonn und Frankfurt am Main, (BaFin) beauftragte uns mit Schreiben vom 7. August 2002, bei der Phoenix Kapitaldienst GmbH Gesellschaft für die Durchführung und Vermittlung von Kapitalanlagen, Frankfurt am Main, – im Folgenden auch kurz "Phoenix" oder "Gesellschaft" – die mit der Anordnung vom selben Tag nach § 44 Abs. 1 Satz 2 KWG angeordnete Prüfung des Geschäftsbetriebes durchzuführen. Dabei waren gemäß der, der Gesellschaft mit gleichem Datum übermittelten, Prüfungsanordnung folgende Bereiche zu prüfen:
 - Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und des Meldewesens, wobei insbesondere die Zeitnähe der Buchungsvorgänge und die Zuverlässigkeit der Berechnung der Grundsätze I und II zu überprüfen waren;
 - Getroffene organisatorische Vorkehrungen gemäß § 25a Abs. 1 KWG zur Kontrolle und Steuerung der Marktrisiken, die aus den für fremde Rechnung geschlossenen Geschäften resultieren, als auch der Ausfallrisiken und operationellen Risiken, die aus der Geschäftsbeziehung zu den abwickelnden Brokerhäusern erwachsen;
 - Kontrollmechanismen in Hinblick auf die Aktivitäten der gebundenen Agenten gemäß § 2 Abs. 10 KWG.
- 2 Der Auftragsdurchführung liegen, auch im Verhältnis zu Dritten, die als Anlage beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2002 mit der Maßgabe zugrunde, dass durch den Auftrag der BaFin die Nummern 8 Abs. 1 Satz 3 (Verweisung auf die Haftungsbeschränkung für Mängelfolgen) und 9 (Haftung) der Allgemeinen Auftragsbedingungen keine Anwendung finden.
- 3 Unsere Prüfung wurde nach Maßgabe der Anordnung der BaFin in berufüblichem Umfang durchgeführt. Der Umfang unserer Prüfung im Einzelnen ist in unseren Arbeitspapieren aufgezeichnet.
- 4 Wir haben die Prüfung im Oktober und November 2002 in den Geschäftsräumen der Gesellschaft durchgeführt. Ferner haben wir an zwei Tagen Prüfungshandlungen in den Geschäftsräumen des Auslagerungsunternehmens UWP Unitreu Wirtschaftsprüfungsgesellschaft GmbH, Eschborn, vorgenommen. Den Bericht haben wir im Anschluss an unsere Prüfung im Dezember in unserem Büro erstellt.

- 5 Für die Prüfung standen uns insbesondere folgende Unterlagen zur Verfügung, die wir bei unserer Prüfung berücksichtigt haben:
- Organigramme;
 - Organisationsleitfäden;
 - aktueller Handelsregisterauszug;
 - Verträge (z.B. Dienstleistungsverträge, Gesellschaftsvertrag, Mustervertriebsverträge mit gebundenen Agenten);
 - Erstanzeige der Gesellschaft;
 - Prüfungsbericht über den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2001;
 - Prüfungsbericht über die Meldepflichten und Verhaltensregeln nach § 36 Abs. 1 WpHG für den Zeitraum 16. November 2000 bis 15. November 2001;
 - Jahresbericht der Internen Revision über das Geschäftsjahr 2001;
 - Monatsabschlüsse der Gesellschaft vom 31. Mai 2002 bis zum 31. September 2002;
 - Meldungen und Anzeigen für das Geschäftsjahr 2002.
- 6 Alle von uns gewünschten Auskünfte und Nachweise wurden uns von der Geschäftsleitung bzw. den Mitarbeitern der Gesellschaft als auch von den Mitarbeitern des Auslagerungsunternehmens UWP bereitwillig erteilt. Hauptsächliche Ansprechpartner waren der Geschäftsleiter Herr Dieter Breitkreuz, für den Bereich Rechnungswesen Frau Deniz Kircher, für den Bereich Jahresabschlusserstellung sowie Meldewesen der Mitarbeiter des Auslagerungsunternehmens UWP Herr Ralf Zeiß, für den Bereich Handel Herr Michael Milde sowie für den Bereich Vertrieb Herr Eberhard Tiefenstädter.
- 7 Die Geschäftsführung hat uns schriftlich bestätigt, alle erbetenen Unterlagen und Auswertungen vorgelegt und die gewünschten Auskünfte nach bestem Wissen vollständig erteilt zu haben (Anlage 17).
- 8 Wir haben die Erkenntnisse aus unserer Prüfung mit den zuständigen Stellen der Gesellschaft zur Klärung der Sachverhalte während unserer Prüfung besprochen. Eine förmliche Schlussbesprechung mit der Geschäftsleitung der Gesellschaft über das Ergebnis der Prüfung haben wir nicht durchgeführt.

B. RECHTLICHE, WIRTSCHAFTLICHE UND ORGANISATORISCHE GRUNDLAGEN

Firma und Sitz

- 9 Die Gesellschaft wird unter der Firma Phoenix Kapitaldienst GmbH Gesellschaft für die Durchführung und Vermittlung von Vermögensanlagen in Frankfurt am Main betrieben.

Handelsregister

- 10 Die Phoenix ist im Handelsregister beim Amtsgericht Frankfurt am Main unter der HRB Nummer 16418 eingetragen.
- 11 Ein Handelsregisterauszug mit der letzten Eintragung vom 10. April 2002 lag uns vor.

Gesellschaftsvertrag und Geschäftsgegenstand

- 12 Der Gesellschaftsvertrag vom 27. Februar 2002 mit letzter Änderung des Stammkapitals in Form einer Erhöhung von EUR 255.645,94 (DM 500.000) auf EUR 1.000.000 lag uns vor. Die Eintragung im Handelsregister ist am 10. April 2002 erfolgt.
- 13 Gegenstand des Unternehmens ist gemäß § 2 des Gesellschaftsvertrages die Anschaffung und die Veräußerung von Derivaten im eigenen Namen für fremde Rechnung (Finanzkommissionsgeschäft) mit Ausnahme von Derivaten, die zur Lieferung von Wertpapieren führen können sowie die Verwaltung einzelner in Finanzinstrumenten angelegter Vermögen für Andere mit Entscheidungsspielraum (Finanzportfolioverwaltung).
- 14 Die Gesellschaft ist befugt, Zweigniederlassungen im In- und Ausland zu errichten sowie andere Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art zu übernehmen bzw. sich an solchen Unternehmen zu beteiligen.

- 15 Mit Schreiben vom 10. August 1998 der BaFin wurde der Gesellschaft der Umfang der Erlaubnis nach § 64e Abs. 2 KWG bestätigt, welcher gemäß des Schreibens das Finanzkommissionsgeschäft gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 KWG, soweit es sich bei den Finanzinstrumenten um Geldmarktinstrumente, Devisen und Rechnungseinheiten sowie deren Derivate und Derivate handelt, deren Preis von Indices, von dem Börsen- und Marktpreis von Waren oder Edelmetallen abhängt, sowie die Finanzportfolioverwaltung gemäß § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 3 KWG umfasst.

Geschäftsjahr

- 16 Das Geschäftsjahr der Phoenix entspricht dem Kalenderjahr.

Kapital- und Gesellschaftsverhältnisse

- 17 Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 1.000.000 und ist voll eingezahlt. Alleiniger Gesellschafter ist Herr Dieter Breitkreuz.
- 18 Die Gesellschaft ist mit einer Beteiligung von 95 % an der Phoenix Fondsmäglerselskab A/S, Kopenhagen, Dänemark, beteiligt. Die Gesellschaft wird auskunftsgemäß in den Konzernabschluss der Phoenix einbezogen. Eine Kopie der Erlaubnis zur Erbringung von Finanzdienstleistungen der dänischen Aufsichtsbehörden in dänischer Sprache wurde uns vorgelegt.

Geschäftsführung und Organe der Gesellschaft

- 19 Die Geschäftsführung setzt sich wie folgt zusammen:
- Dieter Breitkreuz, Hattersheim;
 - Elvira Ruhrauf, Frankfurt am Main.
- 20 Der zum Gesamtprokuristen bestellte Mitarbeiter Herr Michael Milde vertritt die Gesellschaft gemeinsam mit einem Geschäftsführer oder einem anderen Prokuristen.

C. GESCHÄFTSTÄTIGKEIT

- 21 Die Phoenix betreibt die beiden Geschäftsbereiche Handelbare Optionen und Managed Accounts. Dabei führt die Gesellschaft in beiden Geschäftsbereichen keine Handelsgeschäfte durch, die im eigenen Namen und für eigene Rechnung abgeschlossen werden.

1. Produktlinien

1.1 Handelbare Optionen

- 22 Die Gesellschaft vermittelt ihren Kunden über gebundene Agenten den Kauf von Optionen auf Waren, Währungen, Zinssätze und Indices. Das Eingehen von Stillhaltergeschäften bzw. Short-Optionsgeschäften wird von der Gesellschaft nicht vermittelt. Damit ist eine Stellung von Sicherheiten in Form von Marginleistungen bei dem ausführenden Broker seitens der Kunden nicht notwendig.
- 23 Im September 2002 wurden 83 Transaktionen in Kundenauftrag vermittelt. In der folgenden Tabelle wird das Transaktionsvolumen für den September 2002 dargestellt:

	1.09.– 30.09.2002 TEUR
	<hr/>
Kauforder	790
Verkauforder	535
	<hr/>
Insgesamt	<u>1.325</u>

Per 30. September 2002 beträgt der Marktwert der bei dem Broker für die Kunden gehaltenen Optionspositionen TEUR 324.

- 24 Die gebundenen Agenten für das Produkt Handelbare Optionen, welche im Haus tätig sind, sind laut der vertraglichen Gestaltung Abschlussvermittler. Bei Beratungs- oder Ausführungsfehlern wird die Phoenix in Haftung genommen, da der gebundene Agent im Namen der Gesellschaft tätig ist. Die gebundenen Agenten wiederum stehen in einer Innenhaftung gegenüber der Gesellschaft. Wir verweisen auf unsere Ausführungen in Abschnitt G. dieses Berichtes.

- 25 Die Optionsgeschäfte werden über Treuhandkonten bei der Frankfurter Sparkasse geldmäßig abgewickelt. Diesbezüglich besteht ein Konto in EUR und ein Fremdwährungskonto in US-Dollar. Über diese Konten werden alle Kundeneinzahlungen und -auszahlungen hinsichtlich des Geschäftsbereiches Handelbare Optionen abgewickelt.
- 26 Die Optionsgeschäfte im Kundenauftrag werden ausschließlich über den Broker Man Financial Ltd., London, Großbritannien, ausgeführt. Die Finanzinstrumente werden in einem Depotkonto bei Man Financial Ltd., London, Großbritannien, geführt. Dabei ist die Gesellschaft der Vertragspartner des Brokers. Man Financial ist vertragsgemäß bekannt, dass die Optionsgeschäfte im Kundenauftrag durchgeführt werden.

Ordererteilung

- 27 Der Kunde gibt dem gebundenen Agenten telefonisch eine Order durch. Dabei werden dem Kunden die voraussichtlichen Gesamtkosten, die sich aus der Optionsprämie, der Brokerprovision und einer Besorgungsgebühr zusammensetzen, mitgeteilt. Um Übertragungsfehler zu vermeiden, werden die maßgeblichen Orderdaten von einem Kollegen des gebundenen Agenten gegenüber dem Kunden noch einmal vorgelesen und seitens des Kunden bestätigt. Die Order kann durch den Kunden auch per Fax erteilt werden.
- 28 Anschließend füllt der gebundene Agent den Formularsatz Options-Kauforder aus, der die maßgeblichen Daten wie die Kundennummer, den Optionstyp, die Anzahl der Kontrakte, das Datum der Ordererteilung und die voraussichtlichen Gesamtkosten beinhaltet. Der gebundene Agent und ein Kollege bestätigen mit einer Unterschrift die Richtigkeit des Inhaltes.
- 29 Auf Grundlage des Formularsatzes Options-Kauforder erhält der Kunde vom Back-Office eine Orderbestätigung, die dem Kunden per Fax oder per Post zugesandt wird. Die Orderbestätigung enthält die maßgeblichen Daten des Auftrages.
- 30 Bevor eine Order ausgeführt wird, muss der Kunde grundsätzlich eine Einzahlung in Höhe der voraussichtlichen Gesamtkosten auf das Treuhandkonto bei der Frankfurter Sparkasse per Überweisung getätigt haben.

- 31 Ferner wird die Order ausgeführt, wenn der Kunde über ein noch vorhandenes nicht ausgezahltes Kontoguthaben aus einer vorherigen Glattstellung auf dem Treuhandkonto verfügt.
- 32 Der Kunde hat weiterhin die Möglichkeit, der Gesellschaft postalisch einen Scheck zukommen zu lassen. Bei Posteingang des Schecks wird das Optionsgeschäft seitens der Phoenix ausgeführt. Nach Durchführung der Transaktion erfolgt durch die Gesellschaft die Scheckeinreichung auf das entsprechende Treuhandkonto.
- 33 Bei einer länger andauernden Geschäftsbeziehung mit einem Kunden tritt die Gesellschaft auf Anfrage des Kunden in Vorleistung. Dabei wird die Order über die finanziellen Mittel auf dem Treuhandkonto vorfinanziert. Der Kunde zahlt am nächsten Tag den Betrag auf das Treuhandkonto ein oder veranlasst eine Überweisung, ansonsten wird auskunftsgemäß das Optionsgeschäft des Kunden glattgestellt.

Orderausführung

- 34 Der gebundene Agent gibt die Order in die Handelsabteilung weiter, welche die Order manuell in das Order-Sheet einträgt. Das Order-Sheet enthält alle an einem Handelstag im Kundenauftrag getätigten Transaktionen. Die Order wird per Fax an den Ausführungsbroker Man Financial übermittelt. Der Broker bestätigt den Ausführungskurs wiederum per Fax.
- 35 Bei einer Orderaufgabe gibt die Gesellschaft eine Kunden- und Transaktionsnummer an den Broker weiter, die von dem Broker aus Gründen der Zuordnung archiviert werden. Dabei sind dem Broker die Kundennamen nicht bekannt, so dass eine Zuordnung von Kundennummer und -namen nicht möglich ist.
- 36 Zwischen der Ordererteilung und der Ausführung kann durchaus ein Zeitraum von einigen Tagen liegen, weil grundsätzlich zuerst eine Zahlung auf dem Treuhandkonto der Frankfurter Sparkasse erfolgt sein muss.
- 37 Nach der Orderausführung ergänzt der Händler den Formularsatz Options-Kauforder mit den maßgeblichen Daten wie Datum und Uhrzeit der Ausführung, Name des Händlers, Ausführungskurs sowie Kunden- und Transaktionsnummer.
- 38 Der Gebundene Agent, der Handel und das Back-Office erhalten jeweils eine Ausfertigung des Formularsatzes Options-Kauforder.

- 39 Weil die Gesellschaft täglich mehrere Kundenorders über den Broker Man Financial ausführt, findet zwischen dem Treuhandkonto bei der Frankfurter Sparkasse und dem Geldkonto bei dem Broker nur ein Spitzenausgleich statt.

Abwicklung und Kontrolle

- 40 Die Abbildung der Geldflüsse bzw. die interne Kontoführung wird mittels des Systems BACK OFFICE MANAGER geführt. In dieser Nebenbuchhaltung erhält jeder Kunde eine eindeutige Kundennummer zugeordnet. Wenn ein Kunde sowohl die Produkte Handelbare Optionen als auch Managed Accounts in Anspruch nimmt, hat dieser zwei Kundennummern, damit eine Zuordnung zu den beiden Produktlinien möglich ist.
- 41 Das System BACK OFFICE MANAGER ist rein zahlungsorientiert und bildet ausschließlich Geldflüsse ab.
- 42 Die Kundeneinzahlungen auf das Treuhandkonto der Frankfurter Sparkasse sowie Auszahlungen werden in dem System BACK OFFICE MANAGER manuell erfasst und dem internen Kundenkonto gutgeschrieben bzw. belastet.
- 43 Das Back-Office pflegt die ausgeführten Kundenorders auf Grundlage des Formularsatzes Options-Kauforder bzw. Options-Ausübungsorder manuell in das System BACK OFFICE MANAGER ein. Bei einem Optionskauf wird das interne Kundenkonto mit den Gesamtkosten inklusive der Provisionen belastet, während bei einer Glattstellung der entsprechende Verkaufswert gutgeschrieben wird.
- 44 Auf Grundlage des Formularsatzes Options-Kauforder ermittelt das Back-Office die exakten Gesamtkosten, die sich aus der Optionsprämie, einer Besorgungsgebühr in Höhe von 50% der Optionsprämie und einer Brokerprovision von USD 20 pro Kontrakt zusammensetzt. Die Provisionen fallen nur bei dem Kauf einer Option an.
- 45 Am auf den Handelstag folgenden Morgen verschickt der Broker Man Financial per Fax eine Liste mit den maßgeblichen Daten aller getätigten Optionsgeschäfte des Vortrages. Auf der Grundlage diese Liste überprüft der Handel bis ca. Uhr 11.00 das Order-Sheet und den Formularsatz Options-Kauforder bzw. Options-Ausübungsorder auf Vollständigkeit und Richtigkeit. Auftretende Differenzen werden unverzüglich geklärt.

- 46 Die Gesellschaft versendet per Fax oder per Post eine Ausführungsbestätigung mit den relevanten Daten, die im Back-Office generiert wird, an den Kunden. Zuvor wird die Ausführungsbestätigung von einem Mitarbeiter aus dem Handel auf Richtigkeit geprüft und unterschrieben. Weiterhin erhalten die Kunden monatlich einen Kontoauszug per Post, welcher die getätigten Transaktionen und die entsprechenden Zahlungsflüsse aufgezeigt.
- 47 Ferner erhält der gebundene Agent ebenfalls eine Ausfertigung des Formularsatzes Options-Kauforder bzw. Options-Ausübungsorder und überprüft den ausgeführten Kundenauftrag. Er führt mittels EXCEL die Depotbestände seiner Kunden. Weiterhin informiert der gebundene Agent den Kunden über die jeweilige aktuelle Marktsituation. Wenn der Kunde seine Position glattstellen möchte, erteilt er telefonisch oder per Fax eine entsprechende Verkaufsoffer. Der Kundenberater füllt den Formularsatz Options-Ausübungsorder aus und gibt die Order an den Handel weiter. Bei der Glattstellung fallen keine Besorgungsgebühren und keine Brokerprovision an.
- 48 Nach der Glattstellung einer Optionsposition wird dem Kunden sein Guthaben per Überweisung oder per Scheck ausgezahlt. Bei Erteilung eines schriftlichen Auftrages besteht die Möglichkeit, das Guthaben auf dem Treuhandkonto der Frankfurter Sparkasse zu belassen, um ggf. eine neue Options-Kauforder zu erteilen.
- 49 Ungefähr eine Woche später erhält die Gesellschaft per Post eine schriftliche Geschäftsbestätigung von dem Broker Man Financial. Daraufhin führt der Handel eine Abstimmung zwischen der Geschäftsbestätigung, dem Order-Sheet und dem Formularsatz Options-Kauforder bzw. Options-Ausübungsorder durch.
- 50 Die Gesellschaft erhält darüber hinaus monatlich ein Month End Statement von Man Financial. Dieser Report zeigt den Depotwert der Kundenpositionen, die im Kundenauftrag getätigten Transaktionen des entsprechenden Monats sowie den Betrag auf dem Geldkonto. Auf Grundlage des Reports erfolgt am Monatsende gemäß der uns erteilten Auskunft eine Abstimmung der Anzahl der Kundenkontrakte. Dabei wird die Anzahl der offenen Kontrakte gemäß des Reports mit der Anzahl, die im System BACK OFFICE MANAGER erfasst sind, abgestimmt.

1.2 Managed Accounts

- 51 Die Gesellschaft vermittelt ihren Kunden über gebundene Agenten die Partizipation an der Produktlinie Managed Accounts. Dabei tätigen die Kunden Einzahlungen in einen Pool, der von der Gesellschaft verwaltet wird. Die finanziellen Mittel des Pools werden genutzt um Optionsgeschäfte, insbesondere marktneutrale Spread-Positionen, zu tätigen.
- 52 Das Treuhandvermögen hat sich gemäß den Daten der Finanzbuchhaltung in dem Zeitraum vom 1. Januar 2002 bis zum 30. September 2002 folgendermaßen entwickelt:

	1.01.- 30.09.2002 TEUR
Treuhandvermögen per 1. Januar 2002	375.782
Einzahlungen	83.323
Vermögenszuwachs aus Gewinnen	30.829
Auszahlungen	41.978
Treuhandvermögen per 30. September 2002	<u>447.956</u>

- 53 Die unten dargestellte Tabelle zeigt die Entwicklung des Treuhandvermögens gemäß der Finanzbuchhaltung im Monat September 2002:

	1.09.- 30.09.2002 TEUR
Treuhandvermögen per 1. September 2002	437.138
Einzahlungen	13.455
Vermögenszuwachs aus Gewinnen	3.540
Auszahlungen	6.177
Treuhandvermögen per 30. September 2002	<u>447.956</u>

- 54 Die Kundeneinzahlungen werden hauptsächlich auf ein Treuhandkonto bei der Frankfurter Sparkasse getätigt. Bei der Frankfurter Sparkasse bestehen weiterhin Fremdwährungstreuhandkonten in USD und GBP. Das letztere wird auskunftsgemäß nicht mehr genutzt. Ferner bestehen 12 weitere Treuhandkonten bei diversen Banken (vgl. Tz 87ff.).

- 55 Ein Kunde hat die Wahl, ob er seine Einzahlung in EUR oder in USD tätigt. Da die gesamten Optionsgeschäfte an US-amerikanischen Terminbörsen durchgeführt werden, ist die Abrechnungswährung USD. Das Währungsrisiko, dass für die Kunden, die in EUR eingezahlt haben, besteht, wird auskunftsgemäß zum großen Teil durch Sicherungsgeschäfte gedeckt.
- 56 Per 30. September 2002 hatten 16.473 Kunden eine Einzahlung auf ein EUR-Konto und 254 Kunden eine Einzahlung auf das USD-Konto getätigt.
- 57 Die Kundeneinzahlungen auf die Treuhandkonten werden bis zum Ultimo eines Monats berücksichtigt. Der Kunde partizipiert dann in der folgenden Abrechnungsperiode an den Ergebnissen des Managed Accounts.
- 58 Der Vertrag zwischen dem Kunden und der Gesellschaft verlängert sich automatisch um einen Monat bzw. um eine Abrechnungsperiode, wenn der Kunde nicht mit der Frist eines Monats vor Ultimo kündigt. Folglich wird eine Kündigung erst mit Ablauf des Folgemonats gültig.
- 59 Gemäß der vertraglichen Gestaltung wird die Partizipation eines Kunden an den Ergebnissen der Managed Accounts eingestellt und das Restguthaben zurückgezahlt, wenn der Wert der eingezahlten Mittel auf 65 % oder weniger der ursprünglich geleisteten Einzahlung gesunken ist.

Handel

- 60 Die Handelsabteilung besteht aus fünf Personen. Im Rahmen der Managed Accounts werden ausschließlich Termingeschäfte und keine Kassageschäfte getätigt. Hauptsächlich wird auf folgenden, intern definierten Teilmärkten gehandelt:
- Währungsmarkt: EUR;
 - Währungsmarkt: CHF;
 - Währungsmarkt: USD;
 - Währungsmarkt: JPY;
 - Aktienmarkt-Index: S&P 500:

Ferner werden Terminkontrakte auf Rohstoffe abgeschlossen.

- 61 In den oben genannten Teilmärkten werden sowohl Long- als auch Short-Positionen in Optionen eingegangen. Zum Prüfungszeitpunkt lag der Schwerpunkt der Optionsgeschäfte in Long-Straddle-Positionen. Diese Optionskombination erzielt bei starken Kursbewegungen in die eine oder andere Richtung Gewinne, da eine der beiden Optionen ins Geld läuft. Dieser Gewinn wird mit den beiden gezahlten Prämien verrechnet. Bei gleichbleibenden Kursen erwirtschaftet die Optionskombination einen Verlust in Höhe der gezahlten Prämien, denn die beiden Optionen verfallen wertlos.
- 62 Wenn die Gesellschaft im Rahmen des Managed Accounts eine Stillhalterposition eingeht, wird bei dem Broker ein entsprechender Geldbetrag als Margin hinterlegt.
- 63 Die Handelsstrategie basiert grundsätzlich auf der technischen Chartanalyse. Zusätzlich werden fundamentale Informationen wie Marktreports oder wöchentliche Exportzahlen für die Handelsentscheidung herangezogen. Weiterhin verfügt die Gesellschaft über ein automatisiertes Handelssystem, welches auf dem System TRADE STATION aufsetzt. Die aktuellen Marktkurse werden systemseitig in das Handelssystem eingespielt, welches basierend auf einer Vielzahl von charttechnischen Kennzahlen Kauf- und Verkaufssignale liefert. Die Auswahl der charttechnischen Kennzahlen und deren Gewichtung hat die Gesellschaft vorgenommen und das automatisierte Handelssystem entsprechend programmiert.
- 64 Die Optionsgeschäfte werden zum großen Teil über den Broker Man Financial ausgeführt. Weiterhin besteht eine Geschäftsbeziehung zu dem Broker Refco Inc., Chicago, USA.

Gewinn- und Verlustermittlung der Managed Accounts

- 65 Die Gesellschaft hat für die Berechnung der Gewinne bzw. Verluste des Treuhandvermögens eine Abrechnungsperiode von einem Monat festgesetzt. Die Ergebnisermittlung wird vom Handel durchgeführt.
- 66 Für die Ergebnisermittlung verwendet der Handel ein Abrechnungsprogramm. Mit dessen Hilfe ist der Depotwert jedes Kunden und somit des gesamten Treuhandvermögens zu Beginn jeder Abrechnungsperiode abrufbar. Ferner werden systemseitig die prozentualen Anteile der Kunden an dem Treuhandvermögen berechnet.

- 67 Das Ergebnis des Treuhandvermögens einer Abrechnungsperiode wird vom Handel mittels EXCEL nach dem Prinzip „mark-to-market“ ermittelt. Diesbezüglich wird das Ergebnis auf Grundlage der Marktpreise für jede offene Position einzeln bestimmt und schließlich aufsummiert. Hierbei ergeben sich die folgenden drei Möglichkeiten:

Möglichkeit	Gewinn- bzw. Verlustermittlung
Position bestand schon vor dem Anfang der aktuellen Abrechnungsperiode	Differenz von Marktpreis zu Anfang und Marktpreis zu Ende der Abrechnungsperiode
Eröffnung einer Position in der aktuellen Abrechnungsperiode	Differenz von Marktpreis zu Ende der Abrechnungsperiode und Anschaffungskurs
Glattstellung einer Position in der aktuellen Abrechnungsperiode	Differenz von Verkaufspreis und Marktpreis zu Anfang der Abrechnungsperiode

- 68 Die aktuellen Marktpreise werden mittels den Quote-Systemen S&P COMSTOCK und CQG systemseitig in EXCEL transferiert. Das Ergebnis des automatischen Handelssystems, welches betragsmäßig eine untergeordnete Rolle spielt, wird systemseitig berechnet und vom Handel manuell in EXCEL erfasst.
- 69 Bei der monatlichen Abrechnung werden die Kurse auskunftsgemäß einer Plausibilitätsprüfung unterzogen, indem die Marktpreise des vorherigen Handelstages herangezogen und ggf. die inneren Werte der Optionen berechnet werden.
- 70 Die Ermittlung der Gewinne- und Verluste der Derivategeschäfte wird täglich durchgeführt. Auf Grundlage des Marktwertes des Treuhandvermögens zu Anfang einer Abrechnungsperiode und der bis dato angelaufenen Gewinne und Verluste ist eine Marktbewertung des Treuhandvermögens auskunftsgemäß zu jedem Zeitpunkt gewährleistet.

Provisionsabrechnung

- 71 Die Provisionsabrechnung wird ebenfalls vom Handel durchgeführt. Das Ergebnis der Gewinn bzw. Verlustermittlung wird in das Abrechnungsprogramm eingegeben, welches systemseitig die neuen Depotwerte der Kunden nach Abzug der Provisionen für die Gesellschaft berechnet. Dabei partizipieren die Kunden entsprechend ihres prozentualen Anteils am Treuhandvermögen. Bei dem Ergebnis aus der Währungsabsicherung werden nur Kunden, die in EUR eingezahlt haben, berücksichtigt.

- 72 Das Abrechnungsprogramm berechnet die Provisionen für die Gesellschaft, die sich aus einer Verwaltungsgebühr in Höhe von 0,5 % pro Monat der Depotwerte der Kunden, einer Brokerprovision und einer 30%-igen Gewinnbeteiligung zusammensetzt. Als Bemessungsgrundlage für die Gewinnbeteiligung der Gesellschaft wird das Ergebnis nach Abzug der Verwaltungsgebühr und der Brokerprovision herangezogen. Die Zinszahlungen auf die liquiden Mittel bei den diversen Banken und den Brokern werden vertragsgemäß von der Gesellschaft vereinnahmt.
- 73 Wenn die Kunden in vorherigen Perioden einen Verlust erlitten haben, wird dieser Verlust gemäß der vertraglichen Gestaltung vorgetragen. Bei einem Verlustvortrag eines Kunden entfällt die Gewinnbeteiligung der Gesellschaft.
- 74 Das Abrechnungsprogramm erzeugt eine Datei, welche die aktuellen Kontenstände der Kunden enthält. Diese Datei wird an das Back-Office weitergegeben, systemseitig in den BACK-OFFICE-MANAGER transferiert und in die Hauptbuchhaltung BAAN übertragen.
- 75 Die Provisionen für die Gesellschaft, welche vom Handel berechnet werden, werden manuell und auskunftsgemäß unter Wahrung des Vieraugen-Prinzips in der Hauptbuchhaltung BAAN erfasst.
- 76 Nach der Abrechnungsperiode werden die Ein- und Auszahlungen der einzelnen Kunden, die im BACK-OFFICE-MANAGER erfasst werden, an den Handel weitergegeben, der diese Daten manuell in das Abrechnungsprogramm erfasst.
- 77 Die Kunden werden schriftlich über ihren Kontostand und die monatlichen Bewegungen durch einen entsprechenden Kontoauszug informiert.

2. Prüfungshandlungen und Prüfungsergebnisse

2.1 Einhaltung der Erlaubnis nach § 32 KWG

- 78 In dem Geschäftsbereich Handelbare Optionen besorgt die Gesellschaft gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen Optionen in eigenem Namen und für fremde Rechnung und betreibt somit laut der vertraglichen Gestaltung das Finanzkommissionsgeschäft.
- 79 Die Phoenix darf gemäß der ihr erteilten Erlaubnis unter Anderem folgende Geschäfte betreiben: „Finanzkommissionsgeschäft, soweit es sich bei den Finanzinstrumenten um Geldmarktinstrumente, Devisen und Rechnungseinheiten sowie deren Derivate und Derivate handelt, deren Preis von Indices, von dem Börsen- und Marktpreis von Waren oder Edelmetallen abhängt“.
- 80 Im Gesellschaftsvertrag in der aktuellen Version vom 25. April 2001 wird der Gesellschaftszweck u.a. mit dem Finanzkommissionsgeschäft in Derivaten, „mit Ausnahme von Derivaten, die zur Lieferung von Wertpapieren führen können“ beschrieben.
- 81 Im Rahmen einer nach dem Zufallsprinzip ausgewählten Stichprobe ergab sich, dass im Depot von Man Financial für Kunden des Produkts Handelbare Optionen per 30. September 2002 u.a. folgende Optionen vorhanden waren:
- Call auf Yahoo! Inc. Aktien,
 - Call auf Deutsche Telekom Aktien,
 - Call auf SAP AG Aktien,
 - Put auf Treasury Bonds.
- 82 Der prozentuale Anteil des Marktwertes der offenen Optionskontrakte auf obig genannte Wertpapiere, bezogen auf den Marktwert des gesamten Kundenbestandes, beträgt 25,9 % am Stichtag.

- 83 Da in der obig beschriebenen Stichprobe auch Calls auf Aktien vorhanden waren, welche aufgrund ihrer Produktspezifika geeignet sind, Wertpapiere zu beziehen, liegt damit ein Verstoß gegen die erteilte Erlaubnis und den Gesellschaftsvertrag vor, da Derivate auf Wertpapiere von der Phoenix nicht kommissioniert werden dürfen.
- 84 Die Phoenix sieht keinen Verstoß gegen den Gesellschaftsvertrag oder die erteilte Erlaubnis vorliegen, da Man Financial von der Phoenix angewiesen sei, die Derivate immer vor Lieferung der Basiswerte, d.h. zu einem bestimmten Termin vor dem Verfallsdatum zu verkaufen, auch wenn von Phoenix keine entsprechende Verkaufsother weitergeleitet wurde. Folglich könne es nie zu einer Lieferung von Wertpapieren kommen, womit den Beschränkungen des Gesellschaftsvertrages entsprochen werde. An die Kunden des Produkts Handelbare Optionen erfolge keine Lieferung der kommissionierten Güter, da die Phoenix nur die Geldströme aus dem Geschäft abbilde. Eine entsprechende schriftliche Bestätigung von Man Financial über obigen Sachverhalt hat uns vorgelegen.
- 85 Auch wenn es durch die getroffenen Vorkehrungen der Phoenix nicht zur Belieferung mit Aktien kommt, liegt unserer Auffassung nach in dem Abschluss der Aktienoptionsgeschäfte auf Rechnung der Kunden ein Verstoß gegen die Satzung und die Erlaubnis der BaFin vor.
- 86 Im Rahmen der Produktlinie Managed Accounts übernimmt die Gesellschaft die Verwaltung der von den Kunden zur Verfügung gestellten Mittel. Aufgrund der vertraglichen Gestaltung in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie den Ablauf des Geschäftes, wird mit dieser Produktlinie die Finanzportfolioverwaltung betrieben. Die Gesellschaft besitzt laut dem Schreiben vom 10. August 1998 eine entsprechende Erlaubnis für die Finanzportfolioverwaltung.

2.2 Prüfung auf Vorliegen von Treuhandkonten

- 87 Zum 30. September 2002 sind gemäß externer Bestätigungen folgende Konten vorhanden, welche die Gesellschaft dem Treuhandkreis zuordnet:

	30.9.2002 <u>TEUR</u>
Treuhandkonten bei Brokern und Banken	
3 Depotkonten bei Man Financial Ltd., London, Großbritannien	412.264
3 Depotkonten bei Refco Inc., Chicago, USA	63
5 Geldkonten bei Man Financial Ltd., London, Großbritannien	5.777
3 Geldkonten bei Refco Inc., Chicago, USA	1.755
3 Treuhandkonten bei der Frankfurter Sparkasse	17.038
5 Treuhandkonten bei der Svenska Handelsbanken, Stockholm, Schweden	14.100
4 Treuhandkonten bei der Finansbanken, Kopenhagen, Dänemark	12.209
1 Konto bei der Postbank	1.549
2 Treuhandkonten bei anderen Banken	<u>172</u>
Kontostand der Treuhandkonten	<u><u>464.927</u></u>

- 88 Im Folgenden haben wir geprüft, ob die oben aufgeführten Konten auch als Treuhandkonten bei den jeweiligen Brokern und Kreditinstituten geführt werden.
- 89 Gemäß eines Schreibens vom 4. November 2002 der Man Financial Ltd., London, Großbritannien, ist dem Broker bekannt, dass bei den bei ihm unterhaltenen Geld- und Depotkonten die Phoenix im eigenen Namen, aber für fremde Rechnung aufträte.
- 90 Gemäß eines Schreibens vom 21. Oktober 2002 bestätigt die Frankfurter Sparkasse, dass die entsprechenden Konten als Treuhandkonten geführt werden.
- 91 Der Status der Treuhandkonten bei der Svenska Handelsbanken, Stockholm, Schweden, wurde mittels der Kontoauszüge bestätigt, aus denen explizit der Treuhandstatus ersichtlich ist.
- 92 Die Konten bei der Finansbank, Kopenhagen, Dänemark werden laut Schreiben der Bank vom 6. November 2002 als Treuhandkonten geführt.
- 93 Eine Bestätigung des Status eines Treuhandkontos bei der BG Bank, Kopenhagen, Dänemark, der Standard Chartered Bank, Dubai, Vereinigte arabischen Emirate, sowie der Refco Inc., Chicago, USA, hat die Gesellschaft auskunftsgemäß angefordert, konnte aber bis zum Ende unserer Prüfungshandlungen nicht vorgelegt werden.

- 94 Bei dem Konto bei der Postbank handelt es sich um kein Treuhandkonto. Gemäß eines Schreibens vom 30. Juni 1999 teilt die Postbank mit, dass gemäß ihren Geschäftsbedingungen nur Rechtsanwälte und Notare Treuhandkonten führen dürfen.
- 95 Die Phoenix hat in einem Schreiben vom 1. November 2002 bestätigt, dass dieses Konto aufgrund der im Vergleich zu anderen Kreditinstituten niedrigeren Gebühren nur für Auslandsüberweisungen genutzt wird. Beträge, die für die laufenden Auszahlungen nicht benötigt werden, werden auskunftsgemäß zur Frankfurter Sparkasse transferiert.

3. Zusammenfassende Beurteilung

- 96 Aufgrund des Betriebens des Finanzkommissionsgeschäftes in Derivaten auf Wertpapieren hat die Phoenix Geschäfte außerhalb der ihr erteilten Erlaubnis nach § 32 KWG betrieben (vgl. Tz. 83ff.). Die BaFin und die Deutsche Bundesbank Hauptverwaltung Frankfurt wurden telefonisch und die BaFin darüber hinaus per E-Mail über diesen Sachverhalt informiert.
- 97 Phoenix ordnet die Salden eines bei einer Bank extern geführten Kontos mit Kundengeldern intern dem Treuhandkreis zu, jedoch handelt es sich bei dem Konto um kein Treuhandkonto (vgl. Tz. 94). Darausfolgend liegt ein Verstoß gegen die Anforderung des § 34a WpHG vor, wonach Wertpapierdienstleistungsunternehmen, die kein Einlagenkreditinstitut sind, Kundengelder auf Treuhandkonten zu verwahren haben.
- 98 Für drei Bankkonten konnte kein geeigneter Nachweis über die Treuhandeigenschaft geführt werden (vgl. Tz. 93).

D. RECHNUNGSWESEN

1. Organisation des Rechnungswesens

- 99 Die Abteilung Rechnungswesen untersteht der Geschäftsleiterin Frau Elvira Ruhrauf. Neben der Geschäftsleiterin setzt sich die Abteilung aus den Sachbearbeiterinnen Frau Deniz Kircher sowie Frau Henriette Ross zusammen, welche für die Vornahme von Buchungen im Hauptbuch und Nebenbuch zuständig sind. Daneben obliegt Frau Deniz Kircher die Versendung der Meldungen zum Grundsatz I und II. Stellenbeschreibungen sowie Arbeitsanweisungen existieren für diesen Bereich nicht. Ein Organigramm, das die Zuständigkeiten im Rahmen der Buchhaltung bei der Phoenix beinhaltet, ist dem Bericht als Anlage 2 beigefügt.
- 100 Im Bereich des Rechnungswesens sind diverse Tätigkeitsfelder ausgelagert worden. So wurde mit Gehr & Partner am 4. Januar 1995 ein Vertrag über die Auslagerung der Erbringung folgender Leistungen geschlossen:
- Monatliche Gehaltsbuchführung;
 - Sonstige Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Lohn- und Gehaltsbuchführung;
 - Vorbereitung und Erstellung des Jahresabschlusses;
 - Erstellung von Steuererklärungen;
 - Erstellung von Steuerbescheinigungen und Gesellschafterbeschlüssen;
 - Sonstige steuerliche oder wirtschaftliche Beratungsleistungen.
- 101 Mit vertraglicher Vereinbarung vom 8. August 2000 wurde das Mandat der Phoenix von Gehr & Partner an die UWP übertragen.

- 102 Darüber hinaus wurde mit der UWP am 22. August 2000 ein Vertrag geschlossen, der die Auslagerung der Erbringung folgender Leistungen zum Inhalt hat:
- Erstellung der Meldungen zum Grundsatz I;
 - Erstellung der Meldungen zum Grundsatz II;
 - Erstellung der Monatsausweise;
 - Erstellung der Meldungen für Groß- und Millionenkredite;
 - Erstellung der Meldungen der Eigenmittelausstattung nach § 10 Abs. 9 KWG.
- 103 In dem Vertrag sichert die Phoenix der UWP die vollständige und rechtzeitige Lieferung von Daten zur Erstellung obiger Meldungen zu. Zudem werden der Phoenix von der UWP Einsichts-, Informations- sowie Weisungsrechte eingeräumt. Die UWP gibt die Zusicherung, dass die ausgelagerten Bereiche in die internen Kontrollverfahren, inklusive der Prüfungstätigkeit der Internen Revision der Phoenix, einbezogen werden können. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Quartalsende.
- 104 In einem ergänzenden Schreiben vom 22. August 2000 sichert die UWP der Phoenix die Wahrung des Bankgeheimnisses sowie des Bundesdatenschutzgesetzes zu und bestätigt ausdrücklich, dass Personen, welche im Rahmen der Jahresabschlussprüfung oder einer nach § 44 KWG angeordneten Prüfung tätig werden, die erforderlichen Unterlagen von der UWP bereit gestellt bekommen.
- 105 Das Schreiben der UWP bezieht sich auch auf die Erstellung des Jahresabschlusses und die Übernahme der Lohn- und Gehaltsbuchführung. Für diese ausgelagerten Arbeiten werden ebenfalls die oben genannten Rechte und Weisungsbefugnisse eingeräumt.
- 106 Die dargelegten Auslagerungsverträge genügen nur zum Teil den gesetzlichen Anforderungen aus § 25a Abs. 2 KWG in Verbindung mit dem Rundschreiben 11/2001 der BaFin vom 6. Dezember 2001 zur Auslagerung von Bereichen auf ein anderes Unternehmen. So ist die Abgrenzung der Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten nicht hinreichend genau festgelegt. Ferner wurde kein Zustimmungsvorbehalt der Phoenix zur Weiterverlagerung als auch keine Pflicht des Auslagerungsunternehmens zur Abgabe von Fehlermeldungen formuliert. Sicherheitsmaßnahmen zur ordnungsgemäßen Fortführung der Geschäfte im Notfall wurden gleichfalls nicht festgehalten.

2. Genutzte Buchhaltungssysteme

- 107 Bei der Phoenix findet das Hauptbuchhaltungssystem BAAN ERP Verwendung. Das Hauptbuchhaltungssystem dient dem Führen aller Buchungsdaten auf Gesellschaftsebene zur Jahresabschlusserstellung. Das Programm wird auf einem WINDOWS NT Server betrieben.
- 108 Daneben wird ein Nebenbuchhaltungssystem mit der Bezeichnung BACK OFFICE MANAGER genutzt, welches auf Kundenebene die tagaktuellen Buchungsdaten führt. Neben den Buchungsdaten werden in diesem System auch alle Kundenstammdaten verwaltet. Das Nebenbuchhaltungsprogramm wird gleichfalls auf einem WINDOWS NT Server betrieben.
- 109 Die Buchungsdaten in Form der Umsätze aus dem Nebenbuchhaltungssystem BACK OFFICE MANAGER werden monatlich in das Hauptbuchhaltungssystem BAAN ERP exportiert.
- 110 Alle Buchungen in den Buchhaltungssystemen, mit Ausnahme des monatlichen Datentransfers von dem Nebenbuchhaltung- in das Hauptbuchhaltungssystem und der Ergebnisrechnung der Produktlinie Managed Accounts, werden manuell vorgenommen.
- 111 Die Erstellung der Monats- und Jahresabschlüsse durch UWP erfolgt mittels Nutzung diverser EXCEL Sheets.

3. Charakteristika der Buchführung

- 112 Wie dargelegt ist die Buchführungssystematik der Phoenix zum Einen durch eine Aufgabenteilung zwischen der Gesellschaft und dem Auslagerungsunternehmen UWP geprägt. Zum Anderen finden sowohl ein Hauptbuchhaltungs- als auch ein Nebenbuchhaltungssystem Verwendung. Infolge der Aufgabenteilung als auch der Nutzung zweier Buchhaltungssysteme sowie aus Effizienzgründen werden nicht alle Geschäftsvorfälle taggleich gebucht.
- 113 Daraus folgend haben wir auf der Grundlage der uns von der Phoenix als auch der UWP erteilten Auskünfte gegliedert nach Bilanz- und GuV - Positionen und unter Angabe der TEUR - Beträge zum 31. Dezember 2001 eine Aufstellung der Charakteristika der Buchhaltung erarbeitet.

114 Dem gemäß ergeben sich bei den Bilanz- und GuV-Positionen folgende Charakteristika:

	31.12.2002 TEUR	Verantwort- lichkeit	Buchungs- turnus
Barreserve	9	Phoenix	täglich
Forderungen an Kreditinstitute	36.891	Phoenix	täglich
Forderungen an Kunden	141	Phoenix	täglich
Beteiligungen	41	Phoenix	täglich
Anteile an verbundenen Unternehmen	467	UWP	monatlich
Treuhandvermögen	375.356	Phoenix	täglich, Wertveränderungen monatlich
Sachanlagen	907	Phoenix	täglich
Sonstige Vermögensgegenstände	2.752	Phoenix	täglich
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	157	Phoenix	täglich
Treuhandverbindlichkeiten	375.356	Phoenix	täglich, Wertveränderung monatlich
Sonstige Verbindlichkeiten	1.292	Phoenix	täglich
Rückstellungen	25.780	UWP	jährlich
Eigenkapital	14.010	UWP	monatlich
Zinserträge	1.005	Phoenix	täglich
Zinsaufwendungen	2	Phoenix	täglich
Laufende Erträge	2	Phoenix	täglich
Provisionserträge	33.752	Phoenix	täglich für Produktlinie Handelbare Optionen; monatlich für Produktline Managed Accounts
Provisionsaufwendungen	20.683	Phoenix	monatlich
Sonstige betriebliche Erträge	899	Phoenix	täglich
Allgemeine Verwaltungsaufwendung	3.295	Phoenix; bei Löhnen und Gehältern auf der Grundlage der Berechnung von UWP	täglich
Abschreibungen und Wertberichtigungen	194	UWP	monatlich
Sonstige betriebliche Aufwendungen	1.539	Phoenix; Währungsverluste UWP	Phoenix täglich; UWP jährlich
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	2.207	Phoenix	täglich
Sonstige Steuern	4.554	Phoenix	täglich

115 Im Rahmen der Erstellung der Monatsabschlüsse werden darüber hinaus von der UWP noch folgende Arbeiten durchgeführt:

- Ermittlung und Erfassung der Zinsabgrenzungen bei den Forderungen an Kreditinstituten.
- Ermittlung und Erfassung der Aufwendungen und Erträge aus den Sachanlagen.
- Ermittlung und Erfassung der Umsatzsteuerrückstellung und des dazugehörigen Zinsanteils.
- Erfassung von Eigenkapitalveränderungen.

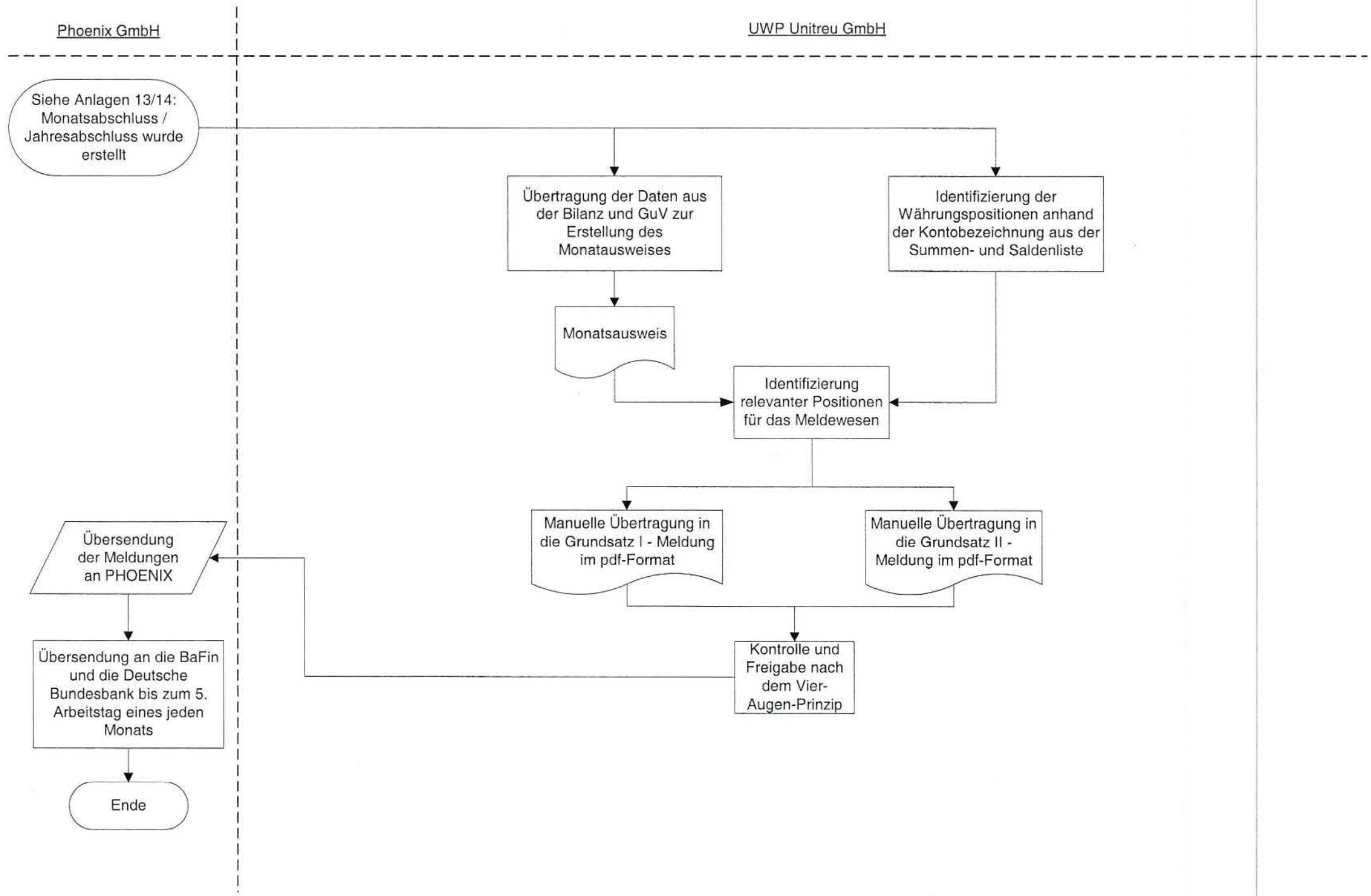
116 Die Erstellung des Jahresabschlusses beinhaltet noch folgende Arbeiten:

- Ermittlung und Erfassung der nicht zahlungswirksamen Steuerforderungen oder -verbindlichkeiten.

4. Buchungssystematik

117 Alle nachfolgenden Ausführungen zur Ablauforganisation im Rechnungswesen basieren auf Gesprächen mit Herrn Dieter Breitzkreuz, Frau Deniz Kircher sowie Herrn Ralf Zeiß von der UWP. Die nachfolgenden Arbeitsabläufe sind in den Anlagen 3 bis 15 dieses Berichtes visualisiert worden. Zu weiterführenden Informationen zu den Produktlinien verweisen wir auf unsere Ausführungen in Abschnitt C dieses Berichtes.

Anlage 15 Arbeitsablauf RW: § 44 KWG | Phoenix GmbH - Erstellung von Grundsatz I und II Meldungen (durchgeführt von UWP Unitreu GmbH)



Anlage 16: § 44 KWG Phoenix Gmb Sachverhaltsbeschreibung Übertragung von Verbindlichkeiten bei Produkt Handelbare Optionen

Nebenbuch Bestand BACK
OFFICE MANAGER auf
Einzelkundenebene

Einzeilsalden auf Kundenebene /
Debitoren- und Kreditorenliste

Hauptbuch BAAN

kumulierte Salden

Differenz

Forderung an
Kunde 1 = 3

Forderung an
Kunde 2 = 1

Verbindlichkeit
an Kunde 3 = 1

Verbindlichkeit
an Kunde 4 = 0

Forderung an
Kunde 1 = 100

Forderung an
Kunde 2 = 37

Verbindlichkeit
an Kunde 3 = 40

Verbindlichkeit
an Kunde 4 = 33

Forderung an
Kunden = 137

Verbindlichkeit
an Kunden = 73

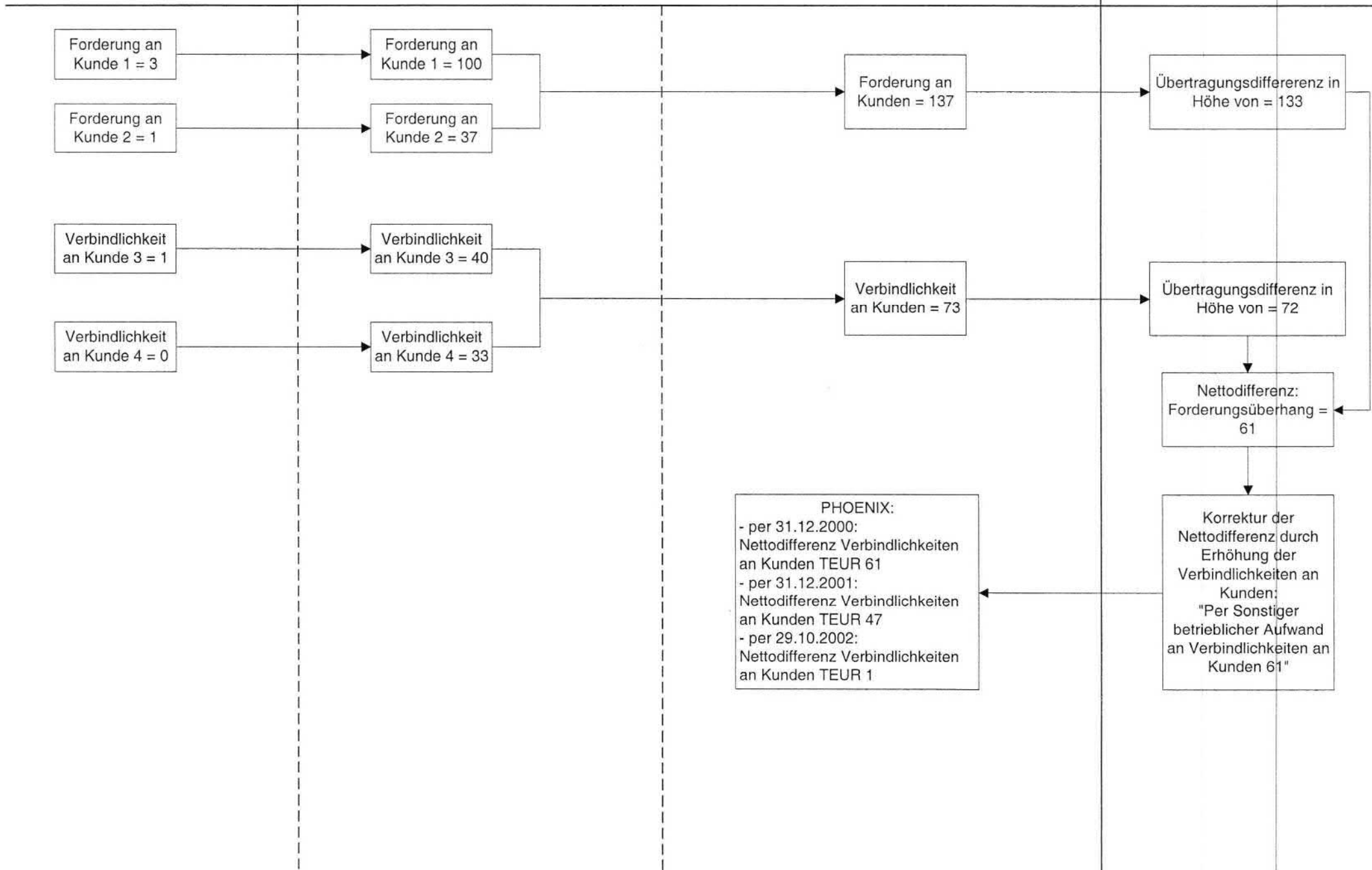
Übertragungsdifferenz in
Höhe von = 133

Übertragungsdifferenz in
Höhe von = 72

Nettodifferenz:
Forderungsüberhang =
61

PHOENIX:
- per 31.12.2000:
Nettodifferenz Verbindlichkeiten
an Kunden TEUR 61
- per 31.12.2001:
Nettodifferenz Verbindlichkeiten
an Kunden TEUR 47
- per 29.10.2002:
Nettodifferenz Verbindlichkeiten
an Kunden TEUR 1

Korrektur der
Nettodifferenz durch
Erhöhung der
Verbindlichkeiten an
Kunden:
"Per Sonstiger
betrieblicher Aufwand
an Verbindlichkeiten an
Kunden 61"



Vollständigkeitserklärung

Ernst & Young
Deutsche Allgemeine Treuhand AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Eschersheimer Landstrasse 14

60322 Frankfurt am Main

Prüfung des Geschäftsbetriebes nach § 44 Abs. 1 Satz 2 KWG gemäß Prüfungsanordnung vom 7. August 2002

I. Prüfungsauftrag

Auftragungsgemäß erstreckte sich die Prüfung auf

1. die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und des Meldewesens, wobei insbesondere die Zeitnähe der Buchungsvorgänge und die Zuverlässigkeit der Berechnung der Grundsätze I und II zu überprüfen waren;
2. die getroffenen organisatorischen Vorkehrungen gemäß § 25a Abs. 1 KWG zur Kontrolle und Steuerung der Marktrisiken, die aus den für fremde Rechnung geschlossenen Geschäften resultieren, als auch der Ausfallrisiken und operationellen Risiken, die aus der Geschäftsbeziehung zu den abwickelnden Brokerhäusern erwachsen;
3. die Kontrollmechanismen in Hinblick auf die Aktivitäten der gebundenen Agenten gemäß § 2 Abs. 10 KWG.

II. Erklärung

Ihnen, als von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Bonn und Frankfurt, mit der Durchführung oben genannter Prüfungsanordnung beauftragter Prüfer, erklären wir hiermit folgendes:


A. Aufklärungen und Nachweise

Sämtliche Aufklärungen und Nachweise, um die Sie uns gebeten haben, haben wir Ihnen vollständig und nach bestem Wissen und Gewissen gegeben. Die als Auskunftspersonen benannten Mitarbeiter sind von uns angewiesen worden, Ihnen alle gewünschten Auskünfte und Nachweise richtig und vollständig zu geben.

B. Unterlagen und Informationen

Wir haben Anweisung gegeben, Ihnen alle den im Abschnitt I dargestellten Prüfungsauftrag betreffenden Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen.

Frankfurt am Main , den 31. März 2003


Unterschrift(en)

4.1 Handelbare Optionen

- 118 Im Rahmen der Produktlinie Handelbare Optionen beginnt ein in der Buchhaltung abzubildender Geschäftsvorfall mit der Einzahlung des Kunden auf ein bei der Frankfurter Sparkasse geführtes Treuhandkonto, nachdem er einen fernmündlichen Auftrag zum Kauf eines Derivates erteilt hat (Siehe Anlage 3: Arbeitsablauf Rechnungswesen Nr. 1: Kunde zahlt ein – Produkt Handelbare Optionen). Bei der Einzahlung gibt der Kunde seine produktlinienspezifische Kundennummer an.
- 119 Bei der Online – Kontrolle auf Zahlungseingang bei der Phoenix dient die Kundennummer als Grundlage für die Zuordnung der Kundenumsätze zu den jeweiligen im Nebenbuch geführten Kunden.
- 120 Der Zahlungseingang wird im Hauptbuch auf der Grundlage der durch die Online – Kontrolle erlangten Information unter den "Forderungen an Kreditinstitute" erfasst. Im Nebenbuch erfolgt korrespondierend die Erfassung auf Kundenebene. Hierbei wird buchungstechnisch jeweils ein Zwischenkonto mit angesprochen.
- 121 Der Kauf eines Derivates wird von der Buchhaltung auf der Grundlage des Händlerzettels, welcher vom Handel erstellt wird, in der Buchhaltung abgebildet (Siehe Anlage 4: Arbeitsablauf Rechnungswesen Nr. 2: Kauf eines Derivates – Produkt Handelbare Optionen).
- 122 Für den Fall, dass der Kunde den für die Transaktion notwendigen Betrag zuvor überwiesen hat, wird der Kauf eines Derivates und die der Gesellschaft zustehende Provision im Nebenbuch auf Kundenebene abgebildet. Bei der Erfassung der Transaktion wird sowohl im Hauptbuch als auch im Nebenbuch ein buchhalterisches Zwischenkonto mit angesprochen.
- 123 Zur Abwicklung des Derivatekaufs wird zwischen den bei der Frankfurter Sparkasse und den bei Man Financial geführten Geldkonten ein Spitzenausgleich vorgenommen. Die Höhe der Spitzenausgleichsbeträge resultieren aus einer von der Gesellschaft vorgenommenen kurzfristigen Finanzplanung. Die entsprechende Überweisung wird im Hauptbuch erfasst.
- 124 Lässt der Kunde der Phoenix zahlungshalber einen Scheck für die Transaktion postalisch zukommen, wird der Derivatekauf bei Zugang des Schecks veranlasst. Nach Gutschrift aus einer Scheckeinreichung erfolgt die buchhalterische Abbildung eines Geschäftsvorganges nach der in Tz. 126 dargestellten Vorgehensweise.

- 125 Tritt die Phoenix in Vorleistung oder wird die Transaktion aus einem aus einer vorherigen Transaktion resultierenden Guthaben des Kunden bei der Phoenix ausgeführt, wird vor Kauf des Derivats ebenfalls keine Buchung veranlasst.
- 126 Ist die Phoenix in Vorleistung getreten oder wurde der Scheck des Kunden noch nicht eingelöst, werden nach dem Derivatekauf im Nebenbuch die Forderungen gegenüber dem Kunden und die Provisionserträge erfasst. Korrespondierend wird im Hauptbuch der Geldabfluss unter den Forderungen an Kreditinstitute erfasst. Bei Zahlungseingang oder Einlösung des Schecks wird im Nebenbuch die Forderung an den Kunden ausgebucht. Im Hauptbuch werden die Forderungen an Kreditinstitute durch den Geldeingang erhöht. Auch hierbei werden jeweils buchhalterische Zwischenkonten mit eingebunden.
- 127 Hat der Kunde der Gesellschaft keinen schriftlichen Auftrag erteilt, dass ein verbleibender Überzahlungsbetrag bei der Phoenix verbleiben soll, wird die Rückzahlung entweder postalisch durch Zusendung eines Schecks oder durch Vornahme einer Überweisung vorgenommen. Dementsprechend erfolgt die Erfassung im Nebenbuch als Ausbuchung der verbliebenen Verbindlichkeit sowie im Hauptbuch als Verminderung der Forderungen an Kreditinstitute.
- 128 Der Verkauf des Derivates wird gleichfalls auf der Grundlage des von der Handelsabteilung erstellten Händlerzettels abgebildet (Siehe Anlage 5: Arbeitsablauf Rechnungswesen Nr. 3: Verkauf eines Derivates – Produkt Handelbare Optionen). Im Nebenbuch wird auf Einzelkundenebene unter Verwendung der produktspezifischen Kundennummer die Verbindlichkeit an den Kunden erfasst, wohingegen sich korrespondierend im Hauptbuch die Forderungen an Kreditinstitute erhöhen. Auch hierbei werden buchhalterische Zwischenkonten eingebunden.
- 129 Die buchhalterische Abbildung einer Auszahlung des Verkaufserlöses erfolgt analog zur Rückzahlung von Überzahlungsbeträgen.

4.2 Managed Accounts

- 130 Im Rahmen der Produktlinie Managed Accounts beginnt ein in der Buchhaltung abzubildender Geschäftsvorfall mit der Einzahlung des Kunden auf ein bei der Frankfurter Sparkasse geführtes Treuhandkonto (Siehe Anlage 6: Arbeitsablauf Rechnungswesen Nr. 4: Kunde zahlt ein – Produkt Managed Accounts). Alle von der Gesellschaft geführten Treuhandkonten sind auskunftsgemäß jeweils einer Produktlinie zugeordnet. Bei Einzahlung gibt der Kunde seine produktlinienspezifische Kundennummer an.
- 131 Bei der Phoenix wird eine Online – Kontrolle auf Zahlungseingang durchgeführt, wobei die Kundennummer als Grundlage für die Zuordnung der Kundenumsätze zu den jeweiligen im Nebenbuch geführten Kunden dient.
- 132 Im Hauptbuch wird der Zahlungseingang auf Basis der durch die Online – Kontrolle erlangten Information als Zugang des Treuhandvermögens erfasst. Im Nebenbuch erfolgt korrespondierend die Buchung auf Kundenebene. In beiden Fällen wird buchhalterisch ein Zwischenkonto mit angesprochen. Auf Kundenebene werden darüber hinaus die Provisionserträge erfasst, die aus der vertraglich vereinbarten Vereinnahmung eines Agios durch die Gesellschaft resultieren.
- 133 Der Kunde hat auch die Möglichkeit, der Gesellschaft einen Scheck für die Teilnahme an der Produktlinie Managed Accounts postalisch zukommen zu lassen. Der Kunde nimmt wirtschaftlich ab dem Zugang des Schecks an dem Produkt teil. Die Gutschrift aus einer vorgenommenen Scheckeinreichung wird im Anschluss analog zu der buchhalterischen Abbildung einer Überweisung des Kunden vorgenommen. Bei der Produktlinie Managed Accounts tritt Phoenix auskunftsgemäß nicht in Vorleistung für Kunden.
- 134 Die Abwicklung der Geldseite des Derivatehandels im Rahmen der Managed Accounts wird durch einen Spitzenausgleich zwischen den bei der Frankfurter Sparkasse und den bei MAN geführten Geldkonten vorgenommen, welcher durch einen Aktivtausch im Hauptbuch innerhalb der Bilanzposition Forderungen an Kreditinstituten sowie der Veranlassung einer entsprechenden Überweisung abgebildet wird. Die Höhe der Spitzenausgleichsbeträge sind wiederum Ergebnis einer von der Gesellschaft vorgenommenen Finanzplanung.
- 135 Am Ende des Kalendermonats wird seitens der Gesellschaft die Berechnung des prozentualen Erfolgsanteils des einzelnen Kunden ermittelt. Hierbei wird die Summe der Marktwerte aller in der Produktlinie Managed Accounts erworbenen Derivate, zuzüglich der gehaltenen liquiden Mittel, durch die geleisteten Zahlungen der Kunden dividiert.

- 136 Für den Fall, dass der Marktwert des Kundenanteils an dem Portfolio Managed Accounts unter 65 % der ursprünglich geleisteten Anlage sinkt, erfolgt seitens der Phoenix die Rückzahlung des verbliebenen Anteils durch Verminderung liquider Mittel oder Verkauf von Derivaten aus dem Portfolio (Siehe Anlage 8: Arbeitsablauf Rechnungswesen Nr. 6: Verlustlimit – Produkt Managed Accounts). Dementsprechend wird der Restbetrag durch Buchung im Hauptbuch durch Verminderung des Treuhandvermögens und durch Veranlassung einer entsprechenden Überweisung abgebildet. Im Nebenbuch erfolgt auf Kundenebene eine entsprechende Verminderung der Treuhandverbindlichkeiten.
- 137 Kündigt der Kunde seine Anlage in der Produktlinie Managed Accounts, wird diese vorgemerkt und findet seitens der Handelsabteilung im Folgemonat durch die Verminderung liquider Mittel oder dem Verkauf von Derivaten aus dem Portfolio Berücksichtigung (Siehe Anlage 9: Arbeitsablauf Rechnungswesen Nr. 7: Kündigung des Kunden – Produkt Managed Accounts). Die Abbildung der Rückzahlung erfolgt analog zu dem Fall, dass der Kunde sein Verlustlimit überschreitet.
- 138 Im monatlichen Turnus erstellt die Handelsabteilung die Provisionsabrechnung für die Produktlinie Managed Accounts (Siehe Anlage 10: Arbeitsablauf Rechnungswesen Nr. 8: Provisionsabrechnung der Phoenix – Produkt Managed Accounts). Die in der Abrechnung enthaltenen Provisionen setzen sich aus einer Verwaltungsgebühr, einer Erfolgsbeteiligungsprovision sowie einem Anteil der Phoenix an den Brokergebühren zusammen. Die Provisionserträge werden im Hauptbuch unter Einschaltung eines Zwischenkontos erfasst. Die geldmäßige Übertragung auf ein Firmengeldkonto erfolgt unter Ausbuchung des Zwischenkontos.
- 139 Am Ende des Kalendermonats berechnet die Handelsabteilung die Gewinn- oder Verlustanteile pro Kunden aus der Produktlinie Managed Accounts nach Abzug der Provisionen der Gesellschaft und gibt die entsprechenden Daten an die Buchhaltung weiter. Die Abbildung im Rechnungswesen erfolgt auf Kundenebene in der Nebenbuchhaltung bei Vorliegen eines Gewinns durch die Erhöhung des Treuhandvermögens unter Einbindung eines Zwischenkontos. Bei einer Wertminderung erfolgt eine Verminderung der Treuhandverbindlichkeiten auf Kundenebene.

4.3 Sonstige Geschäftsvorfälle

- 140 Bei Vorliegen von Zinsgutschriften auf den Geldkonten, welche vertragsgemäß der Gesellschaft zustehen, werden diese im Hauptbuch als Erhöhung der Forderungen an Kreditinstitute und der Zinserträge berücksichtigt (Siehe Anlage 11: Arbeitsablauf Rechnungswesen Nr. 9: Übertragung der Nebenbuchdaten in das Hauptbuch).
- 141 Am letzten Handelstag eines Kalendermonats wird seitens der gebundenen Agenten deren Provisionsabrechnung vorgenommen (Siehe Anlage 12: Arbeitsablauf Rechnungswesen Nr. 10: Provisionsabrechnung der gebundenen Agenten). Nach Prüfung der Abrechnung wird die Provision unter der Position "Sonstige Verbindlichkeiten" erfasst. Die Überweisung führt zu einer Verminderung der "Sonstigen Verbindlichkeiten" und den "Forderungen an Kreditinstitute".
- 142 Da für die Erstellung und Kontrolle der Provisionsabrechnungen einige Tage benötigt werden, finden die für einen Monat berechneten und kontrollierten Provisionsaufwendungen erst in dem Monatsabschluss des Folgemonats Berücksichtigung (vgl. Tz. 221f.).
- 143 Alle anderen Geschäftsvorfälle werden je nach Anfall im Hauptbuch erfasst.

4.4 Arbeiten im Rahmen der Monats- und Jahresabschlusserstellung

- 144 Am Monatsende wird eine Übertragung aller Umsatzdaten aus dem Nebenbuch in das Hauptbuch vorgenommen. Der automatische Export der Daten erfolgt am dritten Arbeitstag des neuen Kalendermonats.
- 145 Bei der Erfassung der Geschäftsvorfälle auf den Zwischenkonten sowohl im Haupt- als auch im Nebenbuch werden Referenznummern mit angegeben, so dass die Zwischenkonten im Rahmen der monatlichen Übertragung der Umsatzdaten verrechnet und kompensiert werden.
- 146 Grundlage der von der UWP erstellten Monatsabschlüsse sind die von der Phoenix an die UWP mittels E-Mail versendeten Buchhaltungsdaten der Hauptbuchhaltung in Form von vier Druckdateien (Siehe Anlage 13: Arbeitsablauf Rechnungswesen Nr. 11: Monatsabschlusserstellung).

- 147 Die Druckdateien beinhalten die Summen- und Saldenlisten für Debitoren, Kreditoren, aus Handelbare Optionen sowie aus Managed Accounts. Alle Druckdateien werden von UWP in EXCEL Dateien überführt.
- 148 Im Anschluss werden die Summen- und Saldenlisten aus Handelbare Optionen sowie aus Managed Accounts zusammengeführt. Die einzelnen Salden bleiben durch die Hinterlegung des Merkmals „BF-1“ und „BF-2“ zu den jeweiligen Summen- und Saldenlisten zuordnenbar.
- 149 In einem ersten Prüfungsschritt werden die kumulierten Salden aus den Summen- und Saldenlisten sowohl der Kreditoren als auch der Debitoren mit denen des entsprechenden Hauptbuchkontos abgestimmt.
- 150 Bei der Debitorenliste erfolgt anschließend eine Trennung der Soll- und Habensalden über eine in EXCEL hinterlegte Formel. Gleiches wird bei der Kreditorenliste vollzogen. Ergänzend wird aufgrund der Summen- und Saldenliste eine Trennung nach Forderungen und Verbindlichkeiten an gebundene Agenten sowie Andere durchgeführt.
- 151 Der nächste Schritt umfasst die Umgliederung der debitorischen Kreditoren bzw. kreditorischen Debitoren zu den Bilanzpositionen Forderungen an Kunden bzw. Verbindlichkeiten gegenüber Kunden sowie Sonstige Vermögensgegenstände.
- 152 Des Weiteren wird seitens der UWP die Zinsabgrenzung vorgenommen. Es erfolgt die buchhalterische Abbildung von potenziellen Veränderungen im Ansatz und der Bewertung von Anteilen an verbundenen Unternehmen. Weiterhin werden Aufwendungen und Erträge aus Sachanlagen durch die UWP gebucht. Im monatlichen Turnus wird der Bestand sowie die Bewertung der Steuerrückstellung aus Umsatzsteuer und die Rückstellung für den Zinsanteil aus der Umsatzsteuerverpflichtung gebucht.
- 153 Durch Vergleich der in der Summen- und Saldenliste aus Managed Accounts ausgewiesenen Position Treuhandvermögen mit den Treuhandverbindlichkeiten wird der Überhang an Treuhandvermögen bestimmt. Dieser wird als Resultat aus aufgelaufenen Agien und Provisionen interpretiert und zu den Forderungen an Kreditinstitute umgegliedert. Eine Umbuchung wird gemäß den uns erteilten Auskünften nicht vorgenommen.
- 154 Aufgetretene und identifizierte Fehler in den Summen- und Saldenlisten werden nach Rücksprache von UWP mit Phoenix korrigiert.

- 155 Im Rahmen der Jahresabschlusserstellung werden ergänzend Steuerforderungen und -verbindlichkeiten und die daraus folgenden Aufwendungen und Erträge ermittelt und gebucht (Siehe Anlage 14: Arbeitsablauf Rechnungswesen Nr. 12: Jahresabschlusserstellung). Zudem werden sonstige Rückstellungen buchhalterisch erfasst.
- 156 Des Weiteren werden die aus dem Treuhandvermögen sowie den unternehmenseigenen Vermögensgegenständen resultierenden Währungsgewinne oder -verluste berechnet. Währungserfolge aus dem Treuhandvermögen führen zu einer erfolgsneutralen Veränderung des Treuhandvermögens.
- 157 Der aus dem Fremdwährungsvermögen des Unternehmens resultierende Erfolg wird am Jahresende erfolgswirksam vereinnahmt.
- 158 Abschließend erstellt die UWP auf der Grundlage des geprüften Jahresabschlusses neben dem Rückstellungs- und dem Anlagespiegel auch die Datenübersicht nach § 68 PrüfV und bereitet den Anhang vor.

5. Prüfungshandlungen und Prüfungsfeststellungen

- 159 Unter Berücksichtigung der gewonnenen Erkenntnisse über die Buchführungssystematik bei der Phoenix und des Inhalts des uns erteilten Prüfungsauftrages haben wir eine Prüfungsstrategie erarbeitet, welche zu folgenden Prüfungshandlungen und daraus resultierenden Prüfungsfeststellungen führte. Wir weisen darauf hin, dass sämtliche Prüfungsergebnisse auf der Basis von Stichproben ermittelt wurden und keine vollständige Prüfung des Rechnungswesens erfolgt ist.

5.1 Prüfungshandlungen "Handelbare Optionen"

Abstimmung der Optionsgeschäfte zwischen Geschäftsbestätigung des Brokers und intern erstellten Bestätigungen

- 160 Im September 2002 wurden 83 Optionsgeschäfte innerhalb der Produktlinie Handelbare Optionen getätigt. In einer nach dem Zufallsprinzip ausgewählten Stichprobe von acht Optionsgeschäften haben wir eine Abstimmung der maßgeblichen Daten zwischen der Geschäftsbestätigung des Brokers Man Financial und den internen Unterlagen in Form der Order-Sheets, der Formularsätze Options-Kauforder bzw. Options-Ausübungsorder und der Ausführungsbestätigungen, die an den Kunden versendet wurden, vorgenommen.
- 161 Es ergaben sich keine Beanstandungen.

Abstimmung der Anzahl der offenen Kontrakte zwischen Brokerbestätigung und Nebenbuchhaltung

- 162 Wir haben die Anzahl der für Kunden erworbenen Bestände an Derivaten abgestimmt. Dazu wurden die Anzahl der offenen Optionskontrakte pro Basiswert per 30. September 2002 gemäß des Month End Statements des Ausführungsbrokers mit der Anzahl der Kontrakte, die im BACK OFFICE MANAGER geführt werden, verglichen.
- 163 Abweichungen der Stückzahlen waren nicht zu verzeichnen.
- 164 Eine betragsmäßige Abstimmung war nicht möglich, da die Kundenbestände im BACK OFFICE MANAGER zu Anschaffungskosten geführt werden, während die Bewertung in Month End Statement zu Marktpreisen erfolgt.

Abstimmung der Geldkonten zwischen externen Kontoauszügen und Hauptbuchhaltung

- 165 Wir haben eine Abstimmung der Geldbestände auf den Kundenkonten bei der Frankfurter Sparkasse und bei Man Financial, die durch Kontoauszüge per 30. September 2002 nachgewiesen wurden, mit den erfassten Geldbeständen im Hauptbuch BAAN vorgenommen.
- 166 Die Hauptbuchhaltung BAAN weist zum 30. September 2002 einen Geldsaldo der Kundenkonten von TEUR -29 aus.

167 Die Salden der Kundenkonten sollten prinzipiell ausgeglichen sein. Ein positiver Saldo ergibt sich, wenn eine Überzahlung getätigt wurde, eine Einzahlung, aber noch nicht der Optionskauf erfolgte, oder ein Restguthaben aus der Glattstellung besteht. Der zum 30. September 2002 bestehende negative Saldo resultiert aus Vorleistungen und Scheckeinreichungen.

168 Die Kontostände der Geldkonten per 30. September 2002 bei Man Financial Ltd., London, Großbritannien, und bei der Frankfurter Sparkasse sind durch entsprechende Kontoauszüge bestätigt und weisen folgende Bestände aus:

	30.09.2002 TEUR
Geldkonto bei Man Financial Ltd., London, Großbritannien	1.057
EURO-Geldkonto bei der Frankfurter Sparkasse	1.697
USD-Geldkonto bei der Frankfurter Sparkasse	<u>46</u>
Geldsaldo der Kundenkonten	<u><u>2.800</u></u>

169 Eine Abstimmung der Geldseite zwischen dem Hauptbuch und den externen Bestätigungen ist nicht möglich, weil sich auf den Kundenkonten der Frankfurter Sparkasse und der Man Financial Gelder der Phoenix befinden. Dabei handelt es sich buchungssystematisch um Mittel aus Provisionseinnahmen, die nicht von dem Treuhandkonto auf ein Firmenkonto umgebucht werden.

170 Um den Betrag der Unternehmensgelder auf den Kundenkonten der Frankfurter Sparkasse und der Man Financial zu ermitteln, berechnet die Gesellschaft die Residualgröße zwischen den extern bestätigten Beträgen auf den Kundenkonten und dem Saldo der Kundenkonten gemäß der Hauptbuchhaltung BAAN und vereinnahmt die Differenz als Provisionserlöse (vgl. Tz. 198ff.).

171 Aus dieser Prüfungsfeststellung folgt, dass ein Verstoß gegen die Anforderungen des § 34a WpHG in Form der unverzüglichen Trennung von Kundengeldern und Geldern des Unternehmens vorliegt.

172 Des Weiteren ist aus unserer Sicht zu bemängeln, dass die Einzelprovisionsansprüche, die in der Nebenbuchhaltung auf Kundenebene erfasst sind, nicht mit dem Saldo der Treuhandkonten abgestimmt werden. Angabegemäß ist die Nebenbuchhaltung systemseitig nicht in der Lage, die Einzelprovisionsansprüche aufzusummieren.

5.2 Prüfungshandlungen "Managed Accounts"

Prüfung der verwendeten Marktkurse im Rahmen der Ergebnisermittlung des Handels

- 173 Die Ergebnisermittlung der Abrechnungsperiode September 2002 innerhalb der Produktlinie Managed Accounts umfasste ca. 230 Optionsgeschäfte. In einer nach dem Zufallsprinzip ausgewählten Stichprobe von 10 Optionsgeschäften, von denen zwei in der Abrechnungsperiode September 2002 glattgestellt wurden, haben wir die Richtigkeit der verwendeten Marktkurse überprüft.
- 174 Die 18 Marktkurse wurden mittels des Quotesystems S&P COMSTOCK nachgewiesen. Die Verkaufspreise der beiden Glattstellungen wurden anhand der externen Geschäftsbestätigung von dem Broker Man Financial bestätigt.
- 175 Aus der Prüfung ergaben sich keine Beanstandungen.

Prüfung der Ergebnisermittlung des Handels auf Plausibilität in Bezug auf das Währungsergebnis und die Verwaltungsgebühr

- 176 Des Weiteren haben wir im Rahmen einer Zufallsstichprobe die Ergebnisermittlung des Handels der Phoenix per 30. September 2002 auf Plausibilität bezüglich des ermittelten Währungsergebnisses sowie der ermittelten Verwaltungsgebühr geprüft.
- 177 Für die Abrechnungsperiode September 2002 hat der Handel gemäß der von ihm erstellten Abrechnung folgende Gewinne erzielt:

	1.09.2002- 30.09.2002 TEUR
Ergebnis aus den Optionsgeschäften	6.257
Währungsergebnis der Eurokunden	259
Handelsergebnis	6.516

178 Die Kunden des Produkts können ihre Anlage wahlweise in EUR oder USD führen lassen. Dabei sind die Eurokunden einem Währungsrisiko ausgesetzt, da die Handelsgeschäfte ausschließlich an US-Terminbörsen getätigt werden. Folglich verändert sich das EUR-Guthaben der Kunden in einer Abrechnungsperiode mit dem Wechselkurs von USD gegenüber EUR.

179 Aus diesem Grund tätigt die Gesellschaft Währungsabsicherungsgeschäfte, an denen ausschließlich die Eurokunden partizipieren. Die folgende Tabelle stellt das Währungsergebnis detailliert dar:

	1.09.2002- 30.09.2002 TEUR
Ergebnis aus den Währungsabsicherungsgeschäften	2.149
Währungsverlust des Treuhandvermögens	<u>-1.890</u>
Währungsergebnis der Eurokunden	<u><u>259</u></u>

180 Den ausgewiesenen Währungsverlust des Treuhandvermögens haben wir einer Plausibilitätsüberprüfung unterzogen, in dem wir die Wechselkursveränderung von USD gegenüber dem EUR im September 2002 unter Heranziehung des Anfangsbestandes des Treuhandvermögens zu Beginn der Abrechnungsperiode untersuchten. Bei der Plausibilitätsprüfung haben wir von den USD Kunden abstrahiert, da diese von untergeordneter Bedeutung sind. Per 30. September 2002 beträgt der Anteil der Einzahlungen in USD an dem Treuhandvermögen 1,41 %.

181 Als Ergebnis der Plausibilitätsprüfung ergaben sich keine Beanstandungen.

182 Der aus der Ergebnisermittlung des Handels zum 30. September 2002 resultierende Provisionsertrag beziffert sich auf TEUR 2.976. Auskunftsgemäß teilen sich die Provisionen der Gesellschaft für die Abrechnungsperiode folgendermaßen auf:

	1.09.2002- 30.09.2002 TEUR
Verwaltungsgebühr	2.188
Gewinnbeteiligung der Gesellschaft	767
Provision für den Ausführungsbroker	<u>21</u>
Provisionen für die Gesellschaft	<u><u>2.976</u></u>

- 183 Die Verwaltungsgebühr haben wir einer Plausibilitätsprüfung unterzogen. Dafür wurde die Gebühr in Höhe von einem halben Prozent in Beziehung zu dem Treuhandvermögen per 30. August 2002 gesetzt.
- 184 Das Ergebnis der Berechnung lässt die ausgewiesene Verwaltungsgebühr plausibel erscheinen.

Abstimmung der Ergebnisermittlung zwischen Abrechnung des Handels und der Buchhaltung

- 185 Die Ergebnisermittlung des Handels der Phoenix per 30. September 2002 haben wir mit den in der Hauptbuchhaltung als Ergebnis der vorgenannten Berechnung gebuchten Beträgen abgestimmt.
- 186 Wie dargelegt, hat der Handel in der Periode September 2002 gemäß der von der Abteilung selbst erstellten Abrechnung ein Ergebnis in Höhe von TEUR 6.516 erzielt. Daraus folgend haben wir eine Abstimmung des Gewinnes aus der Handelstätigkeit mit den Daten aus der Finanzbuchhaltung vorgenommen. Gemäß der Hauptbuchhaltung BAAN wurden folgende Beträge gebucht:

	1.09.2002- 30.09.2002 TEUR
Provisionen für die Gesellschaft	2.976
Treuhandvermögenszuwachs aus Handelsergebnis	3.540
Handelsergebnis	<u>6.516</u>

- 187 Im Ergebnis lassen sich keine Differenzen feststellen.

Prüfung von Provisionsabrechnungen auf Kundendepotauszügen auf Richtigkeit

- 188 Wir haben Provisionsabrechnungen, die an Kunden verschickt werden, einer stichprobenartigen Prüfung auf Richtigkeit unterzogen. In einer zufällig ausgewählten Stichprobe von 20 Kundendepotauszügen für den September 2002 haben wir die Berechnung der Provisionen überprüft.
- 189 Unter den 20 Kunden der Stichprobe haben 15 Kunden in EUR und fünf Kunden in USD eingezahlt. Weiterhin haben fünf Kunden einen Verlustvortrag in die Abrechnungsperiode September 2002 vorgetragen.
- 190 Es ergaben sich keine Beanstandungen

Abstimmung des Treuhandgeschäftes

- 191 Wir haben eine Abstimmung des buchhalterisch erfassten Treuhandvermögens per 30. September 2002 mit externen Konto- und Depotauszügen von den Brokern und den diversen Banken innerhalb der Produktlinie Managed Accounts vorgenommen.
- 192 Als erstes Ergebnis war festzuhalten, dass in der Hauptbuchhaltung BAAN die Höhe des geführten Treuhandvermögens nicht mit dem der Treuhandverbindlichkeiten übereinstimmt.
- 193 Aus dem Vergleich des in BAAN geführten Treuhandvermögens (TEUR 464.049) mit den Treuhandverbindlichkeiten (TEUR 447.956) resultiert ein Überhang in Höhe von TEUR 16.093. Dieser wird seitens der Gesellschaft als kumulierte Provisionserträge, die der Gesellschaft zustehen, interpretiert.
- 194 Die Bemessung der Höhe des Treuhandvermögens ist Resultat der Bemessung der Treuhandverbindlichkeiten, welche auf Einzelkundenebene im Nebenbuch BACK OFFICE MANAGER geführt werden. Neben Kundenein- und Auszahlungen werden die Veränderungen der Treuhandverbindlichkeiten am Monatsende im Handel in einem Abrechnungsprogramm berechnet, systemseitig auf Einzelkundenebene in den BACK OFFICE MANAGER transferiert und in die Hauptbuchhaltung BAAN eingespielt.
- 195 In der Hauptbuchhaltung BAAN werden die entsprechenden Transaktionen im Bereich "Managed Accounts" erfasst. Nicht erfasst werden die der Phoenix vertraglich zustehenden Provisionen.

- 196 Bei dem Überhang zwischen den im Back-Office Manager erfassten und monatlich nach BAAN überspielten Treuhandverbindlichkeiten und den Treuhandvermögen gemäß der Hauptbuchhaltung BAAN handelt es sich buchungssystematisch um Provisionserträge. Diese stehen der Gesellschaft zu, werden aber nicht auf entsprechende Geschäftskonten transferiert. Im Rahmen der Monatsabschlusserstellung werden diese Provisionserträge bisher nicht umgebucht, sondern nur zu den Forderungen an Kreditinstitute umgegliedert.
- 197 Seit Beginn dieses Jahres wurden, gemäß einer schriftlichen Bestätigung der Gesellschaft vom 5. November 2002, die Provisionen für einen abgelaufenen Monat im Folgemonat von einem Treuhandkonto auf ein Geschäftskonto überwiesen. Der Überhang resultiert folglich aus Provisionsansprüchen früherer Jahre und ist nicht im Einzelnen abstimmbaar.
- 198 Dargestellter Sachverhalt stellt einen Verstoß gegen die Anforderungen aus § 34a WpHG dar, wonach Kundengelder unverzüglich getrennt von den Geldern des Unternehmens zu verwahren sind. In einem Schreiben vom 5. November 2002 hat uns die Gesellschaft mitgeteilt, dass diese Firmengelder im November 2002 auf ein Geschäftskonto überwiesen werden und zukünftig eine Trennung zwischen Firmen- und Kundengelder durchgeführt wird.
- 199 Weiterhin folgt aus dem Sachverhalt, dass die Gesellschaft aufgrund der Ermittlung der kumulierten Provisionsansprüche durch Vergleich des Treuhandvermögens mit den Treuhandverbindlichkeiten in BAAN unterjährig die ihnen zustehenden Provisionsforderungen falsch bemisst. Per 30. September 2002 beziffert sich der kumulierte Provisionsanspruch der Phoenix im Buchhaltungssystem BAAN auf TEUR 16.093, wohingegen im Monatsabschluss kumulierte Provisionsansprüche von TEUR 15.607 gebucht wurden (vgl. Tz. 202).

200 In der Hauptbuchhaltung BAAN setzen sich die Treuhandvermögen aus den Broker- und Bank-Konten zusammen. Die unten dargestellte Tabelle zeigt die in der Hauptbuchhaltung BAAN zum 30. September 2002 geführten Kontostände auf den Broker- und Bank-Konten:

	30.09.2002 TEUR
Broker-Konten	418.987
Bank-Konten	45.062
Treuhandvermögen	<u>464.049</u>

201 Werden die Bestände der Kunden in der Hauptbuchhaltung BAAN addiert, ergibt sich die Höhe der Treuhandverbindlichkeiten, die per 30. September 2002 TEUR 447.956 betragen. Aus der Differenz zwischen Treuhandvermögen und Treuhandverbindlichkeiten ergeben sich Provisionserträge von TEUR 16.093.

202 Im Monatsabschluss zum 30. September 2002 wurde folgender Unterschiedsbetrag zwischen dem Treuhandvermögen und den -verbindlichkeiten als Provisionsertrag erfasst:

	30.09.2002 TEUR
Treuhandvermögen	463.563
Treuhandverbindlichkeiten	447.956
Provisionen der Gesellschaft	<u>15.607</u>

203 Das Treuhandvermögen gemäß der Hauptbuchhaltung BAAN übersteigt den entsprechenden Betrag, der im Monatsabschluss ausgewiesen wurde, um TEUR 484. Die Differenz konnte nicht erklärt werden.

204 Aufgrund des dargestellten Sachverhaltes befinden sich finanzielle Mittel der Gesellschaft in Höhe von TEUR 16.093 auf den Treuhandgeldkonten bei den Banken und den Brokern. Diese Gelder sind grundsätzlich einem Währungsrisiko ausgesetzt, weil diverse Bankkonten und die Brokergeldkonten in einer Fremdwährung notieren. Die Quantifizierung des Fremdwährungsrisikos ist nicht möglich, da eine Zuordnung des Betrages zu konkreten Treuhandkonten nicht möglich ist. In der nachstehenden Tabelle wird das Treuhandvermögen nach Währungen dargestellt. Dabei werden nur die Geldkonten bei den Brokern und den Banken auf Grundlage der externen Kontoauszüge berücksichtigt.

	30.09.2002 TEUR	30.09.2002 in %
Geld-Treuhandkonten		
EUR	26.377	50,1%
DKK	11.708	22,3%
USD	7.681	14,6%
SEK	4.952	9,4%
GBP	1.777	3,4%
Sonstige	105	0,2%
Geld-Kontostand der Treuhandkonten	<u>52.600</u>	<u>100,0%</u>

- 205 Unter der Annahme, dass sich die Verteilung zwischen Fremdwahrung und EUR proportional zu den gesamten Salden der Geld-Treuhandkonten verhalt, notieren 49,9 % der kumulierten Forderungen aus Provisionen in einer Fremdwahrung. Zu potenziellen Auswirkungen auf die Berechnung des Grundsatzes I verweisen wir auf unsere Ausfuhungen in Abschnitt E. 4. dieses Berichtes.
- 206 Aus den dargelegten Prufungsfeststellungen folgt weiterhin, dass bei der Phoenix in der Vergangenheit keine Abstimmung zwischen dem internen Buchungskreis und externen Bestatigungen mit dem Ziel der Identifizierung von Differenzen und der anschlieenden Eliminierung durch Zuordnung der Differenzen zu einzelnen Geschaftsvorfallen stattgefunden hat.
- 207 Aus dem Vergleich zwischen dem in der Hauptbuchhaltung gefuhrten Saldo des Treuhandvermogens und dem extern bestatigten Saldo aus den Treuhanddepot- und Treuhandgeldkonten resultiert eine Differenz in Hohe von TEUR 878. In dieser Hohe ubersteigt das extern bestatigte Treuhandvermogen die intern gefuhrten Bestande.
- 208 Gema der externen Konto- und Depotauszuge per 30. September 2002 zeigt die nachfolgende Tabelle die Depot- und Geldkontostande bei den Brokern und den diversen Banken.

	30.09.2002 TEUR
Broker-Treuhanddepotkonten	412.327
Broker-Treuhandgeldkonten	7.532
Treuhandkonten bei diversen Banken	<u>45.068</u>
Guthaben auf den Treuhandkonten	<u>464.927</u>

209 Die Broker-Treuhanddepotkonten gliedern sich zum 30. September 2002 wie folgt:

	Long Positionen 30.9.2002 TEUR	Short Positionen 30.09.2002 TEUR	Depotwert 30.09.2002 TEUR
Broker-Treuhanddepotkonten			
3 Depotkonten bei Man Financial Ltd., London, Großbritannien	413.523	-1.259	412.264
3 Depotkonten bei Refco Inc., Chicago, USA	105	-42	63
Depotkontostand	413.628	-1.301	412.327

210 Die bei den Brokern geführten Treuhandgeldkonten weisen folgende Salden auf:

	Frei verfügbare Mittel 30.9.2002 TEUR	Margin 30.09.2002 TEUR	Geldbestand 30.09.2002 TEUR
Broker-Treuhandgeldkonten			
5 Geldkonten bei Man Financial Ltd., London, Großbritannien	3.332	2.445	5.777
3 Geldkonten bei Refco Inc., Chicago, USA	1.495	260	1.755
Geldkontostand	4.827	2.705	7.532

Die als Sicherheit gestellte Margin befindet sich auf den Geldkonten bei den Brokern. Die Broker-Konten werden in USD geführt.

211 Die bei den Banken geführten Treuhandkonten gliedern sich wie folgt:

	Externe Kontoauszüge 30.9.2002 TEUR
Treuhandkonten bei diversen Banken	
3 Treuhandkonten bei der Frankfurter Sparkasse	17.038
5 Treuhandkonten bei der Svenska Handelsbanken, Stockholm, Schweden	14.100
4 Treuhandkonten bei der Finansbanken, Kopenhagen, Dänemark	12.209
1 Konto bei der Postbank	1.549
2 Treuhandkonten bei anderen Banken	172
Kontostand der Treuhandkonten	45.068

212 Die Mittel befinden sich auf Treuhandkonten, die in EUR, in schwedischer Krone, in dänischer Krone, in englischem Pfund und in US-amerikanischen Dollar geführt werden. Weiterhin besteht ein Treuhandkonto in der Währung der Vereinten Arabischen Emirate.

213 Die Abstimmungsdifferenz lässt wie folgt aufgliedern:

	Broker-Konten 30.09.2002 TEUR	Bank-Konten 30.09.2002 TEUR	Treuhandkonten 30.09.2002 TEUR
Treuhandkonten			
Treuhandguthaben gemäß externer Auszüge	419.859	45.068	464.927
Treuhandvermögen gemäß BAAN	418.987	45.062	464.049
Differenz	872	6	878

214 Die Abweichung auf den Broker-Konten resultiert auskunftsgemäß aus Bewertungsdifferenzen, die nicht abstimbar sind. Demnach müssten die Kurse für die Derivate und Währungen, welche der Handel bei der Abrechnung verwendet, von denen der Bewertung durch die Broker abweichen. Die Beträge auf den Bank-Konten weichen aufgrund von Kursdifferenzen voneinander ab, weil die Fremdwährungstreuhandkonten innerhalb der Finanzbuchhaltung BAAN in EUR geführt werden. Erfolge auf den Fremdwährungstreuhandkonten Zahlungseingänge oder -ausgänge, werden die Geldbewegungen in der Finanzbuchhaltung BAAN zu dem entsprechenden Tageskurs in EUR umgerechnet und folglich mit den Anschaffungskosten gebucht.

215 Nach den Aussagen, die uns die Gesellschaft erteilt hat, werden die Bewertungs- und Kursdifferenzen, die sich während eines Jahres kumulieren, am Ende des Geschäftsjahres ermittelt und nach Abzug der Provisionen für die Gesellschaft auf die Kunden verteilt. Dabei werden Kunden, die unterjährig ihre Einlage abziehen, systembedingt bei der Ausschüttung bzw. der Belastung der Bewertungs- und Kursdifferenz nicht berücksichtigt. Umgekehrt werden Kunden, welche unterjährig eine Einlage leisten, an der Bewertungs- und Kursdifferenz des gesamten Jahres beteiligt.

5.3 Prüfung der Monatsabschlüsse

Plausibilitätsprüfung

216 Wir haben im Rahmen einer Zufallstichprobe von fünf Monatsabschlüssen des Geschäftsjahres 2002, welche die Monatsabschlüsse der Monate Mai, Juni, Juli, August und September umfassen, bei einer Grundgesamtheit von neun Monatsabschlüssen, eine Prüfung daraufhin vorgenommen, ob die monatlichen Monatsabschlussbuchungen vorgenommen wurden und ob die Monatsabschlüsse plausibel sind.

217 Die Auswertung der Stichprobe ergab, dass die Abschlussbuchungen mit Ausnahme der Zinsabgrenzung vollständig vorgenommen wurden. Die Berücksichtigung der Zinsabgrenzungen wurde im gesamten Jahr 2002 nicht vorgenommen. Die Abgrenzung betrifft vornehmlich ein Festgeld, welches sich im Zeitraum, den die Stichprobe umfasst, auf durchschnittlich TEUR 1.800 belief. Dieses Termingeld wurde in dem Zeitraum für drei Monate festgelegt und nach Ablauf mit der gleichen Fristigkeit zu einem durchschnittlichem Zinssatz von 3 % prolongiert. Dem gemäß hätten sich in den folgenden Monaten die Forderungen an Kreditinstitute sowie die Zinserträge bei Vornahme der Abgrenzung wie folgt erhöht:

Monatsabschluss	30.05.2002	30.07.2002	30.08.2002
EUR	9.000	4.500	9.000

218 Im Rahmen des Grundsatzes I sind die Risikoaktiva folglich um obige Beträge zu gering ausgewiesen worden, was bei Einbeziehung der Beträge zu einer geringfügigen Verminderung des Solvabilitätskoeffizienten führt. In den Meldungen zum Grundsatz II sind hingegen die Zahlungsmittel durch das Fehlen der Zinsabgrenzung zu gering ausgewiesen worden.

219 Auskunftsgemäß wird die Zinsabgrenzung in den künftigen Monatsabschlüssen berücksichtigt.

220 Die Auswertung der Stichprobe auf Plausibilität in Verbindung mit den bei der Phoenix aus der Prozessaufnahme gewonnenen Erkenntnissen führt zu der Prüfungsfeststellung, dass der Ausweis der den gebundenen Agenten zustehenden Provisionen nicht ordnungsgemäß erfolgt.

- 221 Die zu den Provisionserträgen der Phoenix korrespondierenden Provisionsaufwendungen, welche den gebundenen Agenten zustehen, werden erst im Laufe des Monats genau für den Vormonat berechnet. Im ersten Monatsabschluss des Jahres wird die unter den Sonstigen Verbindlichkeiten zum Geschäftsjahresende passivierte Provisionsverbindlichkeit bei Zahlung im neuen Geschäftsjahr nicht erfolgsneutral ausgebucht, sondern erfolgswirksam erfasst. Damit enthält der Monatsabschluss Januar Provisionsaufwendungen in Höhe der Aufwendungen des Monats Dezember. Für den Monatsabschluss Februar werden die Provisionsaufwendungen überschlägig ermittelt und als Rückstellung erfasst. Im Verlauf des Monats werden die genauen Provisionsaufwendungen berechnet und gebucht.
- 222 Der Ausweis der im Jahresabschluss enthaltenen Verbindlichkeiten gegenüber den gebundenen Agenten erfolgt unterjährig als Rückstellung. Dadurch werden die Zahlungsverpflichtungen in dem Grundsatz II zu gering berücksichtigt, da die Position in die Berechnung nicht als Zahlungsverpflichtung einfließt.
- 223 Zu den Auswirkungen auf die Grundsatz II Kennziffern verweisen auf unsere Ausführungen in Abschnitt E. 5. dieses Berichtes.

Prüfung auf Differenzen zwischen Neben- und Hauptbuchhaltung

- 224 Anhand der Summen- und Saldenlisten der Debitoren und Kreditoren zum 31. Dezember 2001 haben wir im Rahmen einer Zufallstichprobe die Übereinstimmung der in den Listen ausgewiesenen Salden mit den Salden, welche im Nebenbuch zum genannten Zeitpunkt geführt wurden, geprüft. Dabei kam es zu umfangreichen Abweichungen, welche mit Übertragungsdifferenzen erklärt wurden.
- 225 Zu einer visualisierten Darstellung der nachfolgend beschriebenen Systematik, aus welcher die Übertragungsdifferenzen resultieren, verweisen wir auf unsere Darstellung in Anlage 16: „Sachverhaltsbeschreibung Übertragungsdifferenzen im Produkt Handelbare Optionen“, in welcher anhand eines Beispiels von zwei Kunden nachfolgende Problematik aufgezeigt wird.
- 226 Bei der Phoenix wurde bis zum 31. Dezember 1998 das Hauptbuchhaltungssystem ALX genutzt. Gleichzeitig war ein Nebenbuchhaltungssystem in Betrieb, welches die Geldseite der Produkte Handelbare Optionen sowie Managed Accounts abbildete. In ALX wurden die Umsatzdaten aus dem Nebenbuch im monatlichen Turnus überspielt.

- 227 Bei der Übertragung von Umsatzdaten des damals betriebenen Nebenbuchhaltungssystems ist es auskunftsgemäß zu einer Fehlfunktion gekommen, so dass die Debitoren- als auch die Kreditorensalden aus dem Geschäft mit dem Produkt Handelbare Optionen auf Einzelkundenebene fehlerhaft waren. Dadurch kam es gleichfalls zu einem Fehlansweis der kumulierten Positionen Forderungen an Kunden als auch Verbindlichkeiten an Kunden im Hauptbuch.
- 228 Bemerkte wurde die fehlerhafte Übertragung nach der Implementierung des Nebenbuchhaltungssystems BACK OFFICE MANAGER im Rahmen einer Plausibilitätsprüfung. Hierbei wurden die in der Nebenbuchhaltung im Jahr 1998 geführten Kundensalden mit denen in der Hauptbuchhaltung verglichen.
- 229 Die Salden im Nebenbuch wurden seitens der Gesellschaft als korrekt angesehen, da es bis dato gemäß den uns erteilten Auskünften zu noch keiner Beschwerde von Kunden wegen Differenzen aufgrund unterschiedlicher Auffassungen über die Höhe von Forderungen bzw. Verbindlichkeiten gekommen ist.
- 230 Eine vollständige Prüfung auf Differenzen zwischen Salden im Hauptbuch und Nebenbuch konnte nicht vorgenommen werden, da im Nebenbuch BACK OFFICE MANAGER die Salden der Kundenkonten nicht addiert werden können und ein vollständiger, manueller Vergleich der einzelnen Kundensalden als zu aufwendig angesehen wird.
- 231 Aufgrund der Systematik, dass das Nebenbuch monatlich die Umsätze in das Hauptbuch überträgt, wurden die Differenzen auf Grundlage der fehlerhaften Bestände des Hauptbuchs fortgeführt. Dieses gilt auch für das im Jahr 2000 implementierte Hauptbuchhaltungssystem BAAN.
- 232 Infolge dessen wurde 1998 von der Geschäftsleiterin die Debitoren- und Kreditorenliste aus dem Hauptbuchhaltungssystem auf Plausibilität der bei den Kunden ausgewiesenen Salden geprüft. Nicht plausibel erscheinende Salden wurden direkt mit denen des Nebenbuchs verglichen. Zum 31. Dezember 1998 wurden folgende kumulierte Übertragungsdifferenzen auf Einzelkundenebene bei 26 Kunden identifiziert:

Bilanzposition	Identifizierter kumulierter Saldo Nebenbuch in TEUR	Identifizierter kumulierter Saldo Hauptbuch in TEUR	Identifizierte Übertragungsdifferenz in TEUR
Forderungen an Kunden	4	137	133
Verbindlichkeiten an Kunden	1	73	72

- 233 Die Differenzen wurden nicht auf Einzelkundenebene im Hauptbuch durch Ausbuchung der jeweiligen Differenzen korrigiert, da auskunftsgemäß im Rahmen der Jahresabschlusserstellung 1998 die Zeit dazu fehlte. Die Differenz wurde neutralisiert, indem in Höhe des Differenzüberhangs bei den Forderungen an Kunden eine Verbindlichkeit an Kunden in Höhe von TEUR 61 ergebniswirksam passiviert wurde.
- 234 Nach dem 31. Dezember 1998 wurden die Bestände fortgeführt und bei Vorliegen eines Umsatzes bei Kunden, die Differenzen aufweisen, eine Korrektur auf Einzelkundenebene vorgenommen. Dieses führte zu einer erfolgsneutralen Verminderung der Gesamtdifferenz auf TEUR 47 per 31. Dezember 2001.
- 235 Zum 29. Oktober 2002 beziffert sich die verbliebene Differenz auskunftsgemäß auf TEUR 1, da infolge unserer Prüfung Differenzen ausgebucht wurden, welche sich auskunftsgemäß ausschließlich auf die in 1998 identifizierten beschränken. Gemäß der Einschätzung der Gesellschaft ist das Risiko noch nicht entdeckter wesentlicher Differenzen und daraus folgenden Erfolgswirkungen im aktuellen Geschäftsjahr als gering anzusehen. Eine abschließende Beurteilung ist uns nicht möglich.
- 236 Die EDV – Abteilung der Phoenix sollte beauftragt werden, das Nebenbuchhaltungssystem BACK OFFICE MANAGER zu befähigen, einen maschinellen Abgleich der Salden auf Einzelkundenebene mit denen in der Debitoren- und Kreditorenliste der Hauptbuchhaltung BAAN durchzuführen, um sicherzustellen, dass keine weiteren Differenzen bestehen.

6. Zusammenfassende Beurteilung

- 237 Bezüglich der **Ausgestaltung des Rechnungswesens und der Buchungssystematik** stellen wir zusammenfassend fest:
- Die mit dem Auslagerungsunternehmen UWP geschlossenen Verträge sind in Teilbereichen zu ergänzen bzw. zu präzisieren, um den Anforderungen des § 25a Abs. 2 KWG vollumfänglich zu genügen (vgl. Tz. 106).
 - Aus der analytischen Prüfung der Arbeitsabläufe und der Buchungssystematik folgt, dass sich durch das Führen eines Nebenbuchs und eines Hauptbuches in Verbindung mit einem monatlichen Abgleich in Form des Umsatzdatenexports aus dem Nebenbuch in das Hauptbuch die Vermögens- und Ertragslage des Instituts nicht täglich feststellen lässt.

Eine zeitnahe Erfassung der Provisionserträge auf Einzelgeschäftsgrundlage erfolgt nicht, sondern die Provisionserträge werden monatlich als Differenzrechnung ermittelt und gebucht (vgl. Tz. 170ff. und 192ff.). Des Weiteren werden die der Gesellschaft zustehenden Provisionserträge nicht vom Treuhandvermögen separiert. In den Monatsausweisen erfolgt nur eine Umgliederung. Nach Auskunft der Gesellschaft soll zukünftig eine Übertragung der Provisionen auf ein Firmengeldkonto monatlich erfolgen.

Auskunftsgemäß sei auch innerhalb eines Monats das Feststellen des jeweiligen aktuellen Bestandes der Erträge durch Zurechnung der auf den Zwischenkonten aufgelaufenen Salden zu den Beständen in der Hauptbuchhaltung theoretisch möglich.

- Der aus den Vermögensgegenständen der Gesellschaft resultierende Währungserfolg wird nur jährlich ermittelt und gebucht (vgl. Tz. 156f.).
- Aus der Systematik der Abwicklung der beiden Produktlinien folgt, dass ein Verstoß gegen § 34a WpHG in Form der Vermischung von Kundengeldern untereinander und Vermischung der Kundengelder mit den eigenen Mitteln vorliegt. (vgl. Tz. 171 und 198).
- Die Buchungssystematik ist grundsätzlich geeignet die beiden Produktlinien im Rechnungswesen der Gesellschaft abzubilden.
- Bei der Phoenix bestanden noch aus 1998 resultierende Differenzen zwischen Neben- und Hauptbuchhaltung, wobei identifizierte Differenzen zu Lasten der Gesellschaft ausgeglichen wurden. Die Höhe der noch bestehenden Differenzen ist inzwischen als unwesentlich einzustufen und auskunftsgemäß mittlerweile bereinigt.

238 Unsere Prüfungshandlungen bei der Produktlinie „**Handelbare Optionen**“ ergaben Folgendes:

- Die Phoenix trägt für den Fall, dass sie in Vorleistung tritt, indem sie den Kauf eines Derivates vor der Zahlung des Kunden bzw. Scheckgutschrift ausführt, ein Adressenausfallrisiko. Das Adressenausfallrisiko ergibt sich aus den historischen Anschaffungskosten abzüglich des jeweiligen Marktwertes des erworbenen Derivates (vgl. Tz. 125ff.).

239 Im Rahmen der Prüfung der „**Managed accounts**“ ergaben sich folgende Feststellungen:

- Es bestehen Differenzen zwischen dem extern bestätigten Treuhandvermögen und dem intern gebuchten, welche sich nicht im Einzelnen abstimmen lassen. Die Differenzen werden auskunftsgemäß jährlich an die jeweils zu diesem Zeitpunkt aktiven Kunden weitergegeben (vgl. Tz. 207ff.).
- Die akkumulierten Provisionsforderungen unterliegen grundsätzlich einem Fremdwährungsrisiko, welches sich, da der Betrag einzelnen Konten nicht zuordenbar ist, nicht quantifizieren lässt (vgl. Tz. 204ff.)

240 Aus dem Geschäftsprozess und der Buchungssystematik ist es u. E. erforderlich, dass die im Back-Office-Manager erfassten Provisionserträge aufsummiert werden können, um eine Gesamtabstimmung mit dem Hauptbuch durchführen zu können. Derzeit werden zwar die geführten Kundensalden dem Kunden mitgeteilt, es erfolgt aber keine Abstimmung mit den gebuchten Treuhandvermögen und extern bestätigten Treuhandvermögen.

241 Die Prüfung der **Monatsabschlusserstellung** bzw. der **Monatsabschlüsse** führte zu folgenden Feststellungen:

- In den Monatsabschlüssen werden keine Zinsabgrenzungen berücksichtigt (vgl. Tz. 217f.).
- Unterjährig werden die Verbindlichkeiten aus Provisionen, die den verbundenen Agenten zustehen nicht als Verbindlichkeit, sondern unter den Rückstellungen ausgewiesen (vgl. Tz. 222).
- Die aktuellen Provisionsaufwendungen aufgrund der Ansprüche der gebundenen Agenten werden im aktuellen Monatsabschluss auf Grundlage von überschlägigen Ermittlungen erfasst. (vgl. Tz. 221).
- Im Rahmen der Monats- und Jahresabschlusserstellung wird keine Abstimmung mit extern bestätigten Depot- und Kontobeständen vorgenommen. Vielmehr wird der kumulierte Provisionsanteil aus Agien sowie Brokergebühren durch einen Vergleich des in der Hauptbuchhaltung erfassten Treuhandvermögens mit den Treuhandverbindlichkeiten bestimmt und berechnet. (vgl. Tz. 235).
- Die Berechnung und buchhalterische Erfassung der aus dem Treuhandvermögen sowie den unternehmenseigenen Vermögensgegenständen resultierenden Währungsgewinne oder -verluste erfolgt nur jährlich. Die aus den eigenen Vermögensgegenständen resultierenden Währungsverluste bezifferten sich im Geschäftsjahr 2001 auf TEUR 1.539, wohingegen im Vorjahr ein Währungsgewinn in Höhe von TEUR 7.604 erzielt wurde (vgl. Tz. 214f.).

E. MELDEWESEN

1. Organisation des Meldewesens

- 242 Mit Vertrag vom 22. August 2000 wurde die Erstellung der Meldungen des Grundsatzes I, Grundsatzes II, des Monatsausweises, der Meldungen für Groß- und Millionenkredite sowie die Meldung der Eigenmittelausstattung gemäß § 10 Abs. 9 KWG auf die UWP ausgelagert (vgl. Tz. 100ff.).
- 243 Das Anzeigewesen wird, mit Ausnahme der Meldungen nach § 2 Abs. 10 Satz 1 und 3 KWG, durch den Geschäftsleiter Herrn Dieter Breitzkreuz wahrgenommen. Die Meldungen für die gebundenen Agenten werden von Herrn Eberhard Tiefenstädter, Leiter der Abteilung „Vertrieb Extern“, vorgenommen.
- 244 Aufgrund der Stellung der verantwortlichen Personen im Unternehmen ist organisatorisch sichergestellt, dass diesen melde- und anzeigepflichtige Vorgänge zur Kenntnis kommen. Unterstützend nutzen die Verantwortlichen Checklisten, anhand derer die Vollständigkeit der zu erstellenden Meldungen und Anzeigen sichergestellt werden kann.

2. Ablauforganisation des Meldewesens

- 245 Zur visualisierten Darstellung der Ablauforganisation bei der UWP im Bereich Meldewesen verweisen wir auf Anlage 15: Arbeitsablauf Rechnungswesen Nr. 13: Erstellung von Grundsatz I und II Meldungen.
- 246 Die Monatsausweise werden aufbauend auf dem Monatsabschluss respektive Jahresabschluss von der UWP erstellt (vgl. D. 4.4.).

- 247 Aus dem Abschluss werden die relevanten Daten zur Ermittlung des Grundsatzes II und der Risikoaktiva im Grundsatz I entnommen. Sämtliche Risikoaktiva werden manuell in eine pdf-Vorlage übertragen, in der die Gewichtung der Risikoaktiva sowie die Berechnung der Unterlegung mit 8 % haftendem Eigenkapital erfolgt. Die Währungsgesamtpositionen werden anhand der Kontobezeichnung in der von Phoenix übersendeten Summen- und Saldenliste in der Vorlage ergänzt. Auf diese Weise werden monatlich die Meldebögen GB 1 bis GB 3 sowie SA 3 sowie vierteljährlich die Meldebögen GB 1 bis GB 3, GB 1.1, SA 3 sowie SA 1.1 erstellt.
- 248 Die Meldungen werden auskunftsgemäß unter Wahrung des Vier-Augen-Prinzips kontrolliert und an Phoenix zur Übersendung an die BaFin und die Deutsche Bundesbank weitergegeben.
- 249 Das EXCEL-Sheet, anhand dessen die Meldungen erstellt werden, wurde von den für den Grundsatz I zuständigen Mitarbeiter entwickelt und wird ggf. an Änderungen angepasst. Es wird eine Plausibilitätsprüfung durchgeführt, die darin besteht, verschiedene Kontrollsummen abzustimmen. Da sich die Risikoaktiva nur in überschaubarem Rahmen verändern und Marktrisikopositionen in geringem Umfang anzurechnen sind, würde eine falsche Formel angabegemäß bemerkt und entsprechend geändert werden.
- 250 Die in 2002 abzugebenden Meldungen erfolgten in zwei Fällen nicht fristgerecht zum fünften Arbeitstag des Folgemonats. Dies ist einerseits auf nicht antizipierte Personalengpässe bei UWP und andererseits auf eine verspätete Lieferung der zur Erstellung des Monatsabschlusses erforderlichen Daten von Phoenix an UWP zurückzuführen.
- 251 Die Meldung zum Juli 2002 wurde aufgrund von Fehleintragungen und nachträglicher Umbuchungen mehrmals verspätet abgegeben. Auskunftsgemäß wurden die BaFin und die Deutsche Bundesbank fernmündlich über die Verspätung informiert. Gemäß der uns erteilten Auskünften wurden Vorkehrungen in Form der Personalerweiterung bei der UWP getroffen, um zukünftig Verspätungen bei der Abgabe der Meldungen zu vermeiden.

3. Haftendes Eigenkapital und Eigenmittel nach § 10 Abs. 2 KWG

252 Die Eigenmittel der Phoenix nach § 10 Abs. 2 KWG setzen sich zum 31. Dezember 2001 sowie zum 30. September 2002 wie folgt zusammen:

	letzter festgestellter Jahresabschluss 31.12.2001	Monatsabschluss 30.09.2002
	TEUR	TEUR
Kernkapital		
Stammkapital	256	1.000
Gewinnrücklagen	5.113	5.200
abzüglich:		
Kredite an Gesellschafter (gemäß § 10 Abs. 2a Satz 2 Nr. 4 KWG)	0	506
Summe Kernkapital	5.369	5.694

253 Da kein Ergänzungskapital oder Drittrangmittel bestehen, entspricht das Kernkapital dem haftenden Eigenkapital bzw. den Eigenmitteln nach § 10 KWG.

254 Weitere Zu- und Abrechnungen zu den Eigenmitteln gemäß § 10 Abs. 2a bis 7 KWG haben wir zu den einzelnen Stichtagen nicht festgestellt.

4. Grundsatz I

4.1 Kennziffern

255 In der folgenden Übersicht werden die Risikoaktiva, die Marktrisikopositionen sowie die Grundsatz I Kennziffern zum 30. September 2002 dargestellt:

	<u>TEUR</u>
Risikoaktiva	
Bilanzaktiva	11.535
traditionelle außerbilanzielle Geschäfte	0
Derivate	0
./. Gewährleistungen und Sicherheitsleistungen	<u>0</u>
Gewichtete Risikoaktiva insgesamt	<u>11.535</u>
 Marktrisikopositionen	
Währungsgesamtposition (TEUR 7.163 x 0,08)	<u>573</u>
Anrechnungsbetrag für Marktrisikopositionen	<u>573</u>
 Summe der anrechnungspflichtigen Positionen	18.698
Haftendes Eigenkapital	5.694
anrechenbare Eigenmittel	<u>5.694</u>
Eigenkapitalquote	49,4 %
Gesamtkennziffer	<u>30,5 %</u>

Den Anforderungen des Grundsatzes I wurde zum 30. September 2002 entsprochen.

256 Nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die Entwicklung der Eigenkapitalquote und der Gesamtkennziffer vom 1. Januar 2002 bis 30. September 2002 der Phoenix:

	Eigenkapitalquote (%)	Gesamtkennziffer (%)
Januar	42,0	15,8
Februar	34,2	13,9
März	47,6	26,6
April	55,6	30,8
Mai	59,8	38,7
Juni	57,7	31,4
Juli	55,0	31,6
August	53,5	30,9
September	49,4	30,5

257 Unter Berücksichtigung der dänischen Tochterunternehmung ergibt sich folgendes:

	Eigenkapitalquote (%)	Gesamtkennziffer (%)
Januar	91,7	29,7
Februar	68,8	26,8
März	91,7	44,0
April	81,8	37,5
Mai	81,8	37,5
Juni	81,8	37,5
Juli	81,8	37,5
August	81,8	37,5
September	81,8	37,5

4.2 Prüfungshandlungen und -feststellungen

- 258 Wir haben stichprobenartig die Richtigkeit der Grundsatz I Meldungen überprüft, indem wir die Berechnung der Kennziffern auf der Basis der von der UWP erstellten Monatsabschlüsse nachvollzogen haben.
- 259 Dazu haben wir in einer nach dem Zufallsprinzip ausgewählten Stichprobe von vier Grundsatz I Meldungen für die Monate Dezember 2001, März, Juli sowie September 2002 die Berechnung überprüft.
- 260 Wir stellten fest, dass die Ableitung der Grundsatz I Meldung aus dem Monatsabschluss richtig erfolgte. Die gemeldete Marktrisikoposition aus der Währungsgesamtposition konnten wir keiner Prüfung auf Richtigkeit unterziehen, da diese nicht unmittelbar aus dem Monatsabschluss hervorgeht.
- 261 Im Ergebnis der Prüfung der Abstimmung des Treuhandvermögens zwischen externen Kontoauszügen und der Hauptbuchhaltung kommen wir zu dem Schluss, dass der Betrag von TEUR 16.093 per 30. September 2002 aus den kumulierten Provisionen der Phoenix einem Fremdwährungsrisiko unterliegen kann. (vgl. Tz. 204ff.) Dieser Sachverhalt fand in der Berechnung der Währungsgesamtposition der Gesellschaft keine Berücksichtigung.
- 262 Infolge der Vermischung von Kundengeldern mit unternehmenseigenen Geldern sowie der Berechnungssystematik der aufgelaufenen Provisionen durch eine Differenzenbildung ist eine genaue Quantifizierung des Fremdwährungsrisikos nicht möglich.
- 263 Im Rahmen der Prüfung der Monatsabschlüsse stellten wir fest, dass die Abgrenzung der Zinsen in den Monatsabschlüssen des Jahres 2002 nicht vorgenommen wurde. (vgl. Tz. 217). Eine vorgenommene Abgrenzung hätte in den Grundsatz I Meldungen zu einer maximalen Erhöhung der Risikoaktiva um TEUR 9 geführt. Die Auswirkungen auf die Grundsatz I Kennziffern sind als nicht wesentlich zu charakterisieren.

264 Unter Zugrundelegung der Annahme, dass die gesamten Provisionsforderungen einem Fremdwährungsrisiko unterliegen, resultiert folgende Grundsatz I Kennziffer zum 30. September 2002:

	<u>TEUR</u>
Risikoaktiva	
Bilanzaktiva	11.535
traditionelle außerbilanzielle Geschäfte	0
Derivate Geschäfte	0
./. Gewährleistungen und Sicherheitsleistungen	<u>0</u>
Gewichtete Risikoaktiva insgesamt	<u>11.535</u>
 Marktrisikopositionen	
Währungsgesamtposition (TEUR 573 + (TEUR 16.093 * 0,08 * 1))	<u>1.860</u>
Anrechnungsbetrag für Marktrisikopositionen	<u>1.860</u>
 Summe der anrechnungspflichtigen Positionen	34.785
Haftendes Eigenkapital	5.694
anrechenbare Eigenmittel	5.694
ungenutzte, aber anrechenbare Drittrangmittel	<u>0</u>
Eigenkapitalquote	49,4 %
Gesamtkennziffer	<u>16,4 %</u>

265 Auch bei der vollständigen Berücksichtigung der Provisionsforderungen in der Währungsgesamtposition kommt es zu keiner Unterschreitung der Mindestsolvabilitätskennziffer.

5. Grundsatz II

5.1 Kennzahlen

266 Nachstehend stellen wir die Liquiditätslage der Gesellschaft zum 30. September 2002 anhand der Grundsatz II-Meldung der Phoenix dar (Angaben in TEUR):

	Bemessungs- grundlage	Gewichtungs- satz (in %)	Anrechnungsbeträge			
			Fristigkeiten: Restlaufzeiten von			
			täglich bis zu 1 Monat	über 1 Monat bis zu 3 Monaten	über 3 Monaten bis zu 6 Monaten	über 6 Monaten bis zu 12 Monaten
			Laufzeitband I	Laufzeitband II	Laufzeitband III	Laufzeitband IV
Zahlungsmittel						
Kassenbestand	12	100	-	-	-	-
Forderungen an Kreditinstitute	32.537	100	30.401	2.136	-	-
Forderungen an Kunden	129	100	129	-	-	-
Summe der Zahlungsmittel	32.678		30.542	2.136	-	-
Zahlungsverpflichtungen						
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	296	10	30	-	-	-
Sonstige Verbindlichkeiten	232	100	232	-	-	-
Summe der Zahlungsverpflichtungen	528		262	-	-	-
Positive Fristenkongruenzen						
Bereinigte Fristen- kongruenzen			30.280	2.136	-	-
				28.144	-	-
Liquiditätskennzahl			116,58	-	-	-

5.2 Prüfungshandlungen und -feststellungen

- 267 Wir haben stichprobenartig die Richtigkeit der Grundsatz II Meldungen überprüft, indem wir die Berechnung der Kennziffer auf der Grundlage von Monatsabschlüssen nachvollzogen haben.
- 268 Dazu haben wir eine der nach dem Zufallsprinzip ausgewählten Stichprobe von vier Grundsatz II Meldungen für die Monate Dezember 2001, März, Juli sowie September 2002 nachvollzogen.
- 269 In der Grundsatz II-Meldung zum 31. Dezember 2001 wurde der Kassenbestand von TDM 16 nicht korrekt übernommen, sondern mit TDM 18 berücksichtigt.
- 270 Ferner stellten wir fest, dass das nach § 2 Grundsatz II vorgegebene zeitlich gegliederte Erfassungsschema nach vier Restlaufzeiten für den Jahresabschlussposten „Forderungen an Kreditinstitute“ nicht ordnungsgemäß angewendet wurde. Die nicht täglich fälligen Forderungen an Kreditinstitute sind in der Grundsatz II Meldung irrtümlicherweise als täglich fällig ausgewiesen worden.
- 271 Darausfolgend hätte die Kennziffer für den Monat Dezember 2001 wie folgt lauten müssen:

Laufzeitband	Gemeldete Liquiditätskennzahl	Korrigierte Liquiditätskennzahl
	(%) I	(%) I
Dezember	20,21	13,6

- 272 Bei der Erstellung der Monatsabschlüsse wurde keine monatliche Zinsabgrenzung durchgeführt. (vgl. Tz. 217) Eine vorgenommene Abgrenzung hätte in den Grundsatz II Meldungen zu einer maximalen Erhöhung der Zahlungsmittel um TEUR 9 geführt. Die Auswirkungen auf die Grundsatz II Kennziffern sind aufgrund der Betragshöhe als nicht wesentlich einzustufen, weshalb wir auf die Berechnung korrigierter Liquiditätskennziffern verzichtet haben.

273 Im Rahmen der Prüfung der Monatsabschlüsse stellen wir fest, dass die aus den Provisionsverbindlichkeiten an die gebundenen Agenten resultierenden Verbindlichkeiten in Höhe von TEUR 1.125 zum 31. Dezember 2001 in 2002 aus den "Sonstigen Verbindlichkeiten" in die "Anderen Rückstellungen" umgliedert wurden (vgl. Tz. 221f.). Unterjährig erfolgt jeweils ein Ausweis der Provisionsverbindlichkeiten unter den Rückstellungen. Durch den Ausweis unter den Rückstellungen wurden die Zahlungsverpflichtungen in dem Grundsatz II zu niedrig ausgewiesen, da die genannte Position in die Berechnung nicht als Zahlungsverpflichtung einfließt.

274 Unter Berücksichtigung des dargestellten Sachverhaltes hätten die Kennziffern der Monate März, Juli und September 2002 wie folgt lauten müssen:

	Gemeldete Liquiditätskennzahl (%) I	Korrigierte Liquiditätskennzahl (%) I
Laufzeitband		
März	10,35	5,68
Juli	84,72	21,05
September	116,58	22,02

275 Auch bei Korrektur der Fehler wird die Mindestliquiditätskennziffer eingehalten.

6. Anzeigewesen

276 Die folgende Tabelle zeigt die nach unseren Erkenntnissen und nach den Auskünften der Gesellschaft im Berichtsjahr möglichen Anzeigepflichten:

Anwendbare Rechtsnormen		Anzeigen erforderlich	Anzeigepflichten erfüllt
§ 2 Abs. 10 Satz 1 und 3 KWG	Meldung gebundener Agenten	ja	ja
§ 10 Abs. 1 Satz 4 KWG	Eigenmittelausstattung	ja	ja
§ 10 Abs. 9 Satz 1 KWG	Eigenmittel ¼ der Gesamtkosten	ja	ja
§ 10 Abs. 1 KWG	Eigenmittelausstattung von Institutsgruppen und Finanzholdinggruppen	ja	ja
§ 13 Abs. 1 KWG	Großkredite	ja	ja
§ 24 Abs. 1a Satz 1 Nr. 3 KWG	Zweigstellen	ja	ja
§ 25 KWG	Monatsausweise	ja	ja
§ 25a Abs. 2 Satz 3 KWG	Auslagerung wesentlicher Bereiche	ja	ja
§ 26 KWG	Aufgestellter und festgestellter Jahresabschluss mit Lagebericht	ja	ja
§ 28 Abs. 1 KWG	Bestellung des Abschlussprüfers	Nein	-

277 Die Bestellung des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2002 war gemäß der uns erteilten Auskünfte noch nicht erfolgt.

7. Zusammenfassende Beurteilung

278 Den Anzeigepflichten ist die Gesellschaft in 2002 fristgerecht und richtig nachgekommen.

279 Die stichprobenartige Prüfung von Grundsatz I-Meldungen führte zu folgendem Ergebnis:

- Die Abgabe der Meldungen erfolgte in zwei Fällen verspätet (vgl. Tz. 250).
- Die Eigenkapitalquote und die Gesamtkennziffer wurden 2002 eingehalten (vgl. Tz. 256f.).
- Die Währungsgesamtposition ist aufgrund der Buchungssystematik nicht verifizierbar (vgl. Tz. 261f.).
- Zinsabgrenzungen sind in den Grundsatz I Meldungen nicht enthalten (vgl. Tz. 261f.).
- Die korrigierten bzw. unter maximaler Risikoberücksichtigung errechneten Grundsatz I-Kennziffern entsprechen immer noch den gesetzlichen Anforderungen (vgl. Tz. 264f.).

280 Die Prüfung der Grundsatz II-Meldungen führte zu folgendem Ergebnis:

- In der Grundsatz II-Meldung zum 31. Dezember 2001 sind zum Einen der Kassenbestand nicht richtig übernommen und zum Anderen Beträge in falsche Laufzeitenbänder eingestellt worden (vgl. Tz. 269f.).
- Bei den Monatsabschlüssen werden keine Zinsabgrenzungen berücksichtigt, was aber nur unwesentliche Auswirkungen auf die Ermittlung der Kennziffer hat (vgl. Tz. 272f.).
- Provisionsverbindlichkeiten werden als Rückstellungen und damit nicht als Zahlungsverpflichtungen erfasst. Auch bei einer korrigierten Darstellung wird die Mindestliquiditätskennziffer eingehalten (vgl. Tz. 273ff.).

281 Insgesamt ist festzustellen, dass die Einhaltung der gesetzlichen Abgabefristen verbesserungsfähig und die Genauigkeit der abzugebenden Meldungen zu erhöhen ist. Bei Korrektur der Meldungen ergibt sich immer noch die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen.

F. VERFAHREN ZUR STEUERUNG, ÜBERWACHUNG UND KONTROLLE DER RISIKEN

1. Identifizierte Risiken

- 282 Die Phoenix betreibt die beiden Geschäftsbereiche Handelbare Optionen und Managed Accounts. Hierbei führt die Gesellschaft in beiden Geschäftsbereichen keine Handelsgeschäfte aus, die im eigenen Namen und für eigene Rechnung abgeschlossen werden. Folglich weist die Gesellschaft keine eigenen Wertpapierbestände auf.
- 283 Gemäß der vertraglichen Vereinbarung mit den Kunden ist es der Gesellschaft erlaubt, im Geschäftsbereich Managed Accounts Stillhaltergeschäfte zu tätigen. Da der Verkäufer einer Option eine Gutschrift in Form der Optionsprämie erhält, kann er ohne Kapitaleinsatz Gewinne erzielen.
- 284 Damit besteht die Möglichkeit, dass die finanziellen Verpflichtungen, die aus den verkauften Optionen resultieren, das Treuhandvermögen übersteigen und die Gesellschaft für den Überhang in Haftung tritt, da gemäß den allgemeinen Geschäftsbedingungen der maximale Verlust der Kunden in der Produktlinie Managed Accounts auf die Höhe der Einzahlungen beschränkt ist.
- 285 Aufgrund des hohen Risikopotenzials dieser Geschäfte wird von dem Verkäufer die Hinterlegung von Sicherheiten in Form einer Margin verlangt.
- 286 In dem Geschäftsbereich Handelbare Optionen besteht ein Adressenausfallrisiko, wenn die Gesellschaft bei Kunden in Vorleistung tritt. Gleiches gilt bei beiden Produktlinien, wenn die Gesellschaft Transaktionen schon bei Vorlage von Schecks, aber nicht erst bei Einlösung durchführt.
- 287 Ferner ist der Fall denkbar, dass die Gesellschaft aufgrund von hohen Mittelabflüssen durch Kündigungen der Verträge der Managed Accounts seitens der Kunden und dem nicht rechtzeitigen Verkauf der entsprechenden Finanzinstrumente in Liquiditätsengpässe gelangen kann.

288 Gemäß der allgemeinen Geschäftsbedingungen wird die Partizipation eines Kunden an den Managed Accounts eingestellt, wenn der Wert der Gesamteinzahlungen auf 65% oder weniger gesunken ist. Wenn der wertmäßige Anteil eines Kunden an dem Managed Account aufgrund eines Verlustes unter 65 % seiner Gesamteinzahlung sinkt, könnte für die Gesellschaft aufgrund der vertraglichen Gestaltung ein rechtliches Risiko hinsichtlich der Haftung für den zusätzlichen Verlust bestehen.

2. System zur Erfassung und Kontrolle von Risiken

2.1 Marktpreisrisiken

289 Aus den eingegangen Stillhaltergeschäften (vgl. Tz. 284) besteht für die Gesellschaft ein Marktpreisrisiko. Per 30. September 2002 beträgt die gesamte Margin, die einen potenziellen Verlust aus den getätigten Short-Geschäften abdecken soll und die bei den beiden Brokern Man Financial und Refco hinterlegt ist, TEUR 2.705.

290 Zur Steuerung des Marktpreisrisikos verwendet der Handel ein Limitsystem. Diesbezüglich wird für jeden definierten Teilmarkt ein Limit für das maximale Positionsdelta festgesetzt. Bei der Ermittlung des Positionsdeltas werden alle Finanzinstrumente, die dem jeweiligen Teilmarkt zuzuordnen sind, berücksichtigt. Dieses Positionsdelta gibt an, um wie viel EUR die Position an Wert gewinnt oder verliert, wenn sich der jeweilige Markt um ein bestimmtes Risikomaß nach oben oder unten bewegt. Ein positives Positionsdelta impliziert eine Netto-Long-Position in dem entsprechenden Markt, während bei einem negativen Positionsdelta eine Netto-Short-Position in dem Markt besteht. Übersteigt das Positionsdelta das Limit, wird das Positionsdelta durch Zu- oder Verkäufe entsprechend verändert. Diesbezüglich greift das Limit-System auch bei Netto-Short-Positionen. Als Risikomaß wird die Average True Range verwendet, welche die Schwankungsbreite eines Marktes in Einheiten an einem Tag misst. Die Average True Range wird dabei über die letzten 10 Tage geglättet. Für die Limitberechnung wird die größte geglättete Average True Range der letzten 180 Tage gewählt. Das Limit für einen Teilmarkt wird berechnet, indem ein Betrag in Höhe von einem Prozent des Fondvermögens durch die Average True Range und den Kontraktmultiplikator geteilt wird.

- 291 Aus Gründen der Veranschaulichung wird das Limitsystem an folgendem Beispiel für den Teilmarkt S&P 500 verdeutlicht:

Beispiel für den „Teilmarkt“ S&P 500

Kontraktmultiplikator einer S&P 500 Option: 1 Punkt = 250 \$

Fondvermögen 400 Mio. \$ (Marktwert)

1% des Fondvermögens = 1% x 400 Mio. \$ = 4 Mio. \$

Average True Range (ATR) des S&P 500: 40 Indexpunkte

Average True Range in Währung = ATR x Kontraktmultiplikator = 40 x 250\$ = 10.000 \$

Maximales Positionsdelta für den Teilmarkt S&P 500: $\Delta_{\max} = 4 \text{ Mio. \$} / 10.000 \$ = 400$

Bei einer Netto-Long-Position gilt: $\Delta_{\max} = + 400$

Bei einer Netto-Short-Position gilt: $\Delta_{\max} = - 400$

- 292 Die Deltalimite für die verschiedenen Teilmärkte werden einmal wöchentlich neu errechnet, da sich das Fondvermögen täglich ändert. Die Ermittlung des Positionsdeltas erfolgt systemseitig mittels EXCEL. Diesbezüglich werden die Optionskurse aus den Quotesystemen S&P COMSTOCK und CQG transferiert, das Delta jeder einzelnen Optionsposition kalibriert und die Deltas der Positionen in den gleichen Teilmärkten zu einem Positionsdelta für den entsprechenden Teilmarkt zusammengeführt.
- 293 Das Positionsdelta in den jeweiligen Teilmärkten sowie die Limitauslastung werden von dem Risiko-Controller und dem Händler permanent überwacht. Auskunftsgemäß kam es noch nie zu einer Limitüberschreitung. Die Modellierung von Stress-Szenarien auf den Teilmärkten und deren Auswirkungen auf den Wert des Treuhandvermögens führt der Handel gelegentlich durch.
- 294 Da das Limit-System auch für Netto-Short-Positionen gilt, wird das Risiko des Eintretens der vorherig geschilderten Situation begrenzt.
- 295 Fremdwährungsrisiken der Gesellschaft werden nicht gesteuert.

2.2 Adressenausfallrisiken

- 296 Wenn die Gesellschaft bei einem Optionsgeschäft im Geschäftsbereich Handelbare Optionen in Vorleistung tritt, dann trägt nicht die Gesellschaft, sondern auskunftsgemäß der gebundene Agent das Adressenausfallrisiko. Dieser Sachverhalt ist zwischen der Phoenix und den gebundenen Agenten nicht vertraglich fixiert. Im Fall einer Vorleistung kennzeichnet der gebundene Agent in dem Formularsatz Options-Kauforder diesen Sachverhalt. Uns wurde beispielhaft für eine Transaktion der Vermerk eines gebundenen Agenten auf der Options-Kauforder, dass er für die Vorleistung durch die Phoenix haftet, nachgewiesen.
- 297 Phoenix nimmt in solchen Fällen Transaktionen bis maximal TEUR 50 vor. Sollte kein Geldeingang des Kunden erfolgen, wird die Position geschlossen und ein anfallender Verlust mit den Provisionsforderungen des gebundenen Agenten verrechnet. Für die Gesellschaft resultiert folglich aus den Vorleistungen grundsätzlich kein Adressenausfallrisiko.
- 298 Das Adressenausfallrisiko, das aufgrund der diversen Treuhandkonten bei den Brokern und bei den Banken besteht, wird von den Kunden der Managed Accounts getragen.
- 299 Ein Adressenausfallrisiko der Gegenseite der Optionsgeschäfte ist ausgeschlossen, da an den Terminbörsen effiziente Clearing-Häuser angeschlossen sind und entsprechende Sicherheiten in Form einer Margin hinterlegt werden.

2.3 Liquiditätsrisiken

- 300 Wenn ein Kunde die Auszahlung seiner Beteiligung an den Managed Accounts wünscht, so wird die Kündigung erst mit dem Ablauf des Folgemonats gültig. Damit ist die Gesellschaft in der Lage, den Kapitalabfluss für den nächsten Monat zu ermitteln und auf Grundlage dieser Information die Liquiditätssteuerung vorzunehmen.
- 301 Die Derivategeschäfte werden grundsätzlich nur an großen US-Terminbörsen getätigt, die durch standardisierte und liquide Kontrakte gekennzeichnet sind. Weiterhin ist an diesen Börsen ein Market-Maker-System eingerichtet, welches die jederzeitige Glattstellung von offenen Kontrakten gewährleistet.

2.4 Rechtliche Risiken

- 302 Um die Vertragsbedingung hinsichtlich der 65%-Grenze einzuhalten, hat die Gesellschaft den folgenden Ablauf entwickelt. Bei einem Verlust von 10% des Treuhandvermögens innerhalb einer Abrechnungsperiode wird mittels des Abrechnungsprogramms eine Liste aller gefährdeten Kunden, welche die 65%-Grenze zu unterschreiten drohen, ausgedruckt. Das Abrechnungsprogramm berechnet die Guthabensalden der einzelnen Kunden bei Eintreten des entsprechenden Verlustes und vergleicht diesen Betrag mit der Nettoeinzahlungssumme des Kunden. Auf Grundlage der Liste der gefährdeten Kunden werden die Kontostände der gefährdeten Kunden vom Handel überwacht.
- 303 Der Fall, das die Einzahlung eines Kunden sich um 35% reduziert hat, ist auskunftsgemäß noch nie eingetreten.

3. Geschäftsorganisation und internes Kontrollsystem sowie Interne Revision

3.1 Ausgestaltung der Aufbauorganisation

- 304 Die Aufbauorganisation ist in einem Organigramm, Stand 23. Mai 2002 (Siehe Anlage 1), dargestellt.
- Der Grundsatz der Funktionstrennung ist durch personelle Überschneidungen im Bereich des Handels mit der Risikofrüherkennung sowie durch die Vereinigung der Funktionen der Back-Office-Leitung, der Internen Revision, der „Leitenden Person“ gemäß § 14 Abs. 2 Nr. 1 GwG sowie des Datenschutzbeauftragten auf eine Person nur begrenzt gegeben.
- 305 Stellenbeschreibungen liegen gemäß der uns erteilten Auskünfte nicht vor.
- 306 Die Aufbauorganisation der Buchhaltung ist in einem Organigramm mit Stand vom 10. Oktober 2002 (Anlage 2) dargestellt.

3.2 Ausgestaltung der Ablauforganisation

- 307 Arbeitsablaufbeschreibungen liegen in Form von zwei Organisationsleitfäden, welche jeweils die Arbeitsabläufe der gebundenen Agenten bei den Produkten Handelbare Optionen als auch Managed Accounts grob beschreiben, vor. Weiterführende Arbeitsablaufbeschreibungen existieren auskunftsgemäß nicht.
- 308 Im Rahmen unserer Prüfungshandlungen haben wir folgende Sachverhalte identifiziert, die dem Grundsatz der Funktionstrennung nicht entsprechen:
- Nach Ausführung einer Transaktion führt der Handel eine Abstimmung zwischen der Geschäftsbestätigung des Brokers Man Financial und den internen Handelsbelegen in Form des Order-Sheets und des Formularsatzes Options-Kauforder bzw. Options-Ausübungsorder durch (vgl. Tz. 50).
 - Die monatliche Ergebnisermittlung für die Produktlinie Managed Accounts wird durch den Handel vorgenommen (vgl. Tz. 65ff.).
 - Die monatliche Provisionsabrechnung der Phoenix für das Produkt Managed Accounts wird, aufbauend auf der Ergebnisberechnung des Handels, gleichfalls vom Handel durchgeführt (vgl. Tz. 71ff.).
- 309 Es wurden bis zum Ende unserer Prüfung zwei neue Mitarbeiter eingestellt, die insbesondere Kontrollarbeiten übernehmen.

3.3 Ausgestaltung der Internen Revision

- 310 Die Phoenix ist den Anforderungen für die Ausgestaltung der Internen Revision gemäß Schreiben der BaFin vom 17. Januar 2000 bezüglich der „Mindestanforderungen an die Ausgestaltung der Internen Revision der Kreditinstitute (Rundschreiben 1/2000)“ wie folgt nachgekommen:
- 311 Eine schriftlich fixierte Ordnung des gesamten Betriebes als Voraussetzung für die Funktionsfähigkeit der Internen Revision liegt, neben zwei Organigrammen zur Beschreibung der Aufbauorganisation, nur in Form von zwei Organisationsleitfäden, welche jeweils die Arbeitsabläufe der gebundenen Agenten bei den Produkten Handelbare Optionen als auch Managed Accounts beschreiben, vor.

- 312 Die Funktion der Internen Revision wird neben dem Geschäftsleiter Dieter Breitzkreuz auch von dem Leiter der Abteilung „Kontrolle, Brokerabrechnungen“, Herrn Hans-Jürgen Lorenz, wahrgenommen. Herr Lorenz fungiert des Weiteren als Compliance-, Geldwäsche- sowie Datenschutzbeauftragter. Eine Organisationsanweisung für die Interne Revision ist nicht vorhanden.
- 313 Grundlage der Tätigkeit für die Interne Revision ist ein Prüfungsplan. Die Prüfungsplanung erfolgt auskunftsgemäß unter risikoorientierten Gesichtspunkten. Der auf Grundlage der Prüfungsplanung entwickelte jährliche Prüfungsplan wird von der Geschäftsleitung vorab genehmigt.
- 314 Der Prüfungsplan für das Jahr 2001 umfasste folgende Prüfungsgebiete:
- Geschäftsbereich Handelbare Optionen,
 - Geschäftsbereich Managed Accounts,
 - Buchhaltung,
 - Provisionsabrechnungen mit Handelsvertretern und Vertriebspartnern,
 - Personalwesen,
 - Treuhandvermögen,
 - Vermögen der Phoenix.
- 315 Die beiden letztgenannten Prüffelder wurden in das Jahr 2002 verschoben, aber bis dato noch nicht nachgeholt.
- 316 Uns wurde der Jahresbericht für 2001 der Internen Revision vorgelegt. Dem gemäß wurde beim Prüffeld Handelbare Optionen eine Prüfung auf Vollständigkeit der in Kundenakten abzulegenden Unterlagen wie Beratungsprotokoll, Risikobelehrung etc. bei zehn Kundenakten durchgeführt. Es ergaben sich keine Beanstandungen.
- 317 Das Prüffeld Managed Accounts wurde gleichfalls durch Einsichtnahme in zehn zufällig ausgewählte Kundenakten und Prüfung auf Vollständigkeit der abzulegenden Unterlagen sowie durch Prüfung auf zeitnahe Bestätigungen des Brokers bei Erteilung von Order durch Phoenix bearbeitet. Beanstandungen ergaben sich keine.

- 318 Die Prüfung der Buchhaltung wurde durch stichprobenartige Prüfung von Buchungen auf sachliche und rechnerische Richtigkeit auf neun Hauptbuchkonten vollzogen. Daneben wurde die Trennung des Treuhandvermögens von den Kundengeldern im Bereich der Managed Accounts sowie die Gliederung des Kontenplans auf Zweckmäßigkeit geprüft. Aus den Prüfungshandlungen resultierten keine Beanstandungen.
- 319 Provisionsabrechnungen mit Handelsvertretern und Vertriebspartnern wurden im Rahmen einer Stichprobe von zehn Provisionsempfängern auf sachliche und rechnerische Richtigkeit sowie auf richtige buchhalterische Behandlung der Geschäftsvorfälle geprüft. Es ergaben sich keine Beanstandungen.
- 320 Im Prüffeld Personalwesen wurden aus einer Stichprobe von fünf Angestellten die Personalakten auf Vollständigkeit der Unterlagen sowie jeweils eine Gehaltsabrechnung auf richtige Abbildung im Rechnungswesen geprüft. Beanstandungen waren nicht festzustellen.
- 321 Aus der Verschiebung der in 2001 geplanten Prüffelder folgt, dass der aus dem Rundschreiben 1/2000 resultierenden Pflicht, der Prüfung von Prüffeldern mit besonderen Risiken im jährlichen Turnus, nicht entsprochen wurde. Hierbei erachten wir insbesondere den Bereich Treuhandvermögen aufgrund seiner zentralen Rolle im Gesamtprozess als prüfungspflichtig.
- 322 Unterlagen zu Prüfungen der Internen Revision aus dem aktuellen Geschäftsjahr 2002 konnten nicht vorgelegt werden.

4. Zusammenfassende Beurteilung

323 Zur Beurteilung der Verfahren zur Steuerung, Überwachung und Kontrolle der Risiken stellen wir fest:

- Die Gesellschaft limitiert Marktpreisrisiken aus abgeschlossenen Stillhaltergeschäften durch ein Limitsystem (vgl. Tz. 289ff.).
- Adressenausfallrisiken werden von den Kunden, bei Vorleistung der Gesellschaft von den gebundenen Agenten getragen. Neben einer Limitierung des Auftragsvolumens werden die Positionen ohne Geldeingang geschlossen und ein ggf. entstandener Verlust mit Provisionsforderungen der gebundenen Agenten verrechnet (vgl. Tz. 296ff.).
- Liquiditätsrisiken aus einem hohen Mittelabruf wird durch eine angemessene Liquiditätsplanung begegnet (vgl. Tz. 300f.).
- Rechtliche Risiken aus Verlusten der Kunden werden durch eine maximale Verlustgrenze pro Kunde begrenzt (vgl. Tz. 302f.).
- Eine Organisationsanweisung für die Interne Revision und eine umfassende schriftlich fixierte Ordnung des gesamten Betriebes ist nicht vorhanden. Die Phoenix weist keine Revisionsabteilung oder einen hauptamtlichen Innenrevisor auf. Prüffelder mit besonderen Risiken wurden keiner jährlichen Revision unterzogen. Unterlagen zur Prüfung der Internen Revision im Geschäftsjahr 2002 konnten nicht vorgelegt werden. Insgesamt entspricht die Interne Revision nicht den im Schreiben der BaFin vom 17. Januar 2002 aufgestellten "Mindestanforderungen an die Ausgestaltung der Internen Revision der Kreditinstitute" (vgl. Tz. 310ff.).
- Es kommt zu einer Häufung von Aufgaben und Kontrolltätigkeiten im Handel, die nicht den Erfordernissen im Sinne einer Funktionstrennung entsprechen (vgl. Tz. 308).

G. GEBUNDENE AGENTEN GEMÄSS § 2 ABS. 10 KWG

1. Rechtliche Grundlagen

- 324 Die gebundenen Agenten der Phoenix erfüllen die Definition von Finanzdienstleistungsinstituten in Form der Anlage- und Abschlussvermittler gemäß § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 1 und 2 KWG. Jedoch nehmen die gebundenen Agenten der Phoenix die Ausnahmeregelung des § 2 Abs. 10 KWG in Anspruch. Dem gemäß müssen folgende Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Regelung bei den als Unternehmen bezeichneten gebundenen Agenten erfüllt werden:
- Das angezeigte Unternehmen muss die Anlage- oder Abschlussvermittlung für Rechnung eines Einlagenkreditinstituts oder Wertpapierhandelsunternehmens ausüben.
 - Das angezeigte Unternehmen muss die Anlage- oder Abschlussvermittlung unter der Haftung eines Einlagenkreditinstituts oder Wertpapierhandelsunternehmens ausüben.
 - Das betreffende Unternehmen darf außer der Anlage- oder Abschlussvermittlung keine weiteren Finanzdienstleistungen im Sinne von § 1 Abs. 1a Satz 2 KWG erbringen.
 - Das betreffende Unternehmen darf auch die Anlage- oder Abschlussvermittlung für keine weiteren Institute oder Unternehmen ausüben als diejenigen, für deren Rechnung und unter deren Haftung es tätig ist.
- 325 Die Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung ist gemäß Rundschreiben 8/98 der BaFin vom 2. Juli 1998 anzeigepflichtig.
- 326 Infolge der Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung nach § 2 Abs. 10 KWG trägt Phoenix ein Haftungsrisiko aus der Tätigkeit der gebundenen Agenten. Im 4. Finanzmarktförderungsgesetz wurde die Anforderung gestellt, das Haftungsrisiko aus gebundenen Agenten zu versichern.

2. Organisation der Anlage- und Abschlussvermittlung

- 327 Zur Ausübung der Anlage- und Abschlussvermittlung von Phoenix sind bislang Verträge mit 34 Handelsvertretern (21 Anlage- und 13 Abschlussvermittler) abgeschlossen worden. Die Abschlussvermittler betreuen ausschließlich von der Firmenzentrale in Frankfurt aus die Produktlinie Handelbare Optionen, während Anlagevermittler außerhalb des Hauses am jeweiligen Wohnort für die Vermittlung des Produktes Managed Account tätig sind.
- 328 Von den 21 Anlagevermittlern sind vier seit Mitte der 90er Jahre als Gelegenheitsvermittler tätig. Diese sind in den letzten vier Jahren mit auskunftsgemäß geringfügigem Neugeschäft in Erscheinung getreten und widmen sich ausschließlich den vor 1998 entstandenen Kundenverbindungen.

3. Auswahlverfahren und Kontrollmechanismen

- 329 Bei den 21 der BaFin angezeigten Anlagevermittlern handelt es sich nach Angaben der Gesellschaft ausschließlich um Finanzberater mit überwiegend langjähriger Berufspraxis in den Bereichen Finanzierungen, Immobilien, Versicherungen, Investmentfonds oder Termingeschäften. Seit Inkrafttreten der 6. KWG-Novelle ist nur ein neuer Anlagevermittler ausgewählt worden.
- 330 Als Kontrollinstrument wird eine Bestätigung über die Ausschließlichkeit der Vermittlung genehmigungspflichtiger Finanzinstrumente in Form des Managed Accounts für die Phoenix von den gebundenen Agenten angefordert.
- 331 Gemäß der uns erteilten Auskünfte sind seit Inkrafttreten der 6. KWG-Novelle drei Prüfungen zur Einhaltung der Meldepflichten und Verhaltensregeln nach § 36 Abs. 1 WpHG vom Jahresabschlussprüfer durchgeführt worden. Hierbei sind jeweils zwei Anlagevermittler geprüft worden.
- 332 Intern sind in 2002 zwei Anlagevermittler geprüft worden. Schriftliche Nachweise über diese Prüfung konnten uns nicht vorgelegt werden.

4. Prüfungshandlungen und Prüfungsfeststellungen

333 Auf der Grundlage der gewonnenen Erkenntnisse über die Organisation der gebundenen Agenten unter Berücksichtigung des uns erteilten Prüfungsauftrags haben wir eine Prüfungsstrategie erarbeitet, welche zu folgenden Prüfungshandlungen und daraus resultierenden Prüfungsfeststellungen führte. Wir weisen darauf hin, dass sämtliche Prüfungsergebnisse auf der Basis von Stichproben ermittelt wurden und keine vollständige Prüfung der Kontrollmechanismen im Hinblick auf die gebundenen Agenten vorgenommen wurde.

4.1 Prüfung der Verträge mit den gebundenen Agenten auf Einhaltung der Anforderungen aus dem KWG

334 Wir haben eine Stichprobe von sechs Personalakten von gebundenen Agenten, davon drei Anlage- und drei Abschlussvermittler, nach dem Zufallsprinzip entnommen. Prüfungsgegenstand war es, die mit Phoenix geschlossenen Verträge dahingehend zu überprüfen, ob die gesetzlichen Anforderungen aus dem KWG erfüllt werden.

335 Mit Ausnahme eines Vertrages eines Anlagevermittlers entsprachen alle Verträge den Anforderungen der Vorschriften aus dem KWG. Der Vertrag, welcher nicht den gesetzlichen Anforderungen entspricht, stammt von einem nicht mehr aktiven Anlagevermittler, der gemäß der uns erteilten Auskünfte kein Neugeschäft generiert. Auf eine Aktualisierung des Vertrages wurde daher verzichtet.

4.2 Prüfung auf Vorliegen einer Versicherung für Haftungsrisiken aus den gebundenen Agenten

336 Die Phoenix hatte während unserer Prüfung vor Ort keine Versicherung für Haftungsrisiken aus den für sie tätigen gebundenen Agenten abgeschlossen.

- 337 Der Verband der Finanzdienstleistungsinstitute bat hierzu mit Schreiben vom 24. April 2002 an die BaFin um eine bankaufsichtsrechtliche Stellungnahme bezüglich der geeigneten Versicherung für gebundene Agenten, welche insbesondere die Nennung von geeigneten Versicherungsunternehmen beinhalten sollte. Die BaFin hat diesbezüglich mit Schreiben vom 15. Oktober 2002 geäußert, es sei aus Wettbewerbsgründen nicht möglich, Versicherungsunternehmen zu benennen, welche die Anforderungen an den im 4. Finanzmarktförderungsgesetz geänderten § 2 Abs. 10 KWG i. V. m. § 33 Abs. 1 Satz 2 KWG erfüllen. Zu diesem Sachverhalt hat die BaFin ein Rundschreiben sowie die Gewährung von Übergangsregelungen angekündigt. Der entsprechende Schriftverkehr hat uns vorgelegen.
- 338 Mit Wirkung zum 1. Januar 2003 hat die Gesellschaft eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung abgeschlossen. Hierbei besteht ein Versicherungsschutz für den Fall, dass die Gesellschaft für einen Vermögensschaden in Ausübung der Tätigkeit eines für die Gesellschaft tätigen gebundenen Agenten haftpflichtig gemacht wird.
- 339 Im Jahresabschluss der Gesellschaft zum 31. Dezember 2001 werden TDM 1.500 unter dem Posten „Andere Rückstellungen - Prozesskosten“ ausgewiesen. Ein Teil davon dient nach Angaben der Gesellschaft zur Antizipation potenzieller Haftungsrisiken aus den gebundenen Agenten. Weiterführende Dokumente zum Ansatz und der Bewertung dieses Rückstellungssachverhaltes konnten uns nicht vorgelegt werden. Des Weiteren wurde keine Angabe über den in dieser Rückstellung enthaltenen Betrag für potenzielle Haftungsrisiken gemacht.

4.3 Prüfung auf Einhaltung gesetzlicher Verhaltensregelungen der gebundenen Agenten zur Einschätzung der Qualität der Kontrollmechanismen

- 340 Zur Einschätzung der Qualität der Kontrollmechanismen der Phoenix haben wir eine Stichprobe von drei Abschlussvermittlern nach dem Zufallsprinzip gezogen und deren Kundenakten für jeweils drei Kunden eingesehen.
- 341 In den Kundenakten haben wir folgende Unterlagen auf Ordnungsmäßigkeit geprüft:
- Beratungsprotokoll zur Identifizierung der Risikoneigung des Kunden,
 - Kundeninformation zur Sicherungseinrichtung, welcher Phoenix angehörig ist,
 - Kundeninformationen über Verlustrisiken,
 - Unterlagen zum PostIdent-Verfahren zur Identitätsfeststellung des Kunden,
 - Schiedsvertrag zur Information über die Rechtslage bei Streitfällen.

342 Die Unterlagen waren ordnungsgemäß. In einem Fall war das Beratungsprotokoll, welches zur Identifizierung der Risikoneigung des Kunden dient, nicht vorzufinden. Damit wurde hier gegen die Anforderungen aus § 31 Abs. 2 WpHG verstoßen.

5. Zusammenfassende Beurteilung

343 Zur Beurteilung im Hinblick auf die gebundenen Agenten stellen wir fest:

- Die Phoenix hat vertragliche Vereinbarungen mit 34 gebundene Agenten, welche sowohl im Rahmen der jährlichen WpHG – Prüfung als auch durch die Interne Revision geprüft werden, getroffen (vgl. Tz. 327f.).
- Die stichprobenartige Prüfung der Verträge der gebundenen Agenten mit der Phoenix als auch der Verträge der gebundenen Agenten mit den Kunden führt zu keinen wesentlichen Feststellungen (vgl. Tz. 334f.).
- Die Gesellschaft hat sich gegen die Haftungsrisiken aus den gebundenen Agenten mit Wirkung zum 1. Januar 2003 versichert (vgl. Tz. 338).

344 Die im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2001 unter den anderen Rückstellungen ausgewiesene Prozesskostenrückstellung von TDM 1.500 diene nach Angaben der Gesellschaft zum Teil zur Abdeckung potenzieller Haftungsrisiken. Weitergehende Dokumente zum Ansatz, Bewertung und Höhe konnten uns nicht vorgelegt werden (vgl. Tz. 339).

H. ZUSAMMENFASSENDER SCHLUSSBEMERKUNG

Erlaubnis nach § 32 KWG

- 345 Im Rahmen der von uns durchgeführten Prüfung haben wir festgestellt, dass die Gesellschaft gegen die ihr auferlegten Beschränkungen der Geschäftstätigkeit auf bestimmte Produkte im Rahmen der Erlaubnis nach § 32 KWG durch das Betreiben des Finanzkommissionsgeschäftes in Derivaten auf Wertpapiere verstoßen hat (vgl. Tz. 83ff.).

Anforderungen aus § 34a WpHG

- 346 Wir stellten fest, dass es sich bei einem extern geführten Konto mit Kundengeldern, welches intern dem Treuhandkreis zugeordnet wurde, um kein Treuhandkonto handelte. Demnach wird gegen die Anforderung des § 34a WpHG verstoßen, wonach Wertpapierdienstleistungsunternehmen, welche kein Einlagenkreditinstitut sind, Kundengelder auf Treuhandkonten zu verwahren haben (vgl. Tz. 94).
- 347 Innerhalb der Produktlinien Handelbare Optionen als auch Managed Accounts wird gegen die Anforderungen aus § 34a WpHG verstoßen, indem Kundengelder nicht unverzüglich von unternehmenseigenen Geldern getrennt und die Kundengelder untereinander nicht auf getrennten Konten unterhalten werden (vgl. Tz. 169ff).
- 348 Für drei Bankkonten konnte kein geeigneter Nachweis über die Treuhandeigenschaft geführt werden (vgl. Tz. 93).

Auslagerungen nach § 25a Abs. 2 KWG

- 349 Die mit dem Auslagerungsunternehmen UWP geschlossenen Verträge sind in Teilbereichen zu ergänzen bzw. zu präzisieren, um die den Anforderungen des § 25a Abs. 2 KWG vollumfänglich zu genügen (vgl. Tz. 103ff).

Rechnungswesen

- 350 Aus der analytischen Prüfung der Arbeitsabläufe und der Buchungssystematik folgt, dass sich durch das Führen eines Nebenbuchs und eines Hauptbuches in Verbindung mit einem monatlichen Abgleich in Form des Umsatzdatenexports aus dem Nebenbuch in das Hauptbuch die Vermögens- und Ertragslage des Instituts nicht täglich feststellen lässt.

Eine zeitnahe Erfassung der Provisionserträge auf Einzelgeschäftsgrundlage erfolgt nicht, sondern die Provisionserträge werden monatlich als Differenzrechnung ermittelt und gebucht (vgl. Tz. 170ff. und 192ff.). Des Weiteren werden die der Gesellschaft zustehenden Provisionserträge nicht vom Treuhandvermögen separiert. In den Monatsausweisen erfolgt nur eine Umgliederung. Nach Auskunft der Gesellschaft soll zukünftig eine monatliche Übertragung der Provisionen auf ein Firmengeldkonto erfolgen.

Auskunftsgemäß sei auch innerhalb eines Monats das Feststellen des jeweiligen aktuellen Bestandes der Erträge durch Zurechnung der auf den Zwischenkonten aufgelaufenen Salden zu den Beständen in der Hauptbuchhaltung theoretisch möglich.

- 351 Die Buchungssystematik ist grundsätzlich geeignet die beiden Produktlinien im Rechnungswesen der Gesellschaft abzubilden.
- 352 Bei der Phoenix bestanden noch aus 1998 resultierende Differenzen zwischen Neben- und Hauptbuchhaltung, wobei identifizierte Differenzen zu Lasten der Gesellschaft ausgeglichen wurden. Die Höhe der noch bestehenden Differenzen ist zum Prüfungsstichtag als unwesentlich einzustufen und auskunftsgemäß mittlerweile bereinigt.

Die Phoenix trägt für den Fall, dass sie bei der Produktlinie "Handelbare Optionen" in Vorleistung tritt, indem sie den Kauf eines Derivates vor der Zahlung des Kunden bzw. Scheckgutschrift ausführt, ein Adressenausfallrisiko. Das Adressenausfallrisiko ergibt sich aus den historischen Anschaffungskosten abzüglich des jeweiligen Marktwertes des erworbenen Derivates (vgl. Tz. 207ff).

Es bestehen Differenzen zwischen dem extern bestätigten Treuhandvermögen und dem intern gebuchten, welche sich nicht im Einzelnen abstimmen lassen. Die Differenzen werden auskunftsgemäß jährlich an die jeweils zu diesem Zeitpunkt aktiven Kunden weitergegeben (vgl. Tz. 207ff).

- 353 Aufgrund des Geschäftsprozesses und der Buchungssystematik ist es u. E. erforderlich, dass die im Nebenbuch Back-Office-Manager erfassten Provisionserträge aufsummiert werden, um eine Gesamtabstimmung mit dem Hauptbuch durchführen zu können. Derzeit werden zwar die geführten Kundensalden dem Kunden mitgeteilt, es erfolgt aber keine Abstimmung mit den gebuchten Treuhandvermögen und extern bestätigten Treuhandvermögen.
- 354 Im Rahmen der **Monatsabschlusserstellung** bzw. der **Monatsabschlüsse** werden keine Zinsabgrenzungen berücksichtigt (vgl. Tz. 217f), was aber nur unwesentliche Auswirkungen hat. Unterjährig werden die Verbindlichkeiten aus Provisionen, die den verbundenen Agenten zustehen, nicht als Verbindlichkeit, sondern unter den Rückstellungen ausgewiesen (vgl. Tz. 228) und nur überschlägig ermittelt (vgl. Tz. 221).

Im Rahmen der Monats- und Jahresabschlusserstellung wird keine Abstimmung mit extern bestätigten Depot- und Kontobeständen vorgenommen. Vielmehr wird der kumulierte Provisionsanteil aus Agien sowie Brokergebühren durch einen Vergleich des in der Hauptbuchhaltung erfassten Treuhandvermögens mit den Treuhandverbindlichkeiten bestimmt und berechnet (vgl. Tz. 214f).

Die akkumulierten Provisionsforderungen unterliegen grundsätzlich einem Fremdwährungsrisiko, welches sich, da der Betrag einzelnen Konten nicht zuordenbar ist, nicht quantifizieren lässt (vgl. Tz. 204ff.).

Die Berechnung und buchhalterische Erfassung der aus dem Treuhandvermögen sowie den unternehmenseigenen Vermögensgegenständen resultierenden Währungsgewinne oder –verluste erfolgt nur jährlich. Die aus den eigenen Vermögensgegenständen resultierenden Währungsverluste bezifferten sich im Geschäftsjahr 2001 auf TEUR 1.539, wohingegen im Vorjahr ein Währungsgewinn in Höhe von TEUR 7.604 erzielt wurde (vgl. Tz. 214f).

Meldewesen

- 355 Die stichprobenartige Prüfung von Grundsatz I-Meldungen führte zum Ergebnis, dass die Abgabe in zwei Fällen verspätet (vgl. Tz. 250f) erfolgte.
- 356 Die Eigenkapitalquote und die Gesamtkennziffer wurden 2002 eingehalten (vgl. Tz. 256f).
- 357 Die Währungsgesamtposition ist aufgrund der Buchungssystematik nicht verifizierbar (vgl. Tz. 261f). Die korrigierten bzw. unter maximaler Risikoberücksichtigung errechneten Grundsatz I-Kennziffern entsprechen immer noch den gesetzlichen Anforderungen (vgl. Tz. 264f).
- 358 Grundsatz II Meldungen, die einer Überprüfung unterzogen wurden, waren fehlerbehaftet. Aus der Fehlerkorrektur resultiert keine Unterschreitung der Mindestliquiditätskennziffer. Ursächlich für die fehlerhaften Meldungen sind neben Fehlern in der Monatsabschlusserstellung Fehler in der Erstellung der Meldungen (vgl. Tz. 280ff).
- 359 Insgesamt ist festzustellen, dass die Einhaltung der gesetzlichen Abgabefristen verbesserungsfähig und die Genauigkeit der abzugebenden Meldungen zu erhöhen ist. Bei Korrektur der Meldungen ergibt sich immer noch die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen.
- 360 Die Gesellschaft begrenzt Marktpreisrisiken. Adressenausfallrisiken aus der Durchführung von Kundenaufträgen vor Geldeingang werden der Höhe nach limitiert, die Positionen bei ausbleiben des Geldeingangs geschlossen und ein etwaiger Verlust durch die gebundenen Agenten getragen. Liquiditätsrisiken wird durch eine Liquiditätsplanung begegnet. Rechtliche Risiken aus Verlusten der Kunden werden durch eine Verlustgrenze begrenzt (vgl. Tz. 323).
- 361 Stellenbeschreibungen liegen nicht vor. Vorhandene Arbeitsablaufbeschreibungen genügen nicht den Anforderungen einer ordnungsgemäßen Organisation. Im Rahmen der Ablauforganisation kommt es zu Verstößen gegen den Grundsatz der Funktionstrennung (vgl. Tz. 308).

362 Eine Organisationsanweisung für die Interne Revision als auch eine umfassende schriftlich fixierte Ordnung des gesamten Betriebes ist nicht vorhanden. Die Phoenix weist keine Revisionsabteilung oder einen hauptamtlichen Innenrevisor auf. Ein Mitarbeiter der Phoenix führt Revisionstätigkeiten durch. Prüffelder mit besonderen Risiken wurden keiner jährlichen Revision unterzogen. Unterlagen zur Prüfung der Internen Revision im Geschäftsjahr 2002 konnten nicht vorgelegt werden. Die Interne Revision erfüllt die Anforderungen aus dem Rundschreiben 1/2000 der „Mindestanforderungen an die Ausgestaltung der Internen Revision der Kreditinstitute“ weitgehend nicht (vgl. Tz. 310ff).

Gebundene Agenten

- 363 Die Phoenix hat vertragliche Vereinbarungen mit 34 gebundenen Agenten, welche sowohl im Rahmen der jährlichen WpHG – Prüfung als auch im Rahmen der Tätigkeit der Internen Revision geprüft werden, getroffen (vgl. Tz. 327f).
- 364 Die stichprobenartige Prüfung der Verträge der gebundenen Agenten mit der Phoenix als auch der Verträge der gebundenen Agenten mit den Kunden führt zu keinen wesentlichen Feststellungen (vgl. Tz. 334f).
- 365 Die Gesellschaft hat sich gegen die Haftungsrisiken aus den gebundenen Agenten mit Wirkung zum 1. Januar 2003 versichert (vgl. Tz. 338).
- 366 Die im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2001 unter den anderen Rückstellungen ausgewiesene Prozesskostenrückstellung von TDM 1.500 dient nach Angaben der Gesellschaft zum Teil zur Abdeckung potenzieller Haftungsrisiken. Weitergehende Dokumente zum Ansatz, Bewertung und Höhe konnten uns nicht vorgelegt werden (vgl. Tz. 339).

Frankfurt am Main, den 31. März 2003

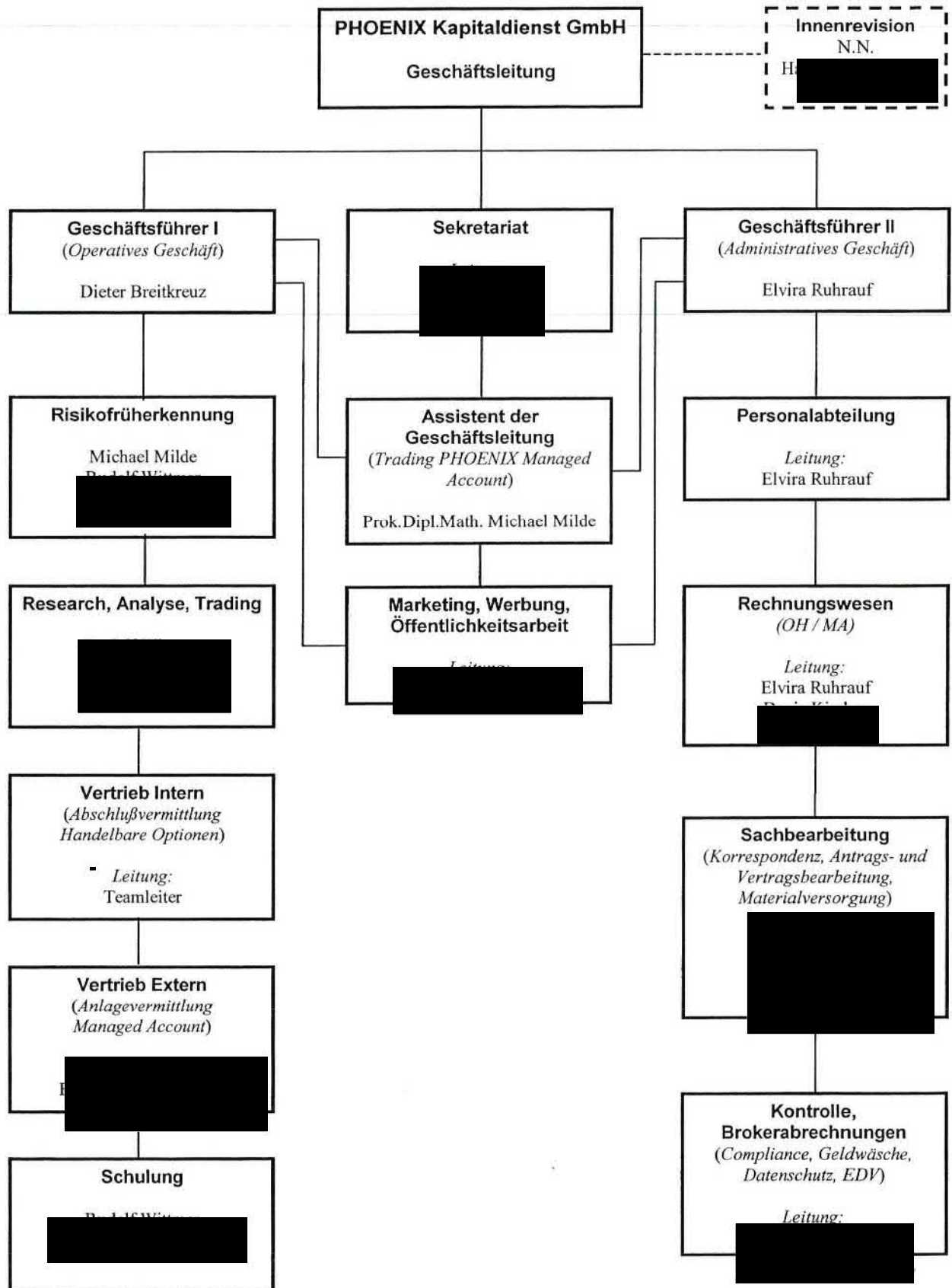
Ernst & Young
Deutsche Allgemeine Treuhand AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft


Müller-Trommer
Wirtschaftsprüfer


Heist
Wirtschaftsprüfer

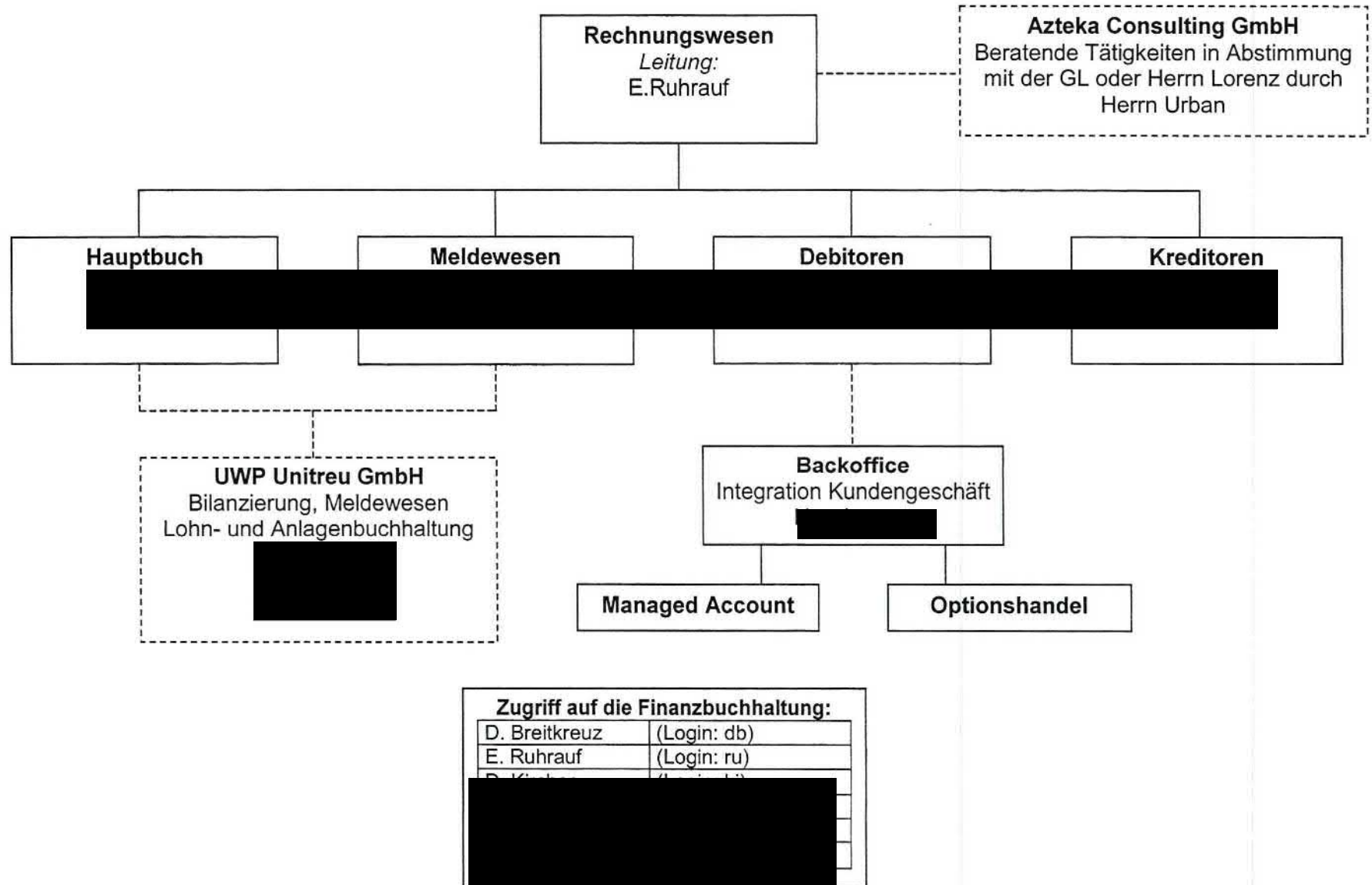


Organisatorischer Aufbau / Zuständigkeiten PHOENIX Kapitaldienst GmbH



Organisatorischer Aufbau

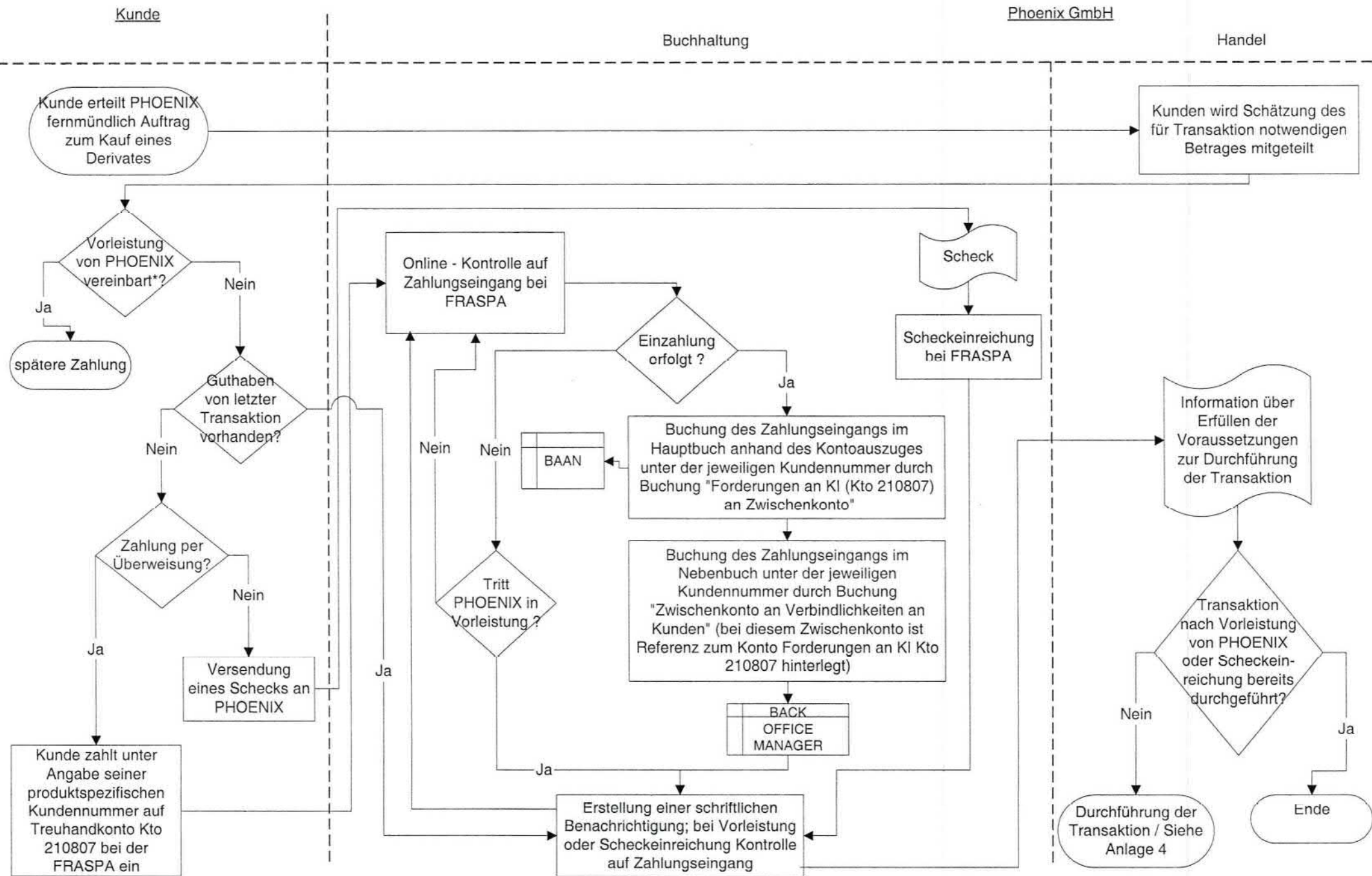
Zuständigkeiten Buchhaltung der PHOENIX Kapitaldienst GmbH



Zugriff auf die Finanzbuchhaltung:

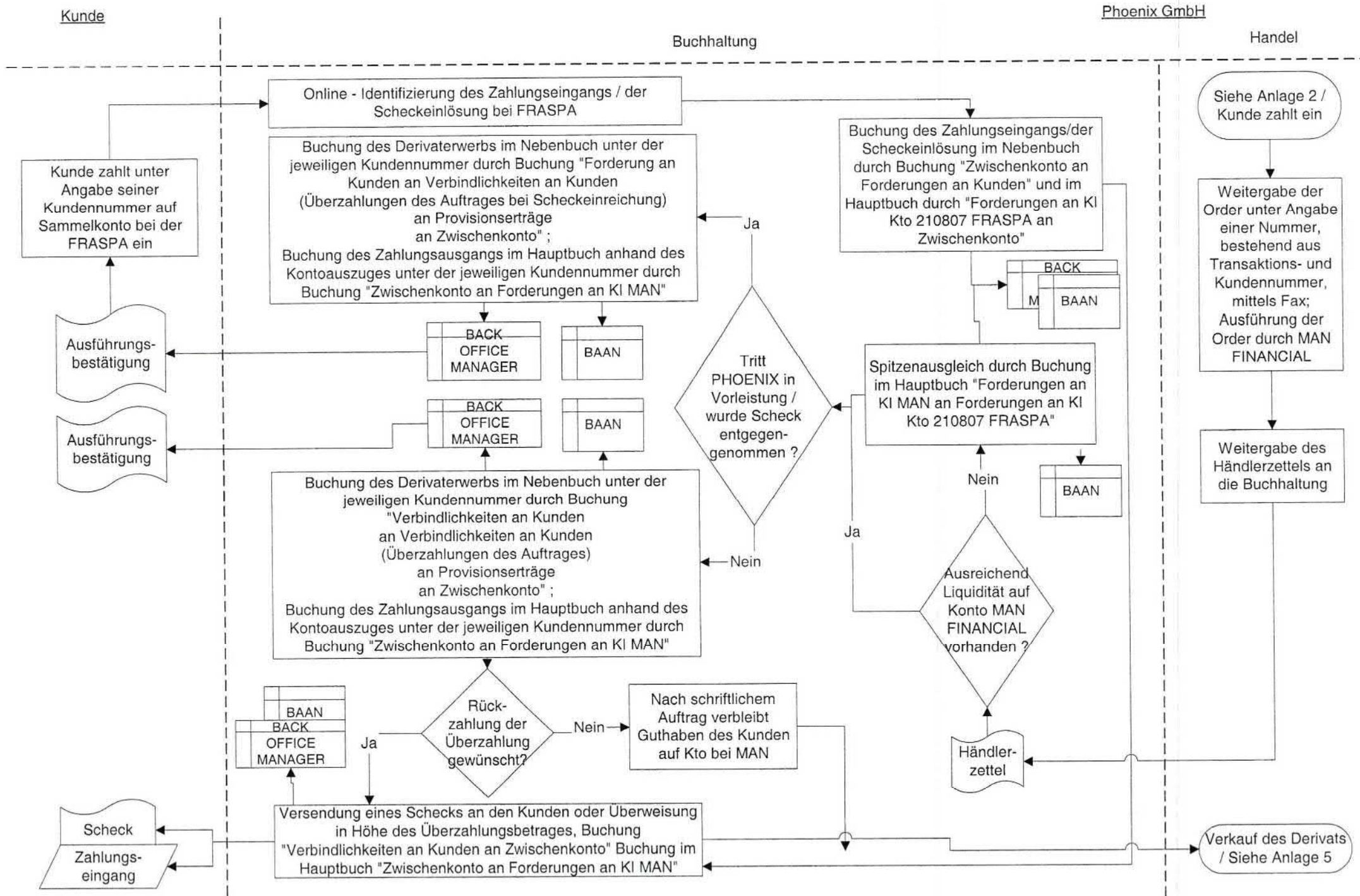
D. Breitzkreuz	(Login: db)
E. Ruhrauf	(Login: ru)
[Redacted]	[Redacted]

Anlage 3 Arbeitsablauf RV 44 KWG Phoenix GmbH - Kundeneinzug (Produkt Handelbare Optionen)

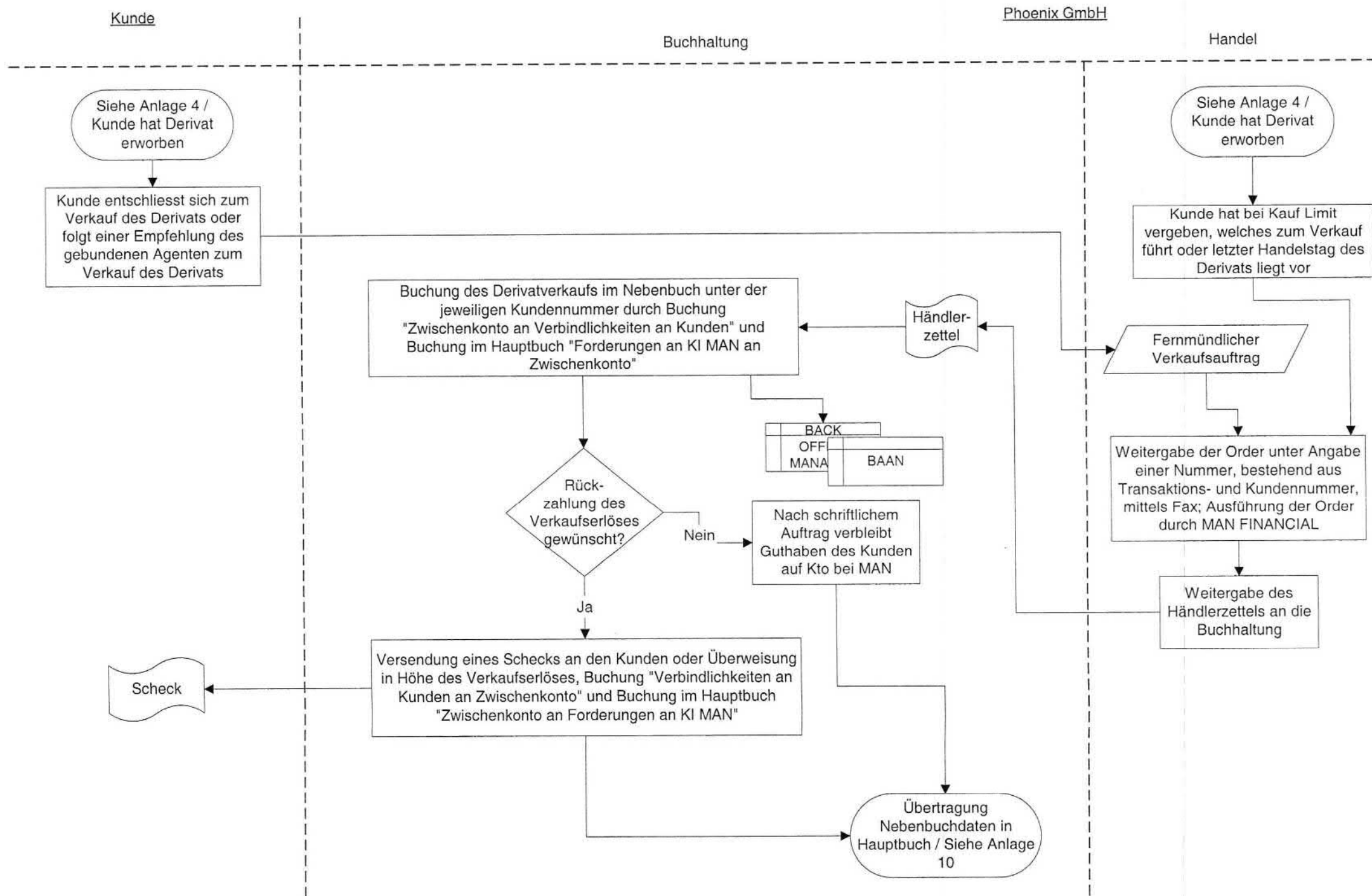


* Vorleistung kommt auskunftsgemäß nur in Ausnahmefällen vor; Voraussetzungen sind, daß Kundenbeziehung länger andauernd ist und es sich um keine wesentlichen Beträge handelt.

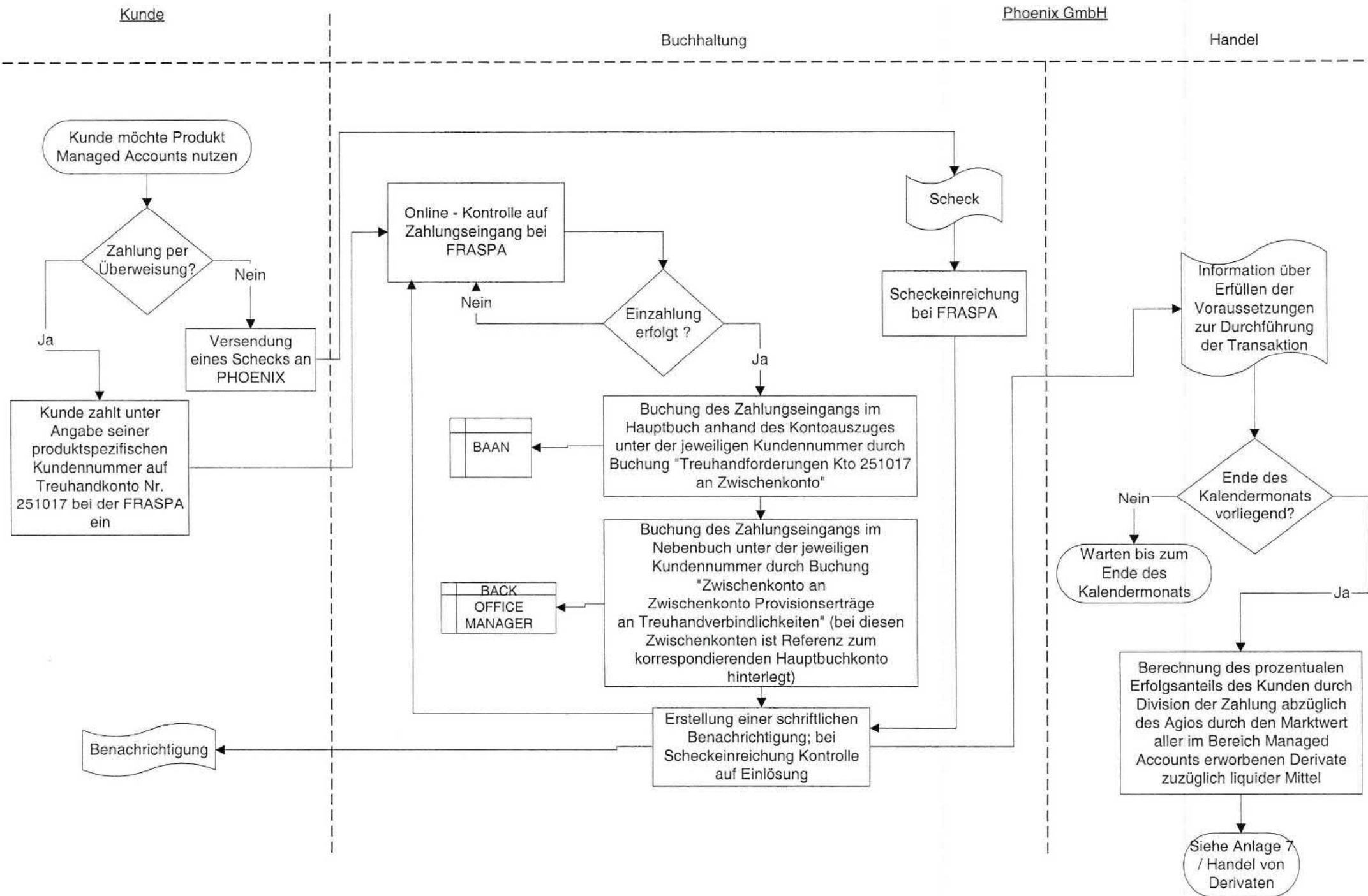
Anlage 4 Arbeitsablauf RW: 4 KWG Phoenix GmbH - Kauf eines Derivates (Produkt Handelbare Optionen)



Anlage 5 Arbeitsablauf RW: KWG Phoenix GmbH - Verkauf eines Derivates (Produkt Handelbare Optionen)



Anlage 6 Arbeitsablauf : § 44 KWG Phoenix GmbH - Kunde za in (Produkt Managed Accounts)



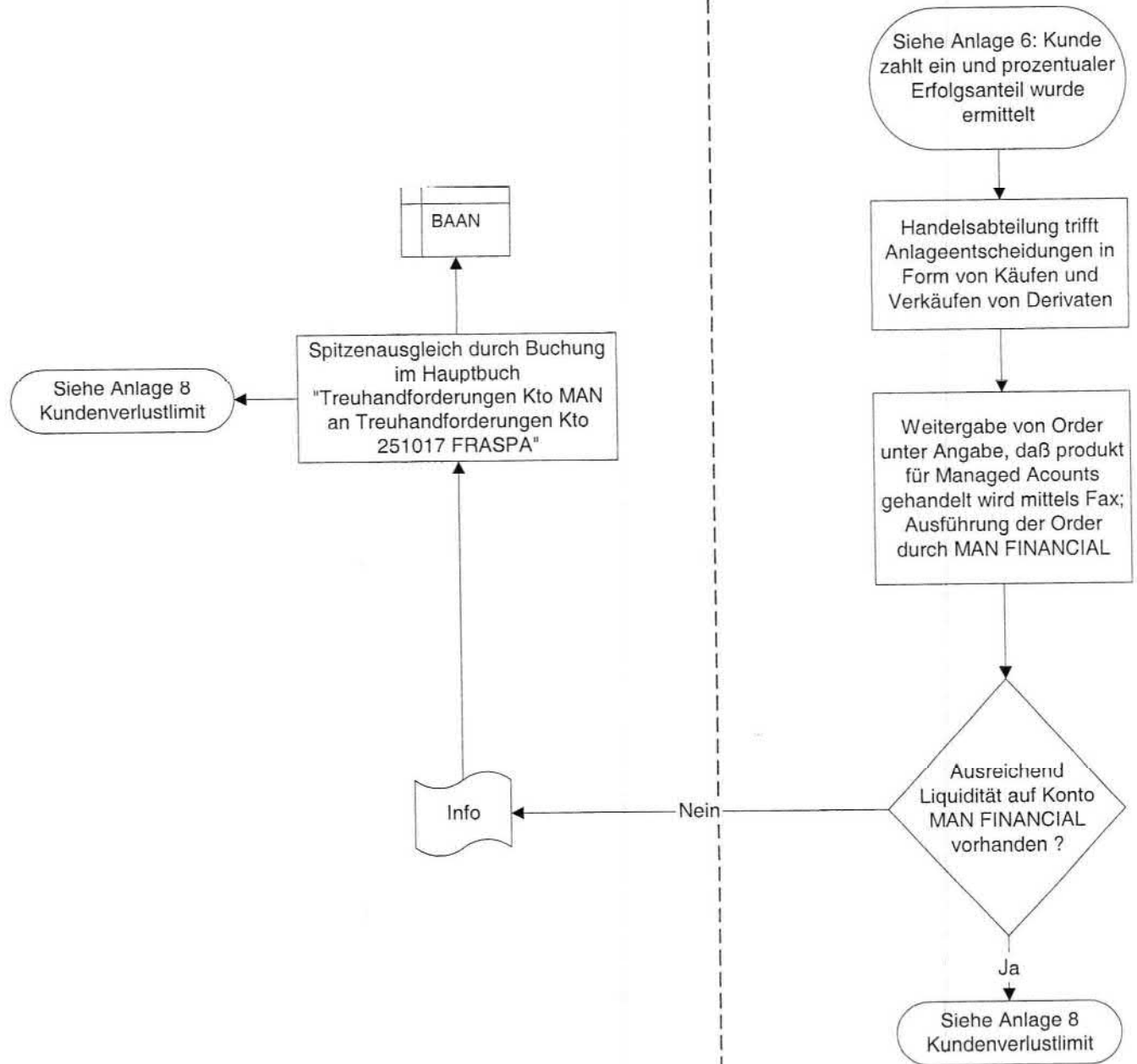
Anlage 7 Arbeitsablauf RW: 4 KWG Phoenix GmbH - Handel von Derivaten (Produkt Managed Accounts)

Kunde

Phoenix GmbH

Buchhaltung

Handel

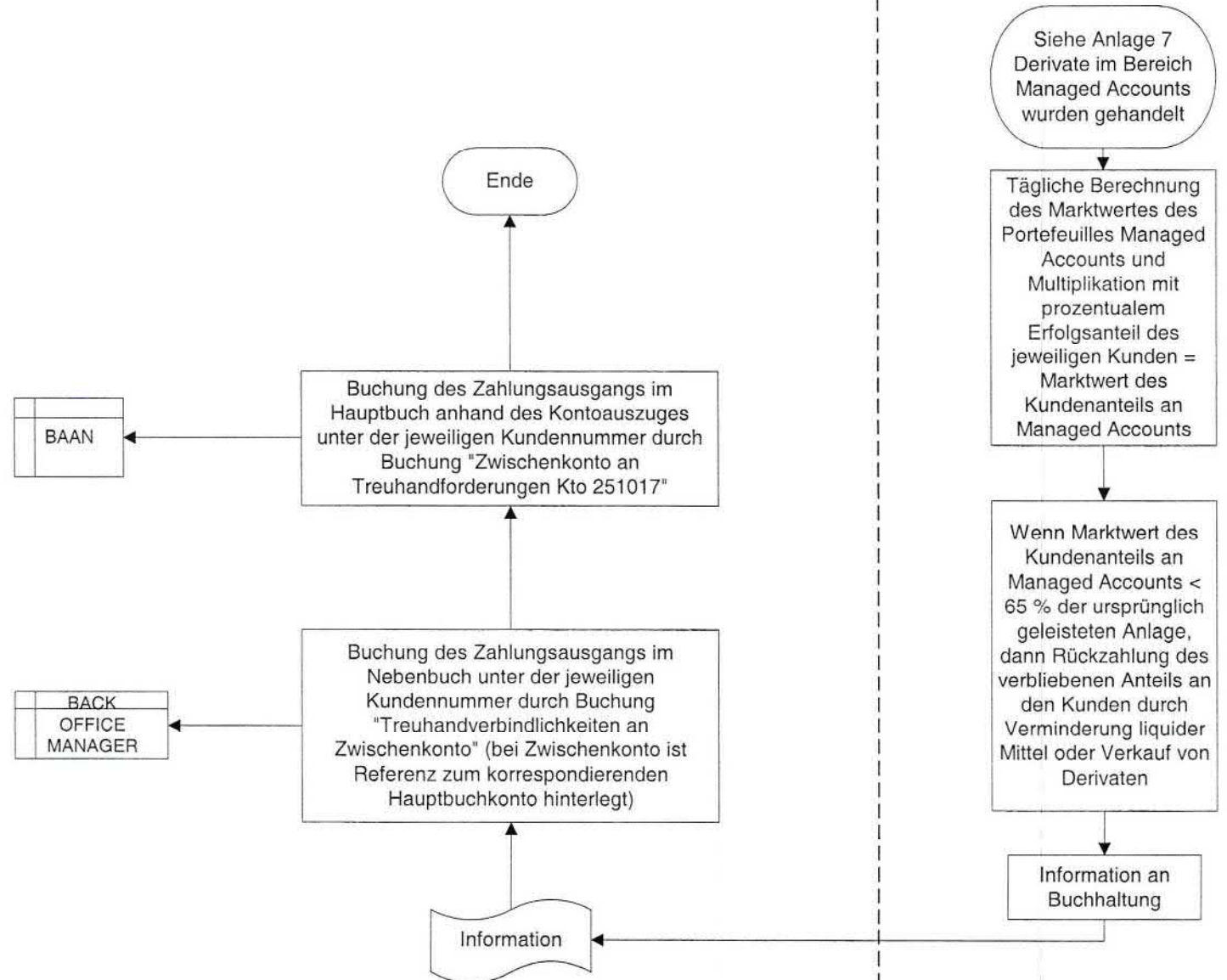


Kunde

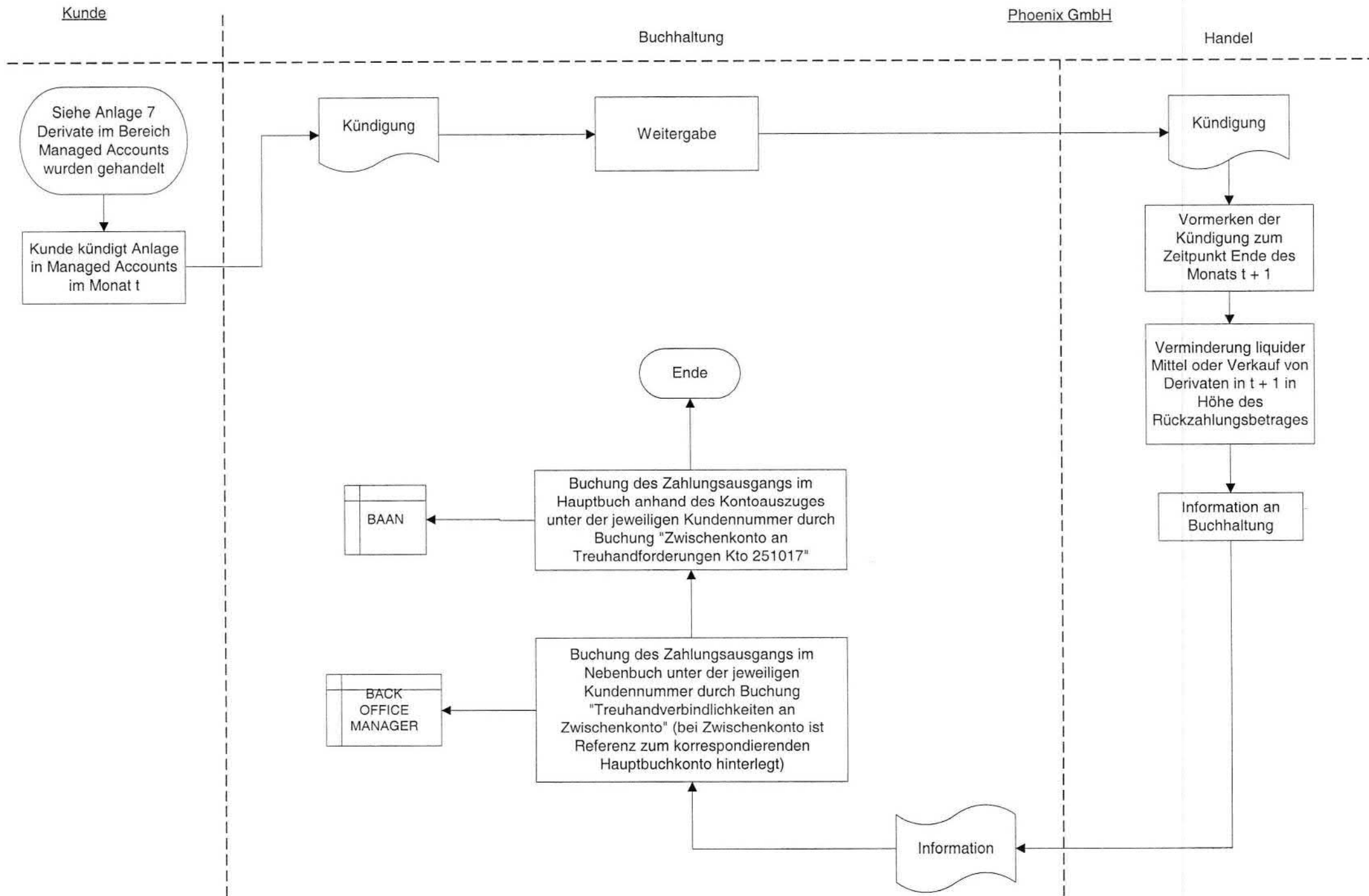
Buchhaltung

Phoenix GmbH

Handel



Anlage 9 Arbeitsablauf RW: 4 KWG Phoenix GmbH - Kündigung der Kunden (Produkt Managed Accounts)



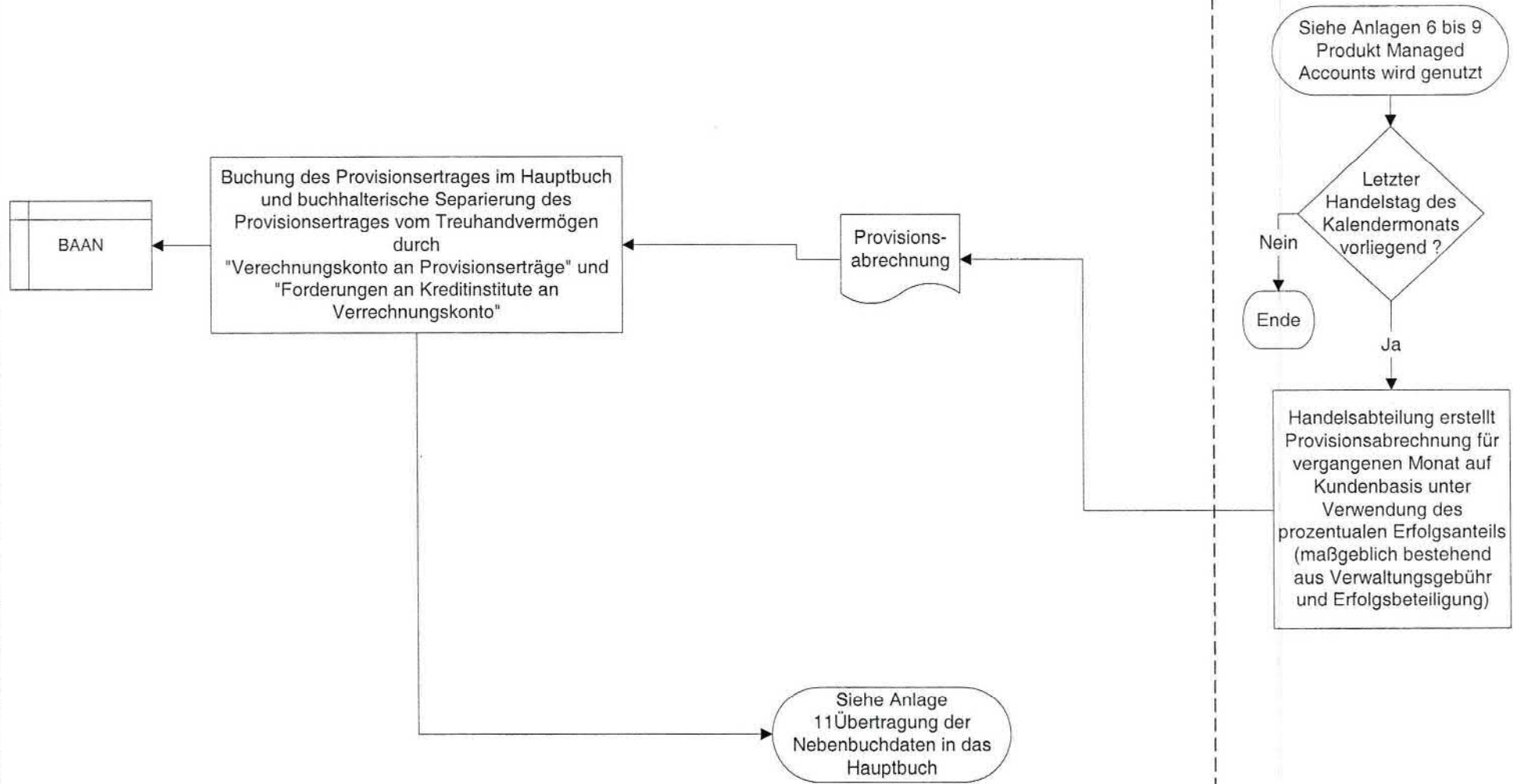
Anlage 10 Arbeitsablauf RW: § 4: /G Phoenix GmbH - Provisionsabrech der Phoenix (Produkt Managed Accounts)

Kunde

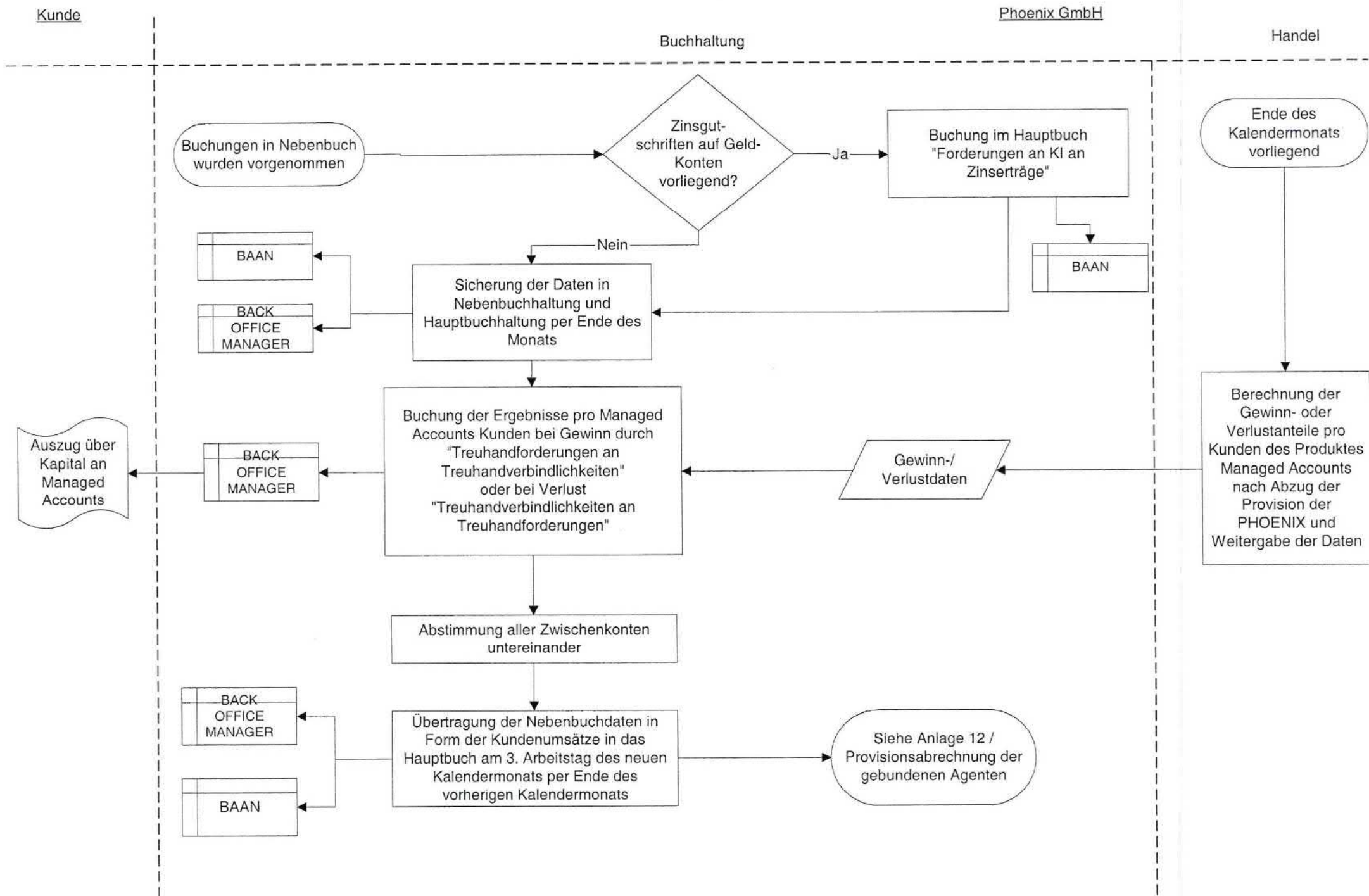
Phoenix GmbH

Buchhaltung

Handel



Anlage 11 Arbeitsablauf RW: KWG Phoenix GmbH - Übertragung der Nebenbuchdaten in das Hauptbuch

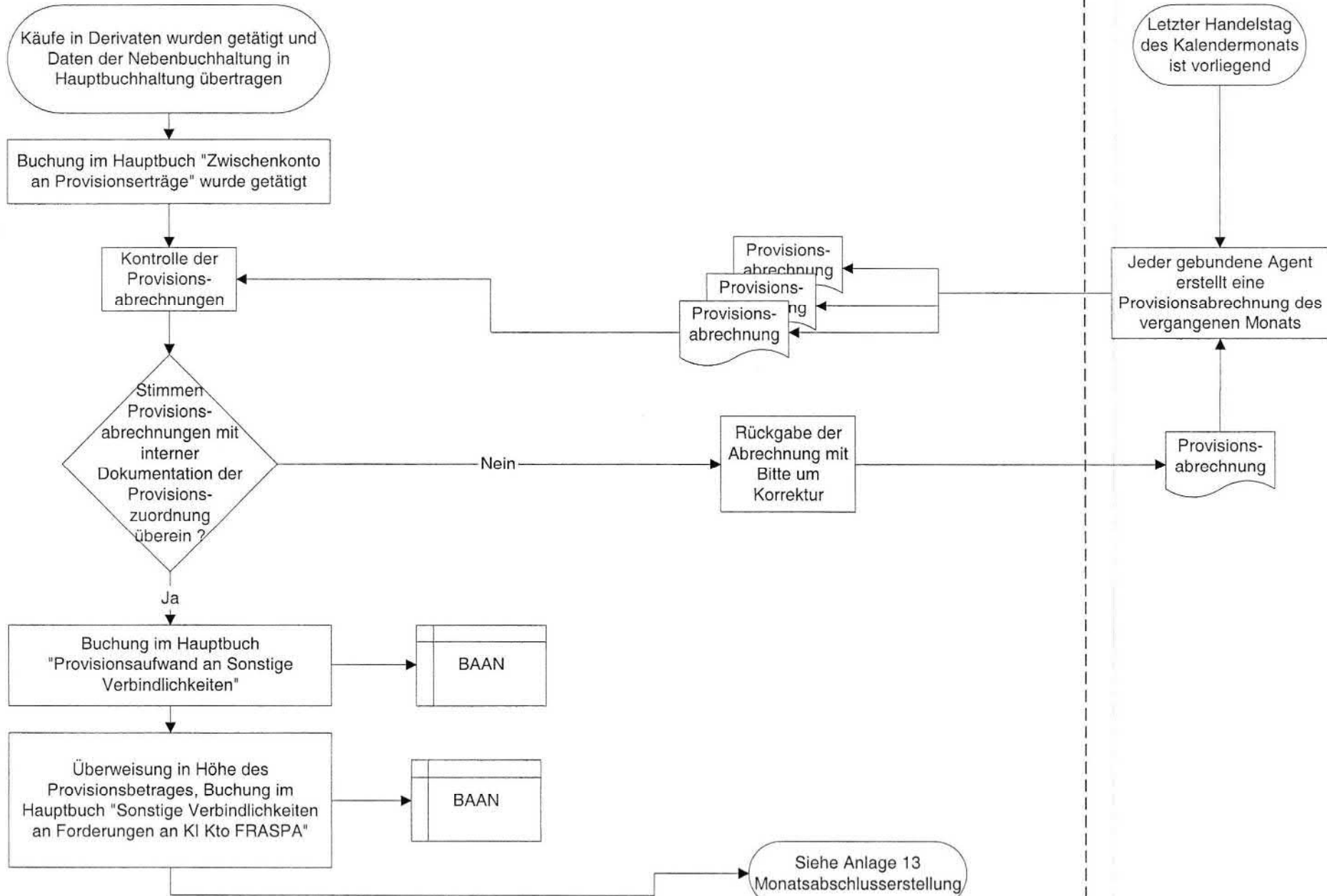


Kunde

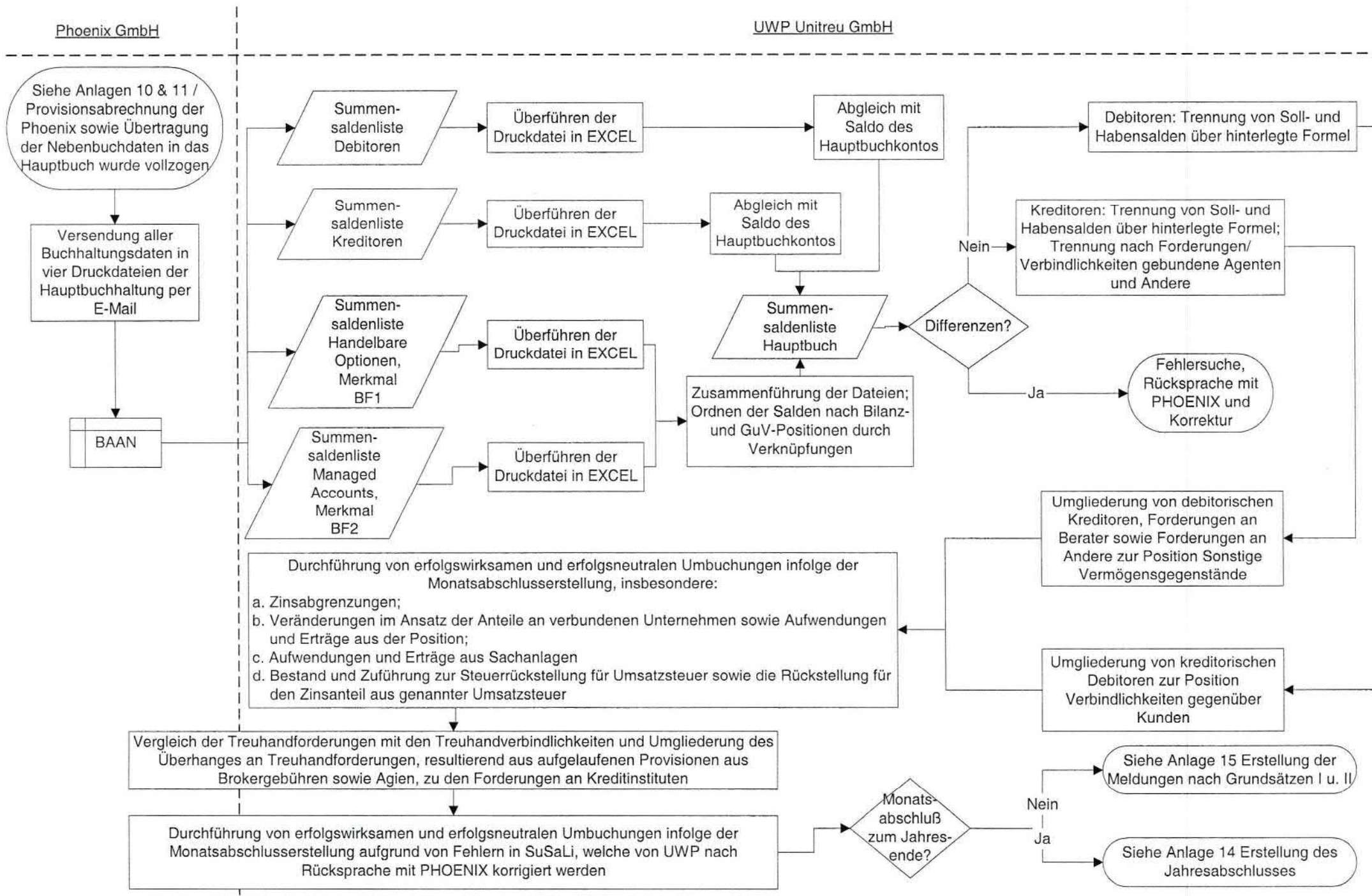
Phoenix GmbH

Buchhaltung

Handel



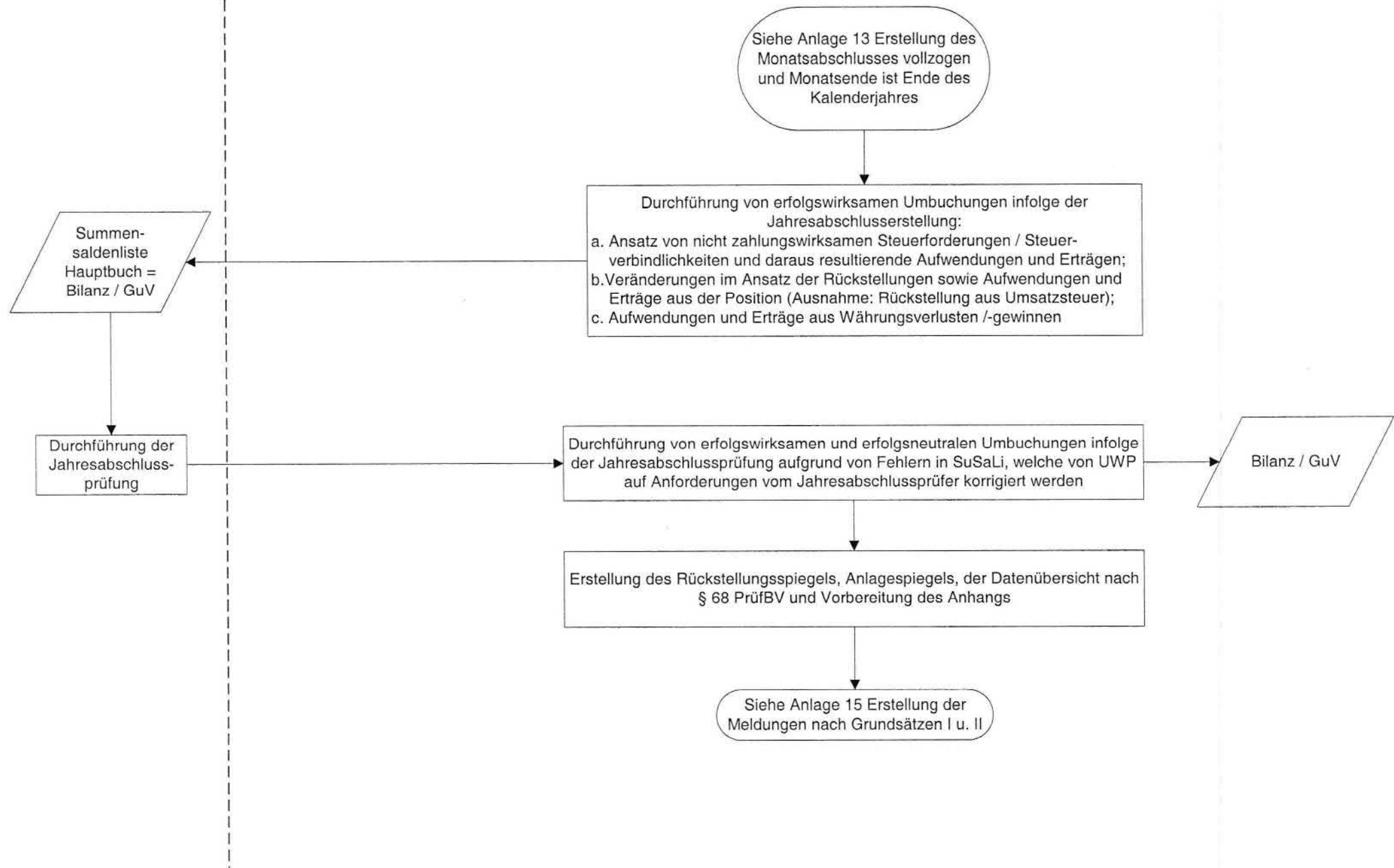
Anlage 13 Arbeitsablauf RW: § 4 WG Phoenix GmbH - Monatsabschlussstellung (durchgeführt von UWP Unitreu GmbH)



Anlage 14 Arbeitsablauf RW: § 4 WG Phoenix GmbH - Jahresabschluss ellung (durchgeführt von UWP Unitreu GmbH)

Jahresabschlussprüfer

UWP Unitreu GmbH



Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2002

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für die Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Beratungen und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen dem Wirtschaftsprüfer und anderen Personen als dem Auftraggeber begründet, so gelten auch gegenüber solchen Dritten die Bestimmungen der nachstehenden Nr. 9.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Der Auftrag erstreckt sich, soweit er nicht darauf gerichtet ist, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z. B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Bewirtschaftungsrechts beachtet sind; das gleiche gilt für die Feststellung, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können. Die Ausführung eines Auftrages umfaßt nur dann Prüfungshandlungen, die gezielt auf die Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten gerichtet sind, wenn sich bei der Durchführung von Prüfungen dazu ein Anlaß ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

(4) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, daß dem Wirtschaftsprüfer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Hat der Wirtschaftsprüfer die Ergebnisse seiner Tätigkeit schriftlich darzustellen, so ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend. Bei Prüfungsaufträgen wird der Bericht, soweit nichts anderes vereinbart ist, schriftlich erstattet. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Wirtschaftsprüfers

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß die im Rahmen des Auftrages vom Wirtschaftsprüfer gefertigten Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen, insbesondere Massen- und Kostenberechnungen, nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden.

7. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Berichte, Gutachten und dgl.) an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

Gegenüber einem Dritten haftet der Wirtschaftsprüfer (im Rahmen von Nr. 9) nur, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 gegeben sind.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

8. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen der Nacherfüllung kann er auch Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen; ist der Auftrag von einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt worden, so kann der Auftraggeber die Rückgängigmachung des Vertrages nur verlangen, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muß vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z. B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen gilt die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Haftung bei Fahrlässigkeit; Einzelner Schadensfall

Falls weder Abs. 1 eingreift noch eine Regelung im Einzelfall besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gem. § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt; dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfaßt sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(3) Ausschußfristen

Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschußfrist von einem Jahr geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von 5 Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen mit gesetzlicher Haftungsbeschränkung.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Eine nachträgliche Änderung oder Kürzung des durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschlusses oder Lageberichts bedarf, auch wenn eine Veröffentlichung nicht stattfindet, der schriftlichen Einwilligung des Wirtschaftsprüfers. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfaßt nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, daß der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Falle hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, daß dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfaßt die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z. B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen und

c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen.

(6) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzuges wird nicht übernommen.

12. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichviel, ob es sich dabei um den Auftraggeber selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, daß der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.

(3) Der Wirtschaftsprüfer ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftraggebers zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

13. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Wirtschaftsprüfer angebotenen Leistung in Verzug oder unterläßt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 3 oder sonstwie obliegende Mitwirkung, so ist der Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Unberührt bleibt der Anspruch des Wirtschaftsprüfers auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Wirtschaftsprüfer von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

14. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

15. Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

(1) Der Wirtschaftsprüfer bewahrt die im Zusammenhang mit der Erledigung eines Auftrages ihm übergebenen und von ihm selbst angefertigten Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel sieben Jahre auf.

(2) Nach Befriedigung seiner Ansprüche aus dem Auftrag hat der Wirtschaftsprüfer auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlaß seiner Tätigkeit für den Auftrag von diesem oder für diesen erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Wirtschaftsprüfer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt. Der Wirtschaftsprüfer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

16. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.